

**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



Textteil für den

Managementplan

**für das Europäische Vogelschutzgebiet
DE 2235-402**

„Schweriner Seen“

**Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-
Parchim und Landeshauptstadt Schwerin**



	<p>Dieses Projekt wurde gefördert aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes</p>
	<p>und mit Mitteln aus dem Haushalt des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern finanziert.</p>

Impressum

Auftraggeber:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
 Bleicherufer 13, 19053 Schwerin
 Telefon 0385 59586-0 • Fax 0385 59586-570
www.stalu-westmecklenburg.de
 E-Mail: Poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Auftragnehmer:



Natur + Text GmbH

Friedensallee 21
 15834 Rangsdorf
 Tel.: 033708 / 20431



Stadt und Land
 Planungsgesellschaft mbH

Hauptstraße 36
 39596 Hohenberg-Krusemark
 Tel.: 039394 / 91200

Bearbeitung:

Dipl.-Biologin Sophia Stankewitz M.Eng. Frank Benndorf
 M.Sc. Mirko Thüring
 Dipl. Lehrer Roland Lehmann

Schwerin, im Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	7
I Grundlagen	9
I.0 Vorbemerkungen	9
I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung	11
I.1.1 Grundlagen	11
I.1.2 Aktueller Zustand, Land-, Tourismus- und Erholungsnutzung	17
I.1.2.1 Landnutzungen	17
I.1.2.2 Tourismus	27
I.1.2.3 Erholungsnutzungen	32
I.1.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft	38
I.1.3.1 Naturschutzgebiete (NSG) (§ 23 BNatSchG)	38
I.1.3.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG) (§ 26 BNatSchG)	40
I.1.3.3 Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)	43
I.1.3.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	44
I.1.3.5 Naturparke (§ 27 BNatSchG)	44
I.1.3.6 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH) (§ 32 BNatSchG)	44
I.1.3.7 Naturwaldreservate	47
I.1.3.8 Wasserschutzgebiete	48
I.1.3.9 Gesetzlicher Biotopschutz	48
I.1.3.10 Spezieller Artenschutz (insbesondere Horstschutzzonen gem. § 54 Abs. 7 Satz 2 des BNatSchG [Verwiesen in § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V])	48
I.2 Erhaltungszustand der Vogelhabitate / maßgebliche Bestandteile	49
I.2.1 Relevante Vogelarten nach LSG-VO und VSGLVO M-V	49
I.2.2 Bedeutung der für das Europäische Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ relevanten Vogelarten für das europäische Netz Natura 2000	51
I.2.3 Habitate der relevanten Vogelarten	53
I.2.3.1 Brutvogelarten	53
I.2.3.2 Rastvogelarten	60
I.2.4 Weitere maßgebliche Bestandteile	68
I.3 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes	70
I.3.1 Schutzzweck	70
I.3.2 Schutzobjektbezogene Erhaltungsziele	72
I.3.3 Funktionsbezogene Erhaltungsziele	80

II	Konsensorientierte Umsetzung der Maßnahmen: Erarbeitung unter Berücksichtigung sozioökonomischer Belange	88
II.1	Bewertung der vorhandenen und geplanten Nutzungen	88
II.1.1	Verträgliche Landnutzungen	89
II.1.2	Verträgliche Tourismus- und Erholungsnutzungen und Erschließungen	93
II.1.3	Verträgliche gewerbliche Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen.....	97
II.1.4	Unverträgliche Nutzungen	98
II.1.5	Geplante Maßnahmen und Nutzungen	98
II.1.5.1	Verträgliche Planungen.....	98
II.1.5.2	Planungen im Einzelfall auf Verträglichkeit zu prüfen	99
II.2	Maßnahmen	104
II.2.1	Festlegung der erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	104
II.2.1.1	Erhaltungsmaßnahmen Brutvogelhabitate	104
II.2.1.2	Erhaltungsmaßnahmen Rastvogelhabitate.....	109
II.2.1.3	Wiederherstellungsmaßnahmen.....	110
II.2.2	Festlegung von vorrangigen und wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen	111
II.2.3	Mögliche Konflikte mit Maßnahmen anderer Projekte	169
II.3	Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen	171
II.3.1	Rechtliche Instrumente (R)	171
II.3.2	Administrative Instrumente (A).....	172
II.3.3	Vertragliche Instrumente (V)	174
II.3.4	Finanzierungsinstrumente zur Umsetzung der Maßnahmenvorschläge	175
II.4	Kosten und Finanzierung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	176
II.5	Quellenverzeichnis	179
III	Anhang	
III.1	Auflistung der Bootshäuser und Bootsliegeplätze an den großen Schweriner Seen	
III.2	Auflistung der Wassersport-, Boots- und Segelvereine sowie Bootshausgemeinschaften im Untersuchungsgebiet	
III.3	Auflistung der Angelvereine im Untersuchungsgebiet	
III.4	Karte der aktuell für Regatten und Training genutzten Flächen	
III.5	Auflistung der 2014 stattgefundenen Regatten u.ä. Sportveranstaltungen, Angel- und Schwimmveranstaltungen, die dem WSA gemeldet wurden	
III.6	Bewertungsbilanzen für die Habitate der für das EU-Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ relevanten Vogelarten (Excel-Tabellen)	
III.7	verträgliche gewerbliche Nutzungen u. Infrastruktureinrichtungen (Bestand / Planung)	
III.8	Planungen im Einzelfall auf Verträglichkeit zu prüfen	

- III.9 Vorschläge für Schwerpunktbereiche wünschenswerter Verbesserungen von Röhrichthabitaten und Haubentaucher-Mauserhabitaten
- III.10 Auswertung der durch die ISSU bereitgestellten Daten zum Bootsverkehr auf dem Schweriner Innensee

IV Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens

- IV.1 Protokolle und Präsentationen
- IV.2 Stellungnahmen zum Grundlagenteil
- IV.3 Stellungnahmen zur Entwurfsfassung (Stand: 27.03.2015)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte Managementplanung für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“	12
Abbildung 2: Übersicht Fluggeschehen im Bereich des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“	25
Abbildung 3: Übersicht der vom Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales des Landes Mecklenburg-Vorpommern geprüften Badestellen (Kreis = EU gemeldete Badestellen, Dreieck = weitere Bademöglichkeiten)	35

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Anteile der Landnutzungsformen im Bearbeitungsraum und dem Europäischen Vogelschutzgebiet	17
Tabelle 2: Übersicht über fischereilich genutzte Gewässer im Europäischen Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ einschließlich eines Bearbeitungsgebietes von 500 m. (Quellen: Recherche SuL 2012, www.anglermap.de). NWM: Nordwestmecklenburg, LUP: Ludwigslust-Parchim, SN: Landeshauptstadt Schwerin	20
Tabelle 3: Übersicht über die Entwicklung der Beherbergungskapazitäten der Gemeinden im Bereich des Europäischen Vogelschutzgebietes Schweriner Seen (Stand: 08/2014; Quelle: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern– SIS-Online)	28
Tabelle 4: Geschützte FND im Europäischen Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“	43
Tabelle 5: Angaben zum FFH-Gebiet DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ (Quelle: Managementplan)	45
Tabelle 6: Angaben zum FFH-Gebiet DE 2334-306 „Kleingewässerlandschaft am Buchholz“ (nördlich Schwerin) (Quelle: SDB)	45
Tabelle 7: Angaben zum FFH-Gebiet DE 2334-302 „Görslower Ufer“ (Quelle: SDB)	46
Tabelle 8: Angaben zum FFH-Gebiet DE 2334-307 „Halbinsel Reppin, Schwerin-Mueß“ (Quelle: SDB)	46
Tabelle 9: Angaben zum FFH-Gebiet DE 2335-301 „Pinnower See“ (Quelle: SDB)	47
Tabelle 10: Relevante Brutvogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2235-402 „Schweriner Seen“	50
Tabelle 11: Relevante Rastvogelarten/überwinternde Vogelarten des Europäischen	

	Vogelschutzgebietes DE 2235-402 „Schweriner Seen“	51
Tabelle 12:	Bedeutung der für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“ relevanten Brutvogelarten für das europäische Netz Natura 2000	52
Tabelle 13:	Bedeutung der für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“ relevanten Rastvogelarten für das europäische Netz Natura 2000.....	53
Tabelle 14:	Bewertung des Erhaltungszustandes der Habitate der relevanten Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2235-402 „Schweriner Seen“.....	65
Tabelle 15:	Weitere standörtliche und funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2235 „Schweriner Seen“	69
Tabelle 16:	Zusammenfassung der Plausibilitätsprüfung	74
Tabelle 17:	Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Habitate der relevanten Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2235-402 „Schweriner Seen“	78
Tabelle 18:	Funktionsbezogene Erhaltungsziele der relevanten Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2235-402 „Schweriner Seen“ (abgeleitet von der VSGLVO M-V), aufgeteilt nach Brutvögeln und Rastvögeln.....	80
Tabelle 19:	Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand auf Gebietsebene und dem Erhaltungsziel „wünschenswerte Entwicklung“ oder „Wiederherstellung“	89
Tabelle 20:	Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Bezug auf Vogelhabitate	102
Tabelle 21:	Maßnahmen Brutvogelhabitate	116
Tabelle 22:	Maßnahmen Rastvogelhabitate.....	158
Tabelle 23:	Kostenschätzung und Angabe der Kostenart für erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	177

Karten - Anlagen

Karte 1a	Aktueller Zustand, Planungen (1 : 25.000)
Karte 1b	Schutzgebiete (1 : 25.000)
Karte 2a	Habitate der Vogelarten nach der VSGLVO M-V (1 : 10.000) – Teil 1 Brutvögel
Karte 2b	Habitate der Vogelarten nach der VSGLVO M-V (1 : 10.000) – Teil 2 Zug- und Rastvögel, Mauser
Karte 3a	Maßnahmen (1 : 10.000) – Teil 1 Brutvögel
Karte 3b	Maßnahmen (1 : 10.000) – Teil 2 Zug- und Rastvögel, Mauser

Zusammenfassung

Das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“ umspannt eine Fläche von 18.559 ha und beinhaltet die großen Schweriner Seen Schweriner Innensee, Schweriner Außensee und Ziegelaußensee sowie ausgedehnte Landflächen mit Acker und Grünland, Waldgebieten und kleineren Seen im anschließenden Umland. Es umfasst das FFH-Gebiet DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ fast vollständig.

Im Rahmen der Gebietsmeldung mit Übergabe der Standarddatenbögen (SDB) an die EU-Kommission im Jahr 2008 wurden als Zielarten 22 Brutvogelarten (Blaukehlchen, Eisvogel, Gänsesäger, Haubentaucher, Heidelerche, Kolbenente, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Reiherente, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tafelente, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, Zwergschnäpper) und 9 Rastvogelarten (Blässgans, Blässhuhn, Haubentaucher, Kolbenente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Schellente, Zwergschwan) übermittelt. Im Rahmen der Kartierungen für diesen Managementplan wurden die Lebensräume dieser Arten anhand ihrer maßgeblichen Habitatbestandteile abgegrenzt und deren Erhaltungszustände nach festgelegten Kriterien zu Habitatqualität und Habitatbeeinträchtigungen bewertet. Aus der Bewertung der Einzelhabitate wurde der gebietsweite Erhaltungszustand für jede Zielart ermittelt.

Die Habitate von 15 Brutvogelarten (Eisvogel, Gänsesäger, Haubentaucher, Kolbenente, Kranich, Mittelspecht, Reiherente, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Tafelente, Weißstorch, Wespenbussard) sowie 9 Rastvogelarten (Blässgans, Blässhuhn, Haubentaucher Rast, Kolbenente, Reiherente, Saatgans, Singschwan, Schellente, Zwergschwan) befinden sich demnach gebietsweit in einem „günstigen“ Erhaltungszustand. Die Habitate der Brutvogelarten Blaukehlchen, Heidelerche, Neuntöter, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Wachtelkönig und Zwergschnäpper befinden sich auf Gebietsebene in einem „ungünstigen“ Erhaltungszustand, ebenso die gesondert betrachteten Mauserhabitate des rastenden Haubentauchers. Im Fall des Wachtelkönigs ist diese Einstufung auf eine reale Verschlechterung der Habitate im Berichtszeitraum zurückzuführen; für alle anderen Arten bestand der ungünstige Erhaltungszustand bereits zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung.

Hieraus ergeben sich die Erhaltungsziele und somit Erhaltungsmaßnahmen, Wiederherstellungsmaßnahmen sowie wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen für das EU-Vogelschutzgebiet. Maßnahmenswerpunkte liegen auf dem Schutz der Grünlandhabitate sowie der Röhrichte, Uferhabitate und Gewässerbereiche. Für die Habitate des Wachtelkönigs wurden Wiederherstellungsmaßnahmen erarbeitet, um dessen Lebensräume wieder in einen „günstigen“ Erhaltungszustand zu überführen. Des weiteren wurden für die Brutvogelarten Blaukehlchen, Neuntöter, Sperber-

grasmücke und Zwergschnäpper, sowie für die Mauserhabitate des rastenden Haubentauchers wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen formuliert, um die Habitate mit schon seit Gebietsmeldung bestehendem „ungünstigem“ Erhaltungszustand zu verbessern. Darüber hinaus wurden für einzelne beeinträchtigte Röhrichthabitate wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Die erarbeiteten Maßnahmen wurden auf mehreren Informationsveranstaltungen, in thematischen Arbeitsgruppen mit Land- und Gewässernutzern sowie in Einzelgesprächen mit den Nutzern und Akteuren vorgestellt, diskutiert und abgestimmt. Für den Themenkomplex der wünschenswerten Entwicklungen der Gewässerhabitate (hier vor allem die Mauserhabitate des Haubentauchers sowie die Röhrichthabitate) wurden keine konkret flächig zugeordneten Maßnahmen festgelegt, sondern Schwerpunkträume für aus fachlicher Sicht sinnvolle Verbesserungen genannt. Details für die Verortung und genaue Umsetzung dieser Verbesserungen sollen unabhängig von diesem Managementplan in weiteren Zusammenkünften der Nutzer und Akteure im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung erarbeitet werden.

I Grundlagen

I.0 Vorbemerkungen

Die Meldung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“ (EU-Code 2235-402) gegenüber der EU-Kommission erfolgte auf Grundlage der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, kodifizierte Fassung: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments des Rates vom 30. November 2009 EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) mit Kabinettsbeschluss der Landesregierung vom 26.04.2005.

Die Umsetzung der VS-RL in nationales Naturschutzrecht für das EU-Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ wurde im Jahr 2005 mit den Verordnungen für drei Landschaftsschutzgebiete (LSG-VO), LSG Nr. 138a, LSG Nr. 138b, LSG Nr. 138c, vollzogen. Bei den LSG handelt es sich um folgende Schutzgebiete (vgl. Kapitel I.1.3):

- LSG Nr. 138a: „Schweriner Innensee und Ziegelaußensee“ (Schwerin), VO Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin vom 5. April 2005
- LSG Nr. 138b: „Schweriner Außensee (Nordwestmecklenburg)“, VO Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 26. Mai 2005.
- LSG Nr. 138c: „Schweriner Seenlandschaft - Landkreis Parchim“, VO Landrat des Landkreises Parchim vom 6. April 2005. Zweite Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Seenlandschaft - Landkreis Parchim“ vom 20. Oktober 2008

Mit Verkündung der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V) vom 12.07.2011 wurden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente festgesetzt.

Ziel der Managementplanung ist es, in ausgewählten Gebieten hoher Konfliktdichte

- die **naturschutzfachlichen Erfordernisse** aus der Meldung umzusetzen,
- klare und plausible Regelungen zu schaffen,
- konsensorientierte Lösungen mit den betroffenen Nutzern zu erreichen (**Ausgleich der Interessen**),
- Grundlagen für die Berichte an die EU-Kommission zu schaffen sowie
- **Einzelfallprüfungen von Vorhaben auf Verträglichkeit zu erleichtern.**

Die für die Naturschutzverwaltung als Fachgrundlage geeigneten Managementpläne bestehen aus einem ersten, fachlichen Teil mit der Darstellung des aktuellen Zustands des Europäischen Vogelschutzgebietes sowie der Schutz- und Erhaltungsziele, die sich aus der Meldung ergeben, und einem zweiten konsensorientierten Umsetzungs- und Maßnahmenteil. Der zweite Teil enthält alle für die Umsetzung relevanten Informationen und zeigt diese für die betroffenen Adressaten auf.

Eine intensive Information und Konsultation der örtlich Betroffenen sowie eine Moderation des Planungsprozesses sind erforderlich, um eine Akzeptanz der Gebietsmeldung und des Plans sicherzustellen.

I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

I.1.1 Grundlagen

Lage und Größe

Das Europäische Vogelschutzgebiet befindet im Westen Mecklenburg-Vorpommerns und wird im Südwesten durch die Stadt Schwerin, im Südosten durch die BAB 14, im Nordosten durch die Ortschaften Cambs, Liessow, Kez und Zahrendorf, im Norden durch die Orte Langen Jarchow, Dämelow, Ventschow, Kleekamp, Hohen Viecheln sowie im Nordwesten und Westen durch die Ortschaften Bad Kleinen, Gallentin, Lübstorf und Klein Trebbow begrenzt. Anteilig befindet sich das Schutzgebiet zu 39% im Landkreis Nordwestmecklenburg, zu 40% im Landkreis Ludwigslust-Parchim und zu 21% in der Landeshauptstadt Schwerin. Die wesentlichen Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes sind der Schweriner Innen- und Außensee mit den Inseln Kaninchen- und Ziegelwerder sowie der Halbinsel Reppin, der Ziegelaußensee mit angrenzendem Schelfwerder, die Ackerflächen südlich von Wickendorf und die Uferflächen südlich von Wendenhof, das Wickendorfer Moor, ganz im Süden die Störtalniederung und im Norden die Acker- und Waldflächen östlich und westlich des Schweriner Außensees (Stadt Schwerin 2014). Das gesamte Schutzgebiet umfasst gemäß VSGLVO M-V eine Fläche von 18.559 ha. Die Lage und Ausdehnung des Europäischen Vogelschutzgebietes sind der Abbildung 1 zu entnehmen. Grundlage für die Abgrenzung ist die VSGLVO M-V von 2011, die Gebietsgrenzen wurden jedoch gemäß Fachleitfaden konkretisiert und weichen daher geringfügig von den in der VSGLVO M-V festgelegten Grenzen ab.

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 06.08.2015 wurde das Gebiet um Kohärenzflächen im Osten erweitert. Außerdem wurde die Vogelart Kranich nunmehr auch als Zug-, Rast- und Überwinterer aufgenommen. Diese Erweiterungen sind für die vorliegende Managementplanung noch nicht berücksichtigt worden.

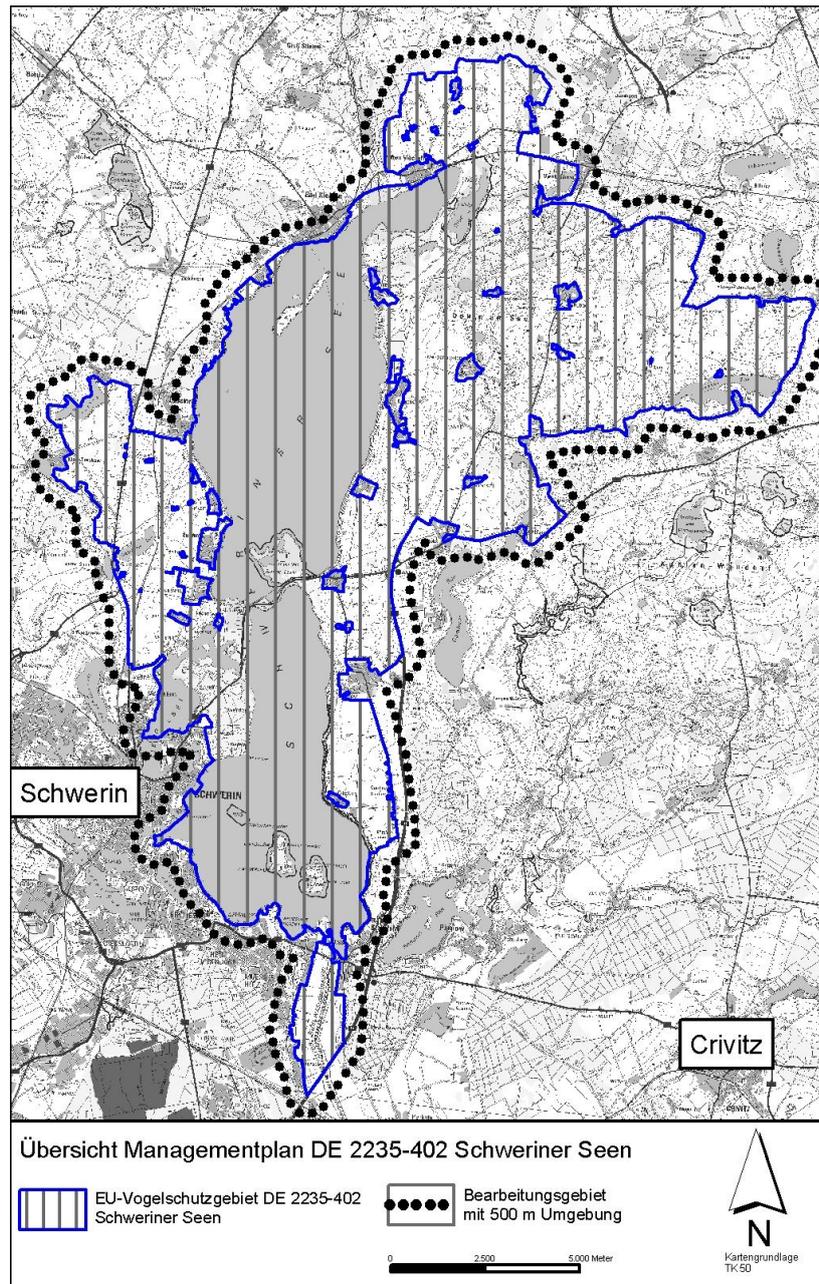


Abbildung 1: Übersichtskarte Managementplanung für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“

Geologie, Wasserhaushalt, Boden

Naturräumlich ist das Bearbeitungsgebiet der Westmecklenburgischen Seenlandschaft (40) und der Landschaftseinheit Schweriner Seengebiet (402) bzw. zum Teil dem Sternberger Seengebiet (403) und im südlichen Bereich bei Conrade dem Südwestlichen Altmoränen- und Sandergebiet (500) zuzuordnen. Der Schweriner See ist glazialen Ursprungs (Weichsel-Glazial) und liegt innerhalb einer flachwelligen bis kuppigen Grundmoränenlandschaft, die nach Südosten Kontakt zu Endmoränenbildungen hat. Der Schweriner See liegt in der vorpleistozänen Westmecklenburgischen Senke, einer Vertiefung, die sich von der Wismarbucht über den Wallensteingraben und den

Schweriner See bis in die Lewitz erstreckt. Geomorphologisch ist er als Gletscherzungensee der Weichsel-Eiszeit zu bezeichnen. Die größte Tiefe des Schweriner Außensees liegt bei ca. 52 m und beim Innensee bei fast 45 m. Das Einzugsgebiet des Außensees hat eine Größe von gut 85 km² und das des Innensees von etwa 329 km². Der Schweriner See ist von kleineren Seen umgeben und fließt südlich über den Störkanal und die Elde zur Elbe ab, nördlich besteht durch den 1573 angelegten nicht schiffbaren Wallensteingraben eine Verbindung nach Wismar zur Ostsee. Durch den auf einer natürlichen Bodenschwelle 1842 künstlich angelegten Paulsdamm wird der Schweriner See in zwei etwa gleich große Seeteile, den südlichen Innensee (2.627 ha) und den nördlichen Außensee (3.614 ha), geteilt. Im Außensee befinden sich die Inseln Lieps und Horst, im Innensee die Inseln Kaninchenwerder und Ziegelwerder. Der gesamte Schweriner See ist als Bundeswasserstraße ausgewiesen.

Den vorherrschenden Substrattyp im Schweriner Seengebiet stellen Tieflehme und Lehme dar. Sande treten deutlich zurück und befinden sich im SPA hauptsächlich nördlich des Schweriner Außensees und im Bereich der Döpe. Seekreideablagerungen kommen an einigen Buchten des Schweriner Sees und im Ramper Moor vor.

Die dominierenden Böden im Schweriner Seengebiet sind Lehm- oder Tieflehm-Pseudogleye, Tieflehm-Fahlerden bzw. Parabraunerde-Pseudogleye, welche zur Staunässe neigende, bindige Böden darstellen. Vereinzelt treten auch Sand-Braunerden bzw. Sandersande und Niedermoorböden in Erscheinung.

Heutige potentielle natürliche Vegetation

Als heutige potentiell natürliche Vegetation (hpnV) wären im Schweriner Seengebiet vorwiegend Buchenwälder in verschiedenen Ausprägungen typisch. Zu nennen sind insbesondere Waldgersten-Buchenwälder und Waldmeister-Buchenwälder sowie Flattergras-Buchenwälder im Bereich der Döpe. Auf sumpfigen und nassen, mäßig nährstoffreichen Standorten würden sich Birken- und Erlen-Bruchwälder einstellen, während sich auf nassen und bodensauren Standorten Birken-Stieleichenwälder entwickeln würden.

Nutzungsgeschichte

Die folgenden Ausführungen sind in Teilen dem Landschaftsplan der Stadt Schwerin (2006) sowie dem Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (2008) entnommen worden.

Siedlungsentwicklung

Die Stadt Schwerin wurde bald nach 1160 gegründet. Schwerin ist damit die älteste Stadt Mecklenburgs. Sie wurde das politische und religiöse Zentrum Mecklenburgs und blieb es, mit kurzen Zeiten der Ausnahme, bis heute.

Die Stadt lag jedoch von Anfang an abseits der Fernhandelswege. Sie blieb in ihrer Entwicklung

daher hinter den an der Ostsee gelegenen Handelsstädten zurück. Versuche, durch die Herstellung einer Wasserverbindung zur Elbe und zur Ostsee (Störkanal, Wallensteingraben) diese Situation zu ändern, reichen bis in das Spätmittelalter und die frühe Neuzeit zurück, führten jedoch nicht zu dem gewünschten Erfolg.

Während der Gründerzeit (ab ca. 1870) nahm, wie überall in Deutschland, die Industrialisierung verstärkt zu. Zwar blieb die Stadt Schwerin diesbezüglich hinter der Entwicklung anderer Städte von vergleichbarer Größe zurück - Ursache hierfür waren u.a. das rein agrarisch geprägte Hinterland, die verkehrlich ungünstige Lage, fehlende Rohstoffe sowie die Bevölkerungsarmut Mecklenburgs -, doch kam es auch in Schwerin zur Neugründung von Manufakturen und Industriebetrieben u.a. im Bereich der Metallverarbeitung, der Baustoffproduktion, des Instrumentenbaus und später auch des Flugzeugbaus (Görries).

Ende der 20er Jahre und in den 30er Jahren begann die Stadt sich weiter auszudehnen, vor allem in westlicher und in nördlicher Richtung. In die 20er Jahre fallen die ersten Eingemeindungen (Ausnahme Görries (1917) und Zippendorf (1920)). Das Gros der heute zum Stadtgebiet zählenden, ehemals selbständigen Orte wurde jedoch 1936 eingemeindet.

Zur Zeit des Bestehens der DDR war Schwerin Bezirkshauptstadt. Die Entwicklung der Stadt und der umgebenden Landschaft wurde in dieser Epoche im Wesentlichen geprägt durch die Agrarreform, die Forcierung der Industrialisierung und den Wohnungsbau.

Seit 1989 nahm die Bevölkerung infolge von Abwanderung in die alten Bundesländer und Geburtenrückgang ab (REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG 2007). Die wirtschaftliche Umstrukturierung und die Neuregelung der Eigentumsverhältnisse bewirkten zunächst vielfach Nutzungsaufgaben (besonders betroffen sind LPGen, militärische Anlagen und Ferienheime).

Die starken Stadt-Umland-Wanderungen zeigten sich deutlich in den Bevölkerungszahlen. So verloren von 1989 bis 2006 die beiden kreisfreien Städte Schwerin und Wismar im Durchschnitt 23,9 % ihrer Einwohner, während die drei Landkreise Ludwigslust, Nordwestmecklenburg und Parchim nur einen durchschnittlichen Einwohnerverlust von 0,1 % aufwiesen (ebd.).

Entwicklung der freien Landschaft

Die heute eingemeindeten Siedlungen gehörten, mit Ausnahme von Zippendorf und Göhren, die sich im Besitz der Stadt Schwerin befanden, zum Domänialamt Schwerin. Während in den ritterschaftsherrlichen Gebieten Mecklenburgs das Bauernlegen, d.h. die Umwandlung von Bauerndörfern in Rittergüter, bis ins 19.Jahrhundert hinein ausgeübt wurde, fand in den landesherrlichen Ämtern diese Entwicklung seit Mitte des 18.Jahrhunderts tendenziell ein Ende. Bis zur Kollektivierung der Landwirtschaft war in der Umgebung der Dörfer die Landschaft durch die bäuerliche und kleinbäuerliche Landwirtschaft, d.h. durch eine kleinräumig parzellierte, von Wegen und Säumen und zum Teil von Hecken durchzogene Flur, geprägt. In der Umgebung der Domänen (Güter und Dör-

fer im Besitz der Landesherren) dominierten hingegen große zusammenhängende Wirtschaftsflächen.

Durch umfassende Rodungen, die im 13. Jh. begannen und bis zum 19. Jh. andauerten, kam es zu einschneidenden Veränderungen in der Landschaftsstruktur, im Landschaftsbild und im Wasserhaushalt. Die Wälder wurden hierbei zunehmend auf Extremstandorte zurückgedrängt.

Grünland befand sich gegen Ende des 19. Jhd. vor allem in den Niederungsbereichen um die Seen, in größerem Umfang jedoch zwischen dem Siebendorfer Moor, Wüstmark und Krebsförden, in der Störniederung und im Nuddelbachtal. Hinweise auf Torfabbau, die auf besonders feuchte Standorte schließen lassen, finden sich insbesondere in der Störniederung, im Siebendorfer Moor, im Bereich des Wickendorfer Moores und im Ramper Moor.

Eine einschneidende Veränderung erfuhr die Landschaft ab 1949 (Bodenreform), vor allem aber seit etwa 1960 (Hauptphase der Kollektivierung der Landwirtschaft in Schwerin und Umgebung). Im Zuge der Bodenreform erfolgte zunächst die Umsiedelung der Großbetriebe über 100 ha. Die für die Gutswirtschaft charakteristischen großflächigen „Schläge“ wurden parzelliert und sowohl an die ansässigen Landwirte als auch an Flüchtlinge aus dem Osten vergeben.

Die Nachkriegsphase brachte auch für die Forstwirtschaft Veränderungen mit sich, so wurde bspw. die Kahlschlagwirtschaft durch eine vorratspflegliche Waldwirtschaft (1951-1961) abgelöst. Trotz aller forstwirtschaftlichen Bemühungen lagen bis ca. 1955 die Holzeinschlagmengen aber dennoch über dem Zuwachs (VOß 1993).

Zwischen 1950 und 1960 hatten die bäuerlichen Betriebe ihre Flächen in Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) einzubringen, die so zu Großbetrieben mit bis zu 700 ha anwuchsen. Im Stadtgebiet Schwerin erfolgte die Kollektivierung ab 1960; zeitgleich wurden hier Acker- und Viehwirtschaft kollektiviert. 1974 folgte dann in Schwerin die Aufteilung der LPG in die Bereiche Tierproduktion und Pflanzenproduktion.

Die LPG entwickelten eine auf Rationalisierung und Mechanisierung der Arbeit ausgerichtete industrielle Agrarproduktion, die auf große Flächen und große Stückzahlen angewiesen war. Der Zusammenlegung der Flurstücke mussten Hecken, Wege und Baumreihen in großem Stil weichen. Der nächste Schritt war die Melioration der Flächen, vor allem die Entwässerung von großflächigen Feuchtgebieten wie der Störniederung, der Feuchtwiesen um Krebsförden und dem Siebendorfer Moor. Es entstanden große zusammenhängende Wirtschaftsflächen nun auch dort, wo die Landschaft bis dahin kleinräumig strukturiert war.

Die letzte Umstrukturierung vollzog sich seit der "Wende" 1989, wodurch auch die extensive, kleinbäuerliche Landwirtschaft der jüngeren Vergangenheit ein Ende findet, ähnliche Umstrukturierungsprozesse fanden auch in der Forstwirtschaft statt. Bis zum Jahresende 1991 hatten sich die LPG aufzulösen (Landwirtschaftsanpassungsgesetz). Die Betriebe wurden zum großen Teil von

natürlichen Personen oder juristischen Personen, wie z. B. Genossenschaften, Vereinen und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts weitergeführt.

Die Flächen der ehemaligen LPG werden heute zum überwiegenden Teil von Agrargenossenschaften bewirtschaftet. Die großen Schläge und die ausgeräumte Flur werden von den Agrarproduzenten eher als Vorteil denn als Nachteil empfunden und daher im Wesentlichen beibehalten. Als neues landschaftsprägendes Phänomen treten lediglich die Ackerbrachen auf. Im Gegensatz zu den zahlreichen verbrachenden Klein- und Kleinstflächen handelt es sich hierbei jedoch lediglich um Brachen auf Zeit, als Folge des Stilllegungsprogramms der EG.

In den 90er Jahren wurde außerdem durch Waldmehrungsprogramme der Waldanteil in der Region erhöht, wobei als Standorte vorrangig landwirtschaftliche Grenzertragsstandorte gewählt wurden, die einer Nutzungsaufgabe unterlagen. So ist der Waldanteil von 1997 bis zum Jahr 2001 landesweit gestiegen (LM M-V 2002).

Fischerei

Die Fischerei ist einer der ältesten Wirtschaftszweige in der Region. Seit 1186 ist der Schweriner See als einer der drei Schwerpunktbereiche der Fischerei urkundlich erwähnt. Im 17. Jh. wurden dann alle zum Amt Schwerin gehörenden Seen vom Landesherrn an einen Unternehmer generalverpachtet (NITSCHKE & MEYER-SCHARFFENBERG 1960, KOPPELOW et al. 1962).

Im 18. Jh. kam es zur Überfischung der Schweriner Seen, da es weder vorgeschriebene Maschenweiten noch Schonzeiten gab. Nachdem der Schweriner See 1846 erstmals mit Zandern und der Pfaffenteich mit Karpfen besetzt worden war, wurden Mindestgrößen der zu verkaufenden Fische und Schonzeiten festgelegt, so dass man ab 1868 von einem modernen Fischereiwesen in Mecklenburg sprechen kann (ebd.).

Nach dem I. Weltkrieg erlebte die Fischerei eine Krise. Mitte der 1920er Jahre kam die ganzjährig hauptberuflich betriebene Seefischerei mit Motorkuttern auf (BENTZIEN & NEUMANN 1988).

Nach dem II. Weltkrieg übernahmen Fischereiproduktionsgenossenschaften bzw. Volkseigene Betriebe (VEB Binnenfischerei Schwerin) die Fischerei. Stabile Preise und Subventionen garantierten Absatz und Arbeitsplätze.

Nach der politischen Wende im Jahr 1989, änderten sich auch die Marktbedingungen, hier kam es in der Binnenfischerei zu erheblichen Strukturveränderungen. Die Anzahl der Betriebe war rückläufig, als Unternehmensform dominierte der private Einzelfischer, gefolgt von Gesellschaften bürgerlichen Rechts (z. B. Fischerei Müritz-Plau GmbH, Schweriner Seenfischerei GmbH, Binnenfischerei Mecklenburg GmbH Schwerin). Hauptstandorte der Fischerei waren somit weiterhin Wismar, Schwerin und Plau.

In der Binnenfischerei konnten im Jahr 2004 gegenüber 2003 höhere Fangerträge erzielt werden.

Durch verbesserte Vermarktung und höhere Fischpreise stiegen hier die Erlöse an (LM M-V 2005). Durch Fischbesatz kam es in den Binnengewässern im Laufe der Zeit zu Veränderungen des natürlichen Artenspektrums und Altersgefüges der Fischbestände.

I.1.2 Aktueller Zustand, Land-, Tourismus- und Erholungsnutzung

I.1.2.1 Landnutzungen

Die Analyse der aktuellen Nutzungsverhältnisse im Europäischen Vogelschutzgebiet und seiner unmittelbaren Umgebung (500 m) erfolgte auf Grundlage der Biotop- und Nutzungstypenkartierung, wobei diese anhand aktueller Luftbilder und eigenen Gebietskenntnissen aktualisiert wurden. Die aktuellen Nutzungen sind in der **Karte 1a** (siehe Anlagen) dargestellt. In der nachfolgenden Tabelle 1 sind Anteile und Flächengrößen der Hauptnutzungsformen im Bearbeitungsgebiet (Europäisches Vogelschutzgebiet und unmittelbare Umgebung bis 500 m Entfernung) dargestellt.

Tabelle 1: Übersicht der Anteile der Landnutzungsformen im Bearbeitungsraum und dem Europäischen Vogelschutzgebiet

Landnutzungsform	Bearbeitungsraum (500 m)		EU-Vogelschutzgebiet	
	Fläche in ha	Fläche in %	Fläche in ha	Fläche in %
Acker	9.289	38,14	7.258	39,14
Stillgewässer > 1ha	7.215	29,63	7.017	37,84
Wald	2.894	11,88	1.804	9,73
Grünland	2.168	8,90	1.616	8,71
Bebauter Bereich	1.682	6,91	155	0,84
Baumgruppe, Hecke, Gebüsch	392	1,61	266	1,43
Landnutzungsform	Bearbeitungsraum (500 m)		EU-Vogelschutzgebiet	
	Fläche in ha	Fläche in %	Fläche in ha	Fläche in %
Moor und Sumpf	287	1,18	271	1,46
Sonstiges (Trockenrasen, Strand, Freifläche)	208	0,86	25	0,13
Stillgewässer < 1ha	110	0,45	84	0,45
Rohstoffgewinnung, Aufschüttungen	62	0,25	18	0,10
Fließgewässer	46	0,19	31	0,17

Landwirtschaft

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen nehmen, neben den Wasserflächen, den größten Flächenanteil im Europäischen Vogelschutzgebiet ein. Die Agrarlandschaft ist überwiegend durch tra-

ditionell großflächige Ackernutzung (Güterwirtschaft) auf ertragreichen Böden geprägt. Dieser Teil nimmt im Europäischen Vogelschutzgebiet ca. 39 % der Fläche ein. Einzelne Flächen bzw. Abschnitte mit Grünlandnutzung konzentrieren sich überwiegend im Umfeld der Ortslagen bzw. in Niederungsbereichen (z. B. Döpowiesen östlich Hohen Viecheln, Buerwischen nördlich Flessenow, Störniederung östlich Consrade, Au graben- und Krebsbachniederung nördlich Kirch Stück) und auf der Insel Lieps. Insgesamt nimmt das Grünland derzeit im Europäischen Vogelschutzgebiet knapp 9 % Prozent der Fläche ein.

Forstwirtschaft

Insgesamt nimmt der Wald knapp 10 % der Fläche des EU-Vogelschutzgebietes ein. Aufgrund der fruchtbaren Böden, werden diese überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Daher auch der geringe Anteil an Waldflächen.

Größere zusammenhängende Waldflächen finden sich im Bereich von Ventschow bis Flessenow (überwiegend Kiefernforst). Kleinere Waldflächen finden sich in der Agrarlandschaft östlich des Schweriner Außensees zwischen Ventschow und Cambs. Kleinflächige Erlenbruch- sowie Feuchtwälder befinden sich insbesondere im Ramper Moor sowie im Ufer- und Niederungsbereich zwischen Döpe und Flessenow im Nordosten des Bearbeitungsgebietes. Im Europäischen Vogelschutzgebiet befinden sich im Oberstand der Wälder überwiegend die Baumarten gemeine Kiefer, Rotbuche und Schwarzerle gefolgt von gemeiner Fichte und Stieleiche wieder. Dabei ist die Hälfte des Oberstandes der Wälder zwischen 50 und 100 Jahre alt. Generell finden sich aber alle Altersklassen über das ganze Gebiet verteilt wieder. Wobei Bestände älter als 100 Jahre gehäuft vor allem im Bereich Schelfwerder, Görslower Ufer und südlich bis nordwestlich von Liessow sowie südlich von Raben Steinfeld vorkommen. Unter den drei Hauptbaumarten sind ca. dreiviertel der Rotbuchenbestände älter als 100 Jahre. Bei der Schwarzerle sind annähernd 100 % des Bestandes zwischen 50 und 100 Jahren alt. Bei der gemeinen Kiefer sind es etwa zweidrittel des Bestandes. Insgesamt ist die Waldstruktur im Europäischen Vogelschutzgebiet aufgrund der standörtlichen Unterschiede differenziert (Landesforst M-V, 2014).

Etwa ein Viertel der Waldfläche im Europäischen Vogelschutzgebiet ist Wald im Eigentum der Landesforst – Anstalt des öffentlichen Rechts. Diese Bereiche befinden sich vorrangig auf dem Schelfwerder, im Ramper Moor sowie angrenzend an den Wallensteingraben. Bei den Waldgebieten im Nordosten des Gebietes handelt es sich zum überwiegenden Teil um Privatwald. Insgesamt ist über die Hälfte der Waldfläche im Europäischen Vogelschutzgebiet als Privatwald verzeichnet.

Die Bereiche westlich und nordöstlich des Schweriner Außensees werden vom Forstamt Grevesmühlen verwaltet und teilen sich in das Forstrevier Botelsdorf und Bad Kleinen auf. Die weiteren Flächen im Bearbeitungsgebiet gehören zum Forstamt Gädebehn und unterteilen sich in die Reviere Schelfwerder und Langen Brütz.

Im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Gädebehn existiert auf dem Schelfwerder (nordöstlich von Schwerin) ein sogenannter RuheForst. Hier besteht die Möglichkeit der Urnenbeisetzung im Laubwaldgebiet des Werderholzes.¹ Im südöstlichen Teil des „Werderholzes“ wurde ein ca. 35 ha großes Naturwaldreservat eingerichtet (siehe Kapitel I.1.3).²

Fischerei

Der nördliche Teil des Schweriner Außensees mit ca. 500 ha Fläche, die Döpe (67,6 ha) und ein Teil des Wallensteingrabens (ca. 200 m) sowie die Kleekamper Seen werden durch die Fischerei Prignitz in Hohen Viecheln bewirtschaftet. Hauptfischarten im Fang sind Aal, Zander, Barsch und Hecht. Weitere Arten wie Karpfen, Schleie, Plötze und Blei ergänzen diese. Bedingt durch den Absatzmarkt werden alle Fischarten ganzjährig gefangen. Die Hauptfangzeit ist jedoch das Frühjahr. Es werden verschiedene Fangtechniken angewandt, insbesondere aber Reusen-, Stellnetz- und Zugnetzfischerei. Auf der Döpe wird extensiv bewirtschaftet, Grundlage hierfür bildet die gültige NSG-Verordnung und die entsprechende Behandlungsrichtlinie (mdl. Mitt. Fischerei Prignitz, 28.02.2013; www.anglermap.de).

Die Schweriner Seenfischerei GmbH ist auf den restlichen Teilen (südlicher Bereich) des Schweriner Außensees, dem Schweriner Innensee dem Kirchstücker See sowie dem Ziegel innen- und -außensee fischereiberechtigt. Hier sind Aal, Barsch, Blei, Hecht, Schleie, Karpfen, Zander und Kleine Maräne die hauptsächlich gefangenen Fischarten (www.lav-mv.de, www.anglermap.de). Insgesamt wird auf dem Schweriner Außen- und Innensee mit ca. 30 Reusen gearbeitet (mdl. Mitt. Schweriner Seenfischerei GmbH, 28.02.2013).

Der Keezer See (122,5 ha) und der Ventschower See (31 ha) östlich des Schweriner Sees werden von dem Fischerei- und Verarbeitungsbetrieb Dehmel bewirtschaftet. Im Keezer See werden hauptsächlich Zander, Hecht, Barsch, aber auch Karpfen gefangen. Im Ventschower See kommen außerdem noch Aal, Blei, Plötze und Schleie vor. Auch diese beiden Seen werden mit den gängigen Fangtechniken wie Reusen und Stellnetzen befischt (www.fischdehmel.de).

Zusammen mit der Binnenfischerei Mecklenburg GmbH Schwerin (BIMES), der Fischerei Walter Piehl in Alt Schlagsdorf sowie dem Fischereihof Mueß sind insgesamt 6 Betriebe im Bearbeitungsgebiet fischereiberechtigt. Auch hier sind die Hauptfangmethoden das Reusen-, Stellnetz- und teilweise Zugnetzfischen. Eine Übersicht der bewirtschafteten Gewässer ist in Tabelle 2 gegeben, hierbei handelt es sich um alle Gewässer, die sich innerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes und der unmittelbaren Umgebung bis 500 m befinden bzw. von diesen angeschnitten werden.

¹<http://www.ruheforst-schwerinerseen.de/>; zuletzt gesichtet am 29.09.2014

²http://www.naturwaelder.de/index.php?tpl=detail&id_nwr=713; zuletzt gesichtet am 30.09.2014

Tabelle 2: Übersicht über fischereilich genutzte Gewässer im Europäischen Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ einschließlich eines Bearbeitungsgebietes von 500 m. (Quellen: Recherche SuL 2012, www.anglermap.de). NWM: Nordwestmecklenburg, LUP: Ludwigslust-Parchim, SN: Landeshauptstadt Schwerin

Landkreis	Name des Sees	(Haupt-) Fischarten	Berufsfischereibetriebe o. ä.	Gewässergröße (ha)	Hinweise zum Angeln
NWM	Schweriner Außensee (Süd)*	Aal, Zander, Barsch, Hecht, Karpfen, Plötze, Schleie, Blei, Kleine Maräne	Schweriner Seenfischerei GmbH/Schwerin	ca. 3.014	Angelkarten; lt. NSG-VO ist die Ausübung der Fischerei und des Angelsportes im gesamten NSG „Ramper Moor“ untersagt
NWM	Schweriner Außensee (Nord)*	Aal, Barsch, Hecht, Zander, Karpfen, Schleie, Plötze, Kleine Maräne	Fischerei Prignitz/Hohen Viecheln	ca. 600	Angelkarten bei Fischerei Prignitz, lt. NSG-VO nicht im Bereich des NSG „Döpe“
NWM	Döpe*	Aal, Barsch, Hecht, Karpfen, Schleie	Fischerei Prignitz/Hohen Viecheln	67,6	Angeln nicht gestattet, lt. NSG-VO des NSG „Döpe“, darf künstlicher Besatz nur bei ausreichendem natürlichem Futterangebot erfolgen, Elektrofischerei verboten
NWM	Kleekammer Seen*	Aal, Barsch, Hecht, Karpfen, Schleie	Fischerei Prignitz/Hohen Viecheln	ca. 6,9	nur mit Erlaubnis der Fischerei Prignitz
NWM	Wallensteingraben*	Plötze, Barsch, Blei, Aal, Hecht, Quappe	Fischerei Prignitz/Hohen Viecheln (ca. 200 m)	ca. 2	Angelkarten bei Fischerei Prignitz
NWM	Rugensee*	Aal, Barsch, Hecht, Kleine Maräne	Binnenfischerei Mecklenburg GmbH Schwerin (BIMES)	ca. 62,4	Angelkarten
NWM	Trebbower See	Aal, Barsch, Hecht, Zander, Karpfen, Schleie, Blei	Binnenfischerei Mecklenburg GmbH Schwerin (BIMES)	ca. 24,5	Angelkarten
NWM	Kirchstücker See*	Aal, Barsch, Hecht, Karpfen, Plötze, Schleie	Schweriner Seenfischerei GmbH/Schwerin	ca. 41	Angelkarten, geeignet zum Bootsangeln
LUP	Keezer See*	Barsch, Hecht, Karpfen, Zander	Fischerei- und Verarbeitungsbetrieb Dehmel/ Dabel	ca. 122,5	Angelkarten
NWM	Großer See * (Ventschower See)	Aal, Barsch, Blei, Hecht, Karpfen, Plötze, Schleie, Zander	Fischerei- und Verarbeitungsbetrieb Dehmel/ Dabel	ca. 31	Angelkarten, Bootsangeln möglich
NWM	Wittensee*	Aal, Barsch, Hecht, Karpfen, Plötze, Schleie	-	ca. 2,6	gestattet, nur Zugang von Ostufer aus möglich
NWM	Schliesee*	Barsch, Blei, Hecht, Plötze, Schleie	-	ca. 1,81	gestattet

Landkreis	Name des Sees	(Haupt-) Fischarten	Berufsfischereibetriebe o. ä.	Gewässergröße (ha)	Hinweise zum Angeln
NWM	Grassees*	Aal, Barsch, Hecht, Karpfen, Schleie	Berufsfischerei Walter Piehl/ Alt Schlagsdorf	ca. 2	nicht gestattet
LUP	Neuschlagsdorfer See*	Karpfen, Schleie, Hecht, Barsch, Aal		ca. 16,5	nur mit Ruderboot möglich
LUP	Schlese (Neu Schlagsdorf)*	Karpfen, Schleie, Hecht, Barsch, Aal		ca. 5,5	nicht gestattet
LUP	Stettiner See (Liessower See)*	keine Angaben	Binnenfischerei Mecklenburg GmbH Schwerin (BIMES)	ca. 13	Angelkarten
LUP	Schwarzer See (Neu Schlagsdorf)*	Schleie, Plötze, Karpfen, Aal, Hecht	-	ca. 0,81	keine Boote zugelassen (Pächter: Angelverein Rubow)
LUP	Schwarzer See (Cams)*	keine Angaben	Binnenfischerei Mecklenburg GmbH Schwerin (BIMES)	ca. 10,5	keine Angaben
SN	Ziegelaußensee*	Plötze, Blei, Barsch, Aal, Hecht, Schleie, Karpfen, Zander	Schweriner Seenfischerei GmbH/Schwerin	ca. 255,5	Angelkarte
SN	Ziegelinnensee	Plötze, Blei, Barsch, Aal, Hecht, Schleie, Karpfen, Zander	Schweriner Seenfischerei GmbH/Schwerin	ca. 20,8	Angelkarte
SN	Schweriner Innensee*	Plötze, Blei, Barsch, Aal, Hecht, Schleie, Karpfen, Zander	Schweriner Seenfischerei GmbH/Schwerin Fischereihof Mueß	ca. 2.627	Angelkarte; lt. NSG-VO für das NSG „Kaninchenwerder“ ist das Angeln hier nur außerhalb des Schilfgürtels und der Schutzzone sowie im Bereich der Anlegestelle gestattet, die fischereiliche Nutzung ist nicht beschränkt; lt. NSG-VO für das NSG „Görslower Ufer“ ist die Maximalschonung der Ufervegetation durch Sportangler und Sportboote zu gewährleisten; laut NSG-VO „Ziegelwerder“ ist das Befahren und Angeln nur außerhalb der Schutzzone (Betonung) gestattet
SN	Fauler See	Plötze, Blei, Barsch, Hecht, Schleie, Zander, Aal	Binnenfischerei Mecklenburg GmbH Schwerin (BIMES)	50	Angelkarte
SN	Heidensee	Plötze, Blei, Barsch, Aal, Hecht, Schleie, Karpfen, Zander	Schweriner Seenfischerei GmbH/Schwerin	26	Angelkarte

Landkreis	Name des Sees	(Haupt-) Fischarten	Berufsfischereibetriebe o. ä.	Gewässergröße (ha)	Hinweise zum Angeln
SN	Medeweger See	Plötze, Blei, Barsch, Aal, Hecht, Schleie	Binnenfischerei Mecklenburg GmbH Schwerin (BIMES)	106	Angelkarte
NWM	Barner Stücker See	Plötze, Schleie, Hecht, Barsch, Aal, Karpfen	-	20,18	Pächter AV Barner Stück e.V.
NWM	Bützow See*	Aal, Hecht, Schleie, Karpfen, Plötze, Karausche	-	2,2	Pächter: AV Ventschow e.V.
NWM	Weiher bei Kleekamp*	Aal, Hecht, Schleie, Barsch, Blei, Plötze	-	0,8	Pächter: AV Ventschow e.V.
LWL-PCH	Cambser See	Aal, Blei, Hecht, Karpfen, Schleie	Binnenfischerei Mecklenburg GmbH Schwerin (BIMES)	ca. 240	Angelkarte
LUP	Weißer See	keine Angaben	-	ca. 24	
NWM	Lüttsee	keine Angaben	-	ca. 0,8	Angelkarte Pächter: KAV Schwerin-Stadt e.V.
NWM	Lostener See	Plötze, Barsch, Blei, Aal, Hecht, Quappe	-	ca. 22	Pächter: AV Wismar
NWM	Neuhofer See	Plötze, Schleie, Aal, Blei, Barsch, Hecht, Karpfen, Ukelei		ca. 115	Angelkarte
LUP	Langer See*	keine Angaben	-	ca. 9,3	

* befinden sich im EU-Vogelschutzgebiet

Hinweis: Detaillierte Darstellung der Angelnutzung, s. „Angeln“ in diesem Kapitel.

Wasserwirtschaft

Größere Wasserschutzgebiete liegen auf der Westseite (Nr. 2233-12 Schwerin südwestlich von Lübstorf) und auf der Nordseite des Schweriner Außensees (Nr. 2134-06 Losten nordöstlich von Bad Kleinen und Hohen Viecheln). Mittlere Wasserschutzgebiete befinden sich im Norden des Europäischen Vogelschutzgebietes (Nr. 2134-09 Dorf Mecklenburg – nördlich Hohen Viecheln) und im Südosten (Nr. 2335-13 Pinnow – bei Raben Steinfeld). Teilbereiche dieser Wasserschutzgebiete liegen innerhalb der Grenzen des Europäischen Vogelschutzgebietes. Kleinere Wasserschutzgebiete liegen vorwiegend auch auf der Ostseite des Schweriner Außensees.

Für die Unterhaltung des Wallensteingrabens als Gewässer 1. Ordnung, der am Nordufer des Schweriner Außensees beginnt, ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Westmecklenburg zuständig. Neben dem Schweriner Außen- und Innensee sind weiterhin die

größten Oberflächengewässer im Westen: Ziegelinnen- und -außensee, Kirchstücker See, Rugensee; im Osten: Döpe, Großer See (bei Ventschow), Neuschlagsdorfer See, Keezer See, Stettiner See. Der Schweriner See selbst und der Störkanal, der am Südrand des Schweriner Innensees den Abfluss zur Elde und Elbe darstellt, sind Bundeswasserstraßen und werden durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg verwaltet.

Für die Unterhaltung bzw. den Ausbau von Gewässern 2. Ordnung sind die Wasser- und Bodenverbände Schweriner See/ Obere Sude (Westseite Schweriner Seen), Wallensteingraben-Küste (Nordseite Schweriner Außensee), Obere Warnow (Ostseite Schweriner Seen) und Untere Elde (Bereich Störkanal) zuständig.

Innerhalb des Bearbeitungsgebietes befinden sich Oberflächengewässer, für welche gemäß der EU-Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL), durch eine Bewirtschaftungsplanung sowie ein Maßnahmenprogramm, Regelungen getroffen werden und für die eine Berichtspflicht ggü. der EU besteht. Dieses Vorgehen dient dem Ziel der Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer. Ausschlaggebend für eine entsprechende Abgrenzung sind die Vorgaben der WRRL, wonach Fließgewässer mit Einzugsgebietsgrößen $\geq 10 \text{ km}^2$ und alle Standgewässer $\geq 50 \text{ ha}$ zu differenzieren sind. Die Bereiche zwischen Schweriner Außensee und Döpe sowie zwischen Schweriner Außen- und Innensee sind demnach dem Wasserkörper des Störkanals EMES-1200 zugeteilt. Für ersteren existieren Maßnahmenempfehlungen (EMES-1200_M16-M18). Für den Störkanal selbst bestehen die Maßnahmenempfehlungen EMES-1200_M4, M5 und M7. Im nördlichen Bereich befindet sich ein Teil des Wallensteingrabens im Europäischen Vogelschutzgebiet, dieser ist dem WK KGNW-2000 zugeordnet, geplant ist hier die Maßnahme KGNW-2000_M12. Vom Neu Schlagsdorfer See bis zum Neuhofer See erstreckt sich der Dämelower Bach, welcher dem WK WABB-1300 zugeordnet wird. Außerdem innerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes befinden sich noch nördlich des Cambser Sees die Gewässer Graben oberhalb Cambser See (WAOB-1710) und Motel oberhalb Cambser See (WAOB-1700) sowie der Brüeler Bach (WABB-0200) im äußersten Osten des Europäischen Vogelschutzgebietes. Für die vier letztgenannten existiert derzeit keine Maßnahmenplanung innerhalb des Schutzgebietes. Die Informationen wurden dem Fachinformationssystem Wasserrahmenrichtlinie entnommen (FIS WRRL-DB-MV, 27.11.2014).

Innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“ sollen laut Bewirtschaftungsplanung jeweils detaillierte limnologische Gutachten für die Standgewässer Schweriner Außensee, Döpe, Ziegelsee Zentral- und Nordteil sowie Keezer See erstellt werden, da die Datenlage für eine entsprechende weitergehende Maßnahmenplanung bisher nicht ausreichend ist (schriftl. Mitt. LU-MV 12.11.2012).

Siedlung, Industrie und Gewerbe

Das Europäische Vogelschutzgebiet gliedert sich innerhalb des Bearbeitungsgebietes in die Ämter Lützow-Lübstorf mit Teilflächen der Gemeinden Seehof, Klein Trebbow und Lübstorf, das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen mit Bad Kleinen, Hohen Viecheln und Ventschow, das Amt Neukloster-Warin mit der Gemeinde Bibow, das Amt Crivitz mit den Gemeinden Dobin am See (ehemals Retgendorf/Rubow), Cambs, Leezen, Plate und Raben Steinfeld, das Amt Sternberger Seenlandschaft mit den Gemeinden Kühlen-Wendorf, Langen Jarchow, Zahrendorf und Brüel sowie die Landeshauptstadt Schwerin. Hauptsiedlungsbereiche der Ortschaften sind in der Regel aus der Abgrenzung der Schutzgebiete herausgenommen worden.

Laut RREP-WM (2011) nimmt die Stadt Schwerin die Funktion eines Oberzentrums und die Ortschaft Bad Kleinen die eines Grundzentrums ein. Schwerin soll daher als regional bedeutsamer Wohn-, Gewerbe- und Versorgungsstandort sowie als Entwicklungsschwerpunkt in seiner eigenständigen Leistungskraft gestärkt werden. Bad Kleinen hingegen als Grundzentrum soll als Standort für die Versorgung der Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfes gesichert und weiterentwickelt werden (RREP-WM 2011).

Größere Industrie- und Gewerbeansiedlungen sind innerhalb des Bearbeitungsgebietes (Europäisches Vogelschutzgebiet + 500 m-Bereich) nicht vorhanden.

Informationen zu bestehenden und geplanten Bauleitplanungen sind im Kapitel II.1 (Bewertung der vorhandenen und geplanten Nutzungen) enthalten.

Verkehr

Östlich des Schweriner Sees verläuft die Bundesautobahn A 14, die zwischen den Anschlussstellen Schwerin-Nord (Cambs) und Jesendorf seit Dezember 2009 fertig gestellt ist. Der Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Schwerin-Ost und Schwerin-Nord (Cambs) ist bereits seit Mitte der 1990 Jahre vollendet. Insgesamt besitzt die BAB 14 im Bereich des europäischen Vogelschutzgebietes zwei Abfahrten (Schwerin-Ost, Schwerin-Nord).

Westlich des Schweriner Sees verläuft die Bundesstraße B 106, die von Schwerin nach Wismar führt und das Europäische Vogelschutzgebiet südlich bzw. nördlich von Lübstorf quert. Die B 104 von Schwerin nach Güstrow quert den Schweriner See über den Paulsdamm innerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes. Laut gültigem F-Plan Schwerin (Stand: Juni 2012) bestehen Überlegungen, den Trassenverlauf der B 104 in diesem Bereich zu ändern und an die B 106 anzugliedern. Hierfür existiert ab Carlshöhe bis zur B 106 auch schon ein Trassenverlauf und von Carlshöhe bis Paulsdamm ein Planungskorridor. Derzeit werden hierfür die Vorbereitungen für die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens getroffen (schriftl. Mitt. SBA Schwerin 14.02.2013). Die Bundesstraße B 321 von Schwerin nach Parchim tangiert den südlichen Teil des europäischen Vogel-

schutzgebietes bei Raben Steinfeld.

Im Norden des Europäischen Vogelschutzgebietes verläuft die Landesstraße L 031 von Bad Kleinen über Ventschow nach Warin. In Nord-Süd-Richtung, parallel zur A 14, quert die Landesstraße L 101 von Ventschow über Cambs und Rampe nach RabenSteinfeld und Consrade das Europäische Vogelschutzgebiet. Im Bearbeitungsgebiet befinden sich außerdem verschiedene Kreisstraßen.

Auf der West- und Nordseite des Schweriner Sees befindet sich die Bahnlinie von Schwerin nach Bad Kleinen (Nr. 6441), die weiter in Richtung Rostock das Europäische Vogelschutzgebiet kreuzt. Der Trassenabschnitt zwischen Carlshöhe und Lübstorf soll von Dezember 2015 bis zum Dezember 2017 umgebaut werden, damit sie von Zügen mit einer Geschwindigkeit von 160 km/h befahren werden kann. Danach erfolgt die Erneuerung der Gleise und Weichen auf dem Bahnhof Lübstorf, welche voraussichtlich 2018 abgeschlossen sein wird. Im Anschluss soll ab 2019 die Gleiserneuerung des kompletten Abschnittes Lübstorf – Bad Kleinen realisiert werden (schriftl. Mitt. DB 01.12.2012).

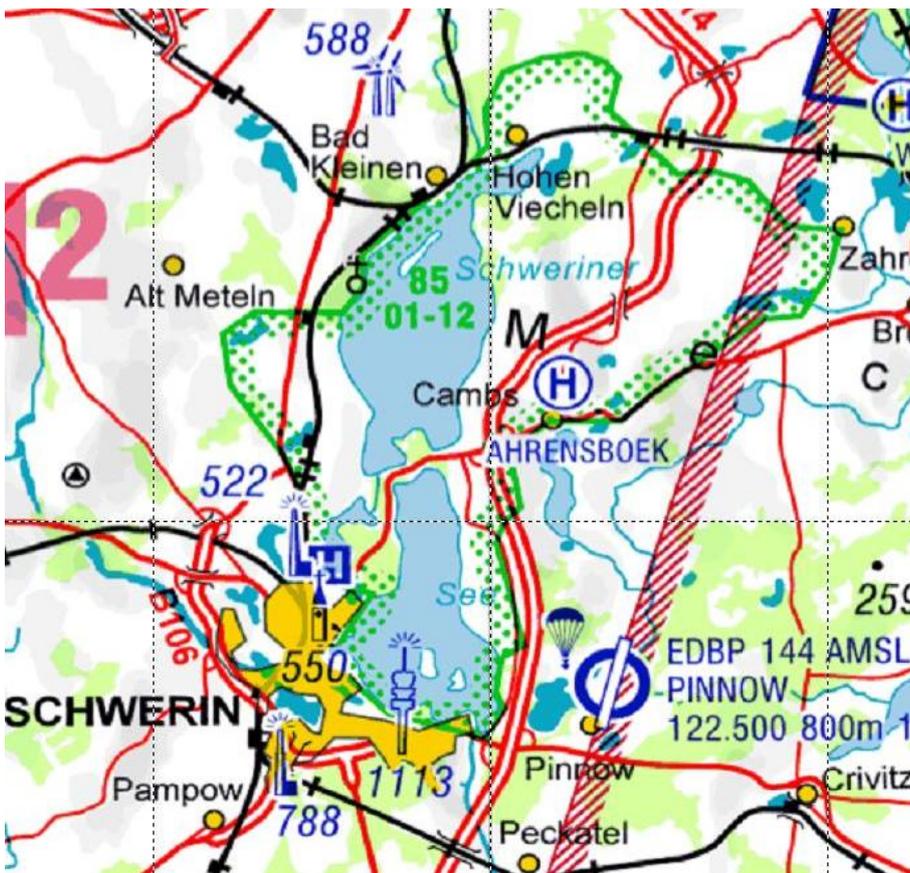


Abbildung 2: Übersicht Fluggeschehen im Bereich des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“

Im Bereich des europäischen Vogelschutzgebietes gibt es keine ausgewiesenen Luftstraßen bzw. Überflugkorridore. Nach §1 des Luftverkehrsgesetzes ist der Luftraum frei. Im Nordosten des eu-

ropäischen Vogelschutzgebietes (bei Zahrendorf) überlappt ein Teil eines militärischen Übungsluftraumes, dessen westliche Grenze ist in der Abbildung 2 rot schraffiert. Die Fluguntergrenze des militärischen Übungsluftraumes liegt allerdings in einer Höhe von etwa 2.440 m. Weiterhin sind in dem Kartenausschnitt zwei Hubschrauberlandeplätze dargestellt, diese befinden sich in Schwerin an den Helios-Kliniken und in Ahrensboek. Derzeit liegen zu den An- und Abflugverfahren der Helikopter keine Informationen vor (schriftl. Mitt. DFS 05.12.2012).

Der gesamte Schweriner Außen- und Innensee ist Teil der Störwasserstraße und nebst Ziegelsee (Abzweigung des Wickendorfer Kanals/Langen Grabens aus dem Schweriner See, Außensee bis Einmündung des Stangengrabens in den Schweriner See, Innensee) als Bundeswasserstraße ausgewiesen. Sie ist heute besonders für die Sport- und Freizeitschiffahrt von Bedeutung. Die Störwasserstraße mündet am Eldedreieck unterhalb Parchim in die Elde-Müritz-Wasserstraße.

Rohstoffgewinnung

Innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes sind z. Zt. keine Abbaugebiete erschlossen. Gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (Stand 2011) sind außerhalb der Grenzen des Europäischen Vogelschutzgebietes, aber innerhalb des 500 m breiten Bearbeitungsgebietes, bei Kleekamp / Ventschow und Klöterberg im Norden, im Osten bei Thurow und zwischen Keez und Nutteln sowie bei Consrade im Süden des Bearbeitungsgebietes Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung festgelegt.

Innerhalb bzw. im Grenzbereich des Bearbeitungsgebietes (außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes) gibt es mehrere durch das Bergamt Stralsund erteilte Bergbauberechtigungen. Für die Rohstoffe Kiessand/ Sand liegen diese in der Nähe der Orte Kleekamp, Tarzow, Neu Viecheln, Keez und Consrade. Eine Bergbauberechtigung für den Rohstoff Ton besteht für einen Bereich bei Thurow (schriftl. Mitt. Bergamt Stralsund, 20.02.2013).

Energiewirtschaft

Eine 110kV-Hochspannungsleitung verläuft nördlich des Paulsdammes in Richtung Brüel. Der Schweriner Außensee und das NSG „Ramper Moor“ sowie im Westen ein Abschnitt der Wickendorfer Feldmark im Europäischen Vogelschutzgebiet werden parallel zur B 104 durch die Freileitung überspannt. Eine 380KV-Hochspannungsleitung berührt im äußersten Süden das Europäische Vogelschutzgebiet südlich von Consrade.

Am südlichsten Ende des Bearbeitungsgebietes besteht die Berechtigung für einen Untergrund-Gasspeicher, der z. T. in das Europäische Vogelschutzgebiet hineinragt, bis 2045 mit der Option auf Verlängerung. Dieser wird derzeit als Solespeicher genutzt (schriftl. Mitt. Bergamt Stralsund, 20.02.2013).

Im Europäischen Vogelschutzgebiet befinden sich keine Windenergieanlagen. Eine Windenergie-

anlage befindet sich im Bearbeitungsgebiet nördlich von Ventschow

Innerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes existieren zwei Biogasanlagen, beide befinden sich östlich der Schweriner Seen. Eine Anlage befindet sich in der Retgendorfer Straße in der Nähe des Landeskriminalamtes (Diakoniewerk Rampe) und eine weitere liegt neben einem Feldweg zwischen Neu und Alt Schlagsdorf.

Jagd

Die ordnungsgemäße Jagd ist nach § 7 der LSG-VO Schweriner Außensee (Landkreis Nordwestmecklenburg), der LSG-VO Schweriner Seenlandschaft (Landkreis Ludwigslust-Parchim) sowie der LSG-VO „Schweriner Innensee und Ziegelaußensee“ (Landeshauptstadt Schwerin) im Europäischen Vogelschutzgebiet zulässig. Nach § 5 der Verordnungen ist es allerdings verboten, Kirrungen oder Wildäcker sowie jagdliche Einrichtungen in Mooren, Sümpfen, Söllen, Röhrichtbeständen und Rieden, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Bruch- und Sumpfwäldern, naturnahen Bachabschnitten, Quellbereichen, stehenden Kleingewässern und Trocken- und Magerrasen anzulegen. Im Landkreis Nordwestmecklenburg und in der Landeshauptstadt Schwerin sind die Errichtung jagdlicher Einrichtungen sowie die Anlage von Fütterungseinrichtungen in Notzeiten innerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes genehmigungspflichtig nach § 6 der LSG-VO „Schweriner Außensee“ und der LSG-VO „Schweriner Innensee und Ziegelaußensee“. Im Landkreis Ludwigslust-Parchim muss für die Errichtung solcher Einrichtungen gemäß § 6 LSG-VO „Schweriner Seenlandschaft“ ein Antrag auf Ausnahme gestellt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Jagdzeitenverordnung Mecklenburg-Vorpommern (JagdZVO M-V) vom 14. November 2008 (letzte Änderung 8. Dezember 2014) ist es verboten, jagdbare Wildgänse auf den Gewässern Schweriner See, Döpe, Ventschower See, Kirchstück See, Ramper Moor und Keezer See und im 400 m Abstand von deren Ufer zu bejagen. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ist es ebenfalls verboten, Wasserwild mittels Bleischrot auf Gewässern und im 400 m-Abstand von deren Ufern zu bejagen.

Laut schriftlicher Auskunft des Hegeringleiters Bad Kleinen (Herr Mecklenburg, 26.02.2015) wird die Wasserfläche im Bereich Hohen Viecheln, Bad Kleinen und Gallentin zur gelegentlichen Jagd auf Wildenten (keine Zielarten) genutzt.

I.1.2.2 Tourismus

Vorhandene Beherbergungskapazitäten

Tourismusinformationen und Zimmervermittlung erfolgen z. T. über die Einrichtungen vor Ort, in Bad Kleinen im Haus der Begegnung, über den Fremdenverkehrsverein um den Schweriner See mit Sitz in Hohen Viecheln, aber auch in Schwerin in der Touristinformation. Weitere Urlaubsange-

bote sind über den Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern oder direkt bei den örtlichen Anbietern buchbar (www.schweriner-see.de, www.auf-nach-mv.de).

In allen Orten am Ufer des Schweriner Sees bestehen Beherbergungskapazitäten wie Pensionen, Ferienhäuser oder -wohnungen. Die Kapazitäten im Hinterland sind dagegen geringer. Ein Feriendorf mit 24 Ferienhäusern und einem Hotel (28 Zimmer) liegt in Retgendorf. Ausgewiesene Wochenendhausbereiche gibt es in Seehof, Lübstorf, Bad Kleinen und Flessenow. In Lübstorf und Leezen besteht jeweils eine Reha-Klinik. Am Schloss Wiligrad und im Haus Gallentin bestehen Beherbergungsmöglichkeiten für Gruppen mit erlebnispädagogischem Angebot (Gesellschaft zur Förderung der Erlebnispädagogik). Ferien auf dem Fischerhof bietet die Fischerei Prignitz in Hohen Viecheln mit 4 Ferienwohnungen an.

Hotels befinden sich in Schwerin, Frankenhorst, Seehof, Hundorf, Lübstorf, Gallentin, Bad Kleinen, Flessenow, Raben Steinfeld, Retgendorf und Leezen, eine Jugendherberge (140 Betten) in Flessenow.

Durch Hotel, Jugendherberge und Campingplatz (s. unten) ist Flessenow, neben Schwerin, der touristisch am stärksten frequentierte Ort am Schweriner See.

Entwicklung der Beherbergungskapazitäten

In Tabelle 3 sind die Orte im Bereich der Schweriner Seen zusammengefasst, welche eine Beherbergung anbieten inkl. des Bereichs Camping. Teilweise lagen für einige Orte nur Zahlen zu geöffneten Beherbergungsbetrieben vor. Daher werden auch nur die Zahlen zusammengefasst, die entsprechende Aussagen zu Gästebetten, Übernachtungen und Ankünften enthalten. Zusätzlich ist aber noch einmal die Anzahl aller Beherbergungsbetriebe im Zeitraum von 2009 bis 2012 aufgeführt.

Es wird ersichtlich, dass sowohl die Anzahl der Übernachtungen, als auch die Anzahl der verfügbaren Betten bis 2010 rückläufig war, in den letzten Jahren jedoch wieder angestiegen ist.

Tabelle 3: Übersicht über die Entwicklung der Beherbergungskapazitäten der Gemeinden im Bereich des Europäischen Vogelschutzgebietes Schweriner Seen (Stand: 08/2014; Quelle: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern– SIS-Online)

Jahr	Geöffnete Beherbergungsbetriebe		Angebotene Gästebetten	Gästeübernachtungen	Gästeankünfte
	a*	b**			
2012	78	71	7.381	516.714	242.612
2011	77	70	6.752	506.426	239.556
2010	77	67	6.255	448.430	215.297
2009	71	61	6.023	593.509	292.239

* Summe aller verfügbaren Beherbergungsbetriebe

** Summe aller verfügbaren Beherbergungsbetriebe bei denen Angaben zu Gästebetten, Übernachtungen und Ankünften zur Verfügung standen

Bei den in Tabelle 3 dargestellten Zahlen wurden folgende Gemeinden berücksichtigt: Bad Kleinen, Bibow, Cambs, Dobin am See, Hohen Viecheln, Kühlen-Wendorf, Leezen, Lübstorf, Plate, Raben Steinfeld, Schwerin Landeshauptstadt, Seehof und Stadt Brüel.

Campingplätze

Am Westufer des Außensees befindet sich ein Campingplatz in Seehof (Ferienpark Seehof, 420 Stellplätze, davon 150 dauerhaft), am Ostufer ein Campingplatz in Flessenow (Seecamping Flessenow, 250 Stellplätze) sowie in Retgendorf (Campingplatz Retgendorf, 300 Stellplätze, davon ca. 200 dauerhaft). Außerdem befindet sich südöstlich des Schweriner Innensees ebenfalls ein Campingplatz (Süduferperle, 90 Stellplätze, davon 30 dauerhaft). Die Campingplätze bieten jeweils auch Blockhütten bzw. Ferienwohnungen, eigene Badestrände, Bootsverleih, Angelmöglichkeiten sowie Spiel-/ Sportplätze. Die Campingplätze werden von dem Europäischen Vogelschutzgebiet eingerahmt.

Sportboothäfen, Marinas und Wasserwanderrastplätze

Größere Boots- bzw. Yachthäfen, Marinas sowie Gemeinschaftsanleger mit Boots Liegeplätzen befinden sich am Schweriner Außensee in Seehof (Campingplatz Seehof), Hundorf (Marina Hundorf und Segel- und Wassersportverein Schweriner Außensee), Lübstorf (Hafen am Anglerverein, private Marina an der Reha-Klinik), am Bootsanleger bzw. der Steganlage in Gallentin, in Bad Kleinen (Marina Ziegenwiese Bad Kleinen), in Hohen Viecheln (Seglerverein Hohen Viecheln) sowie in Flessenow (Wassersport- und Anglerverein Schleibucht) und in Retgendorf (Campingplatz Retgendorf). Für den Schweriner Innensee und Ziegelaußensee befinden sich diese in Raben Steinfeld (Campingplatz Süduferperle), Mueß(im Osten und Westen), Zippendorf (westlich des Zippendorfer Strands), Schwerin (am Kalkwerder, Bereich Schlossbucht, von Schweriner Schloss bis Schelfwerder, Mündung Werderkanal und Frankenhorst im Ziegelaußensee) sowie am Paulsdamm. Teilweise werden an den genannten Stellen auch Plätze für Gastlieger angeboten. Bootshausgemeinschaften sowie kleinere, private Bootshäuser bzw. Anlegeplätze/ -stege sind zahlreich und konzentrieren sich am Ufer der Seen im Umfeld der Ortschaften. Die Bootsanleger, Marinas, Bootshäuser und sonstige Liegeplätze sind in der Karte 1a „Aktueller Zustand, Planungen“ verzeichnet. Dabei wird zwischen Bootsanlegern (kleiner gleich 10 Boote) und Marinas/großer Bootsanleger (mehr als 10 Boote) unterschieden.

Ausgewiesene Wasserwanderrastplätze (nach Freizeitkarte Mecklenburg-Schwerin 1:100.000, Karte Seenatour Schweriner Seen 1: 40.000, www.schwerinersee.de) befinden sich in Gallentin (Übernachtungsmöglichkeit aktuell nicht gegeben), Seehof, Bad Kleinen, Hohen Viecheln, Flessenow, Retgendorf und Schwerin.

Genaue Angaben zur Anzahl der Boote im Bereich der großen Schweriner Seen liegen nicht vor. Zählungen der Boots Liegeplätze erfolgten durch die Wasserschutzpolizei (Herr Holz, Wasser-

schutzpolizeiinspektion (WSPI), September 2013) und zu Bootshäusern und Bootsliegeplätzen durch Herrn Bohnsack (Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, SDS im Mai 2012). Aussagen zu registrierten Booten im Freizeitbereich finden sich zudem auf der Website <http://www.schweriner-see.de/segelsportverein.schwerin.segeln.tauchen.htm>. Eine Auflistung der Bootshäuser und Bootsliegeplätze befindet sich im Anhang III.1.

Fahrgastschiffahrt

Die Weiße Flotte Schwerin bietet von April bis Oktober verschiedene Routen mit dem Fahrgastschiff. Dabei werden folgende Seen befahren: Schweriner Innensee, Heidensee, Ziegelinnen- und Ziegelaußensee. Gelegentlich wird die Steganlage der Fischerei in Hohen Viecheln angefahren. In 2014 wird dies auf Grund des vorliegenden Fahrplanes jedoch nicht stattfinden.

Tourismuskonzepte zum Thema Wasser

Im Rahmen des Regionalen Wassertourismuskonzeptes wurden 2005 für das gesamte Schweriner Seengebiet die Bootsliegeplätze ermittelt, die von touristischen Anbietern angeboten werden. Die Liegeplätze der Angelvereine wurden nicht abgefragt. Das gesamte Schweriner Seengebiet verfügt über rund 130 ausgewiesene Gastliegeplätze sowie weitere 90 Liegeplätze, die nicht extra als Gastliegeplätze ausgewiesen sind. Als Dauerliegeplätze sind im Schweriner Seengebiet ca. 1.000 Dauerliegeplätze (ohne private Bootshäuser) an Vereine und gewerbliche Anlagen ausgewiesen (Regionales Wassertourismuskonzept, REPPPEL + LORENZ et al. 2005). Im Rahmen der Erstellung des Landeswassertourismuskonzeptes für Mecklenburg-Vorpommern (2014), wurden die Angaben aus 2005 überprüft und ggf. verifiziert. Hieraus ergaben sich etwa 1.121 Liegeplätze (davon 844 Dauer- und 277 Gastliegeplätze). Wie bereits im Rahmen des Wassertourismuskonzeptes, wurden auch hier die Bootshäuser nicht mit berücksichtigt. Insgesamt wird es laut MWBT-MV (2014), bedingt durch den demografischen Rückgang der Bootseigentümer, zu einer Stabilisierung des Bootstourismus auf einem hohen Niveau kommen. Damit verbunden ist ein mittel- bis langfristiger Rückgang des Bedarfes an Dauerliegeplätzen. Somit wird der Fokus zukünftig auf der Qualität der wassertouristischen Angebote liegen, welche weiter diversifiziert werden müssen und welche auch die landseitigen Angebote mit einzubeziehen haben (MWBT-MV 2014).

Laut Regionalem Wassertourismuskonzept Schweriner Seengebiet (REPPPEL + LORENZ et al. 2005) gilt dieses Seengebiet nicht als wassertouristisches Zielrevier, sondern wird lediglich als Ergänzungsoption in Verbindung mit den Zielgebieten der mecklenburgischen Groß- und Kleinseen genutzt. Auch konnte die Schweriner Seenlandschaft am Wassertourismusboom der letzten Jahre in M-V nur wenig teilhaben. Obwohl u.a. die Landeshauptstadt ein attraktives Reiseziel für Wasserwanderer darstellt, sind doch eine Reihe gewässerspezifischer und infrastruktureller Defizite vorhanden, die eine vergleichsweise geringe Frequentierung erklären. Gründe hierfür sind bspw. die Sackgassensituation des Schweriner Sees, der schlechte Zustand vorhandener Anleger und der

geringe Anteil von Liegeplätzen in der Nähe von attraktiven Stränden, ebenfalls ist das Fehlen einer Bootstankstelle (die nächste ist etwa 30 km entfernt) zu erwähnen. Insgesamt gesehen besitzt der Schweriner See jedoch eine große Bedeutung für die Naherholung der Bevölkerung der Landeshauptstadt (MWBT-MV 2014).

Das Wassertourismuskonzept besagt weiterhin, dass nur wenige Bootsurlauber die Kanaldurchfahrt am Paulsdamm nutzen, um aus dem Schweriner Innensee in den Außensee zu gelangen. Der Sportbootverkehr auf dem Schweriner Außensee ist somit hauptsächlich durch den Binnenverkehr, ausgehend von den dort bestehenden Bootsanlegern, geprägt. Der Schweriner See besitzt gemäß Landeswassertourismuskonzept, neben der landseitigen Zugänglichkeit (Anlegestellen, Marinas, u. ä.) auch eine wasserseitige. Diese realisiert sich über den Störkanal, welcher ab der Schleuse Banzkow beginnt und am Schweriner Innensee zwischen Mueß und Raben Steinfeld endet. Für die Schleuse in Banzkow existieren entsprechende Daten zu Schleusungen, welche zwischen 2002 und 2012 einen leichten Anstieg von Motorbooten und einen deutlichen Rückgang von muskelbetriebenen Booten verzeichnet. Von diesen handelt es sich zum überwiegenden Teil um einheimische Boote aus dem Bereich der Schweriner Seenlandschaft, nur etwa 10 % machen Gäste aus. Vorwiegendes Ziel ist hierbei der Besuch der Landeshauptstadt Schwerin.

Im Rahmen des regionalen Wassertourismuskonzeptes Schweriner Seengebiet wurde ein Maßnahmenplan entwickelt, welcher ständig fortgeschrieben wird (aktuell Stand 2011) und allen beteiligten Akteuren als operative Arbeitsgrundlage dient. Dabei wurde den einzelnen Maßnahmen eine entsprechende Priorität zugewiesen, welche sich von dem Bedarf und der Finanzier- bzw. Realisierbarkeit ableitet. Bisher enthält dieser Plan eine Reihe an geplanten bzw. teilrealisierten Maßnahmen. Eine genaue Aufstellung dieser Maßnahmen enthält der Maßnahmenplan 2011 zum regionalen Wassertourismuskonzept Schweriner Seengebiet.

Aktuell existiert neben dem regionalen Wassertourismuskonzept (2005) und dem Landeswassertourismuskonzept Seen- und Flusslandschaft Mecklenburg-Vorpommern (2014) auch ein Tourismuskonzept der Landeshauptstadt Schwerin (2012). Im Rahmen dieses Konzeptes, wurde auch das Handlungsfeld Wassertourismus abgehandelt. Die Federführung in der Umsetzung der darin entwickelten Maßnahmen hat die IHK zu Schwerin übernommen. Bisher wurden bereits diverse Infrastrukturprojekte initiiert. Insgesamt soll das Schweriner Seengebiet dabei als Ferienziel für Aktiv-Wasser(sport)-Urlauber, als regionales Ausflugsziel für Urlauber in der Region und als Ergänzungsrevier für Bootsurlauber auf den Mecklenburgischen Binnengewässern positioniert werden. Bei der Analyse der vorhandenen Parameter und vergleichend zu konkurrierenden Revieren wurde ein entsprechendes Nachfragevolumen für die möglichen Zielgruppen bestimmt. Demnach existiert ein großes Nachfragevolumen vor allem für die Zielgruppe der Städte- und Kultururlauber sowie der Urlauber am See. Hier findet eine Kombination aus gewässer- und landseitigen Aktivitäten statt. Ein mittleres Nachfragevolumen wurde für die Gruppe der Wettkampfsportler konstatiert. Das

Hauptmotiv ist hier die Teilnahme an Segel-, Kanu-, Drachenboot- und Ruderveranstaltungen im Rahmen von Wettkämpfen. Ein eher geringes Nachfragevolumen im Bereich der Schweriner Seenlandschaft konnte für die Zielgruppen Wasserwanderer, Urlauber auf Kabinenschiffen, Kanuten, Taucher und Angler festgestellt werden. Die IHK Schwerin hat im Rahmen des Tourismuskonzeptes für die Stadt Schwerin ab Sommer 2013 verschiedene Kick-Off-Workshops veranstaltet. Diese umfassten vor allem die Themenschwerpunkte Tourismus und Naturschutz, die touristische Marke Schwerin sowie die Quartiersentwicklung. Im Jahr 2014 findet die Umsetzung des Konzeptes statt sowie anschließend eine Evaluation des Tourismuskonzeptes.

Schiffbare Verbindung zwischen Schweriner See und Ostsee (Wallensteinwasserweg)

Schon seit Jahrhunderten besteht die Idee, den Wallensteingraben als Verbindung zwischen Schweriner See und Ostsee (Wismar) auszubauen und schiffbar zu machen. Laut dem Regionalen Wassertourismuskonzept Schweriner Seengebiet (REPPEL + LORENZ et al. 2005) würde eine schiffbare Verbindung vor allem in den Angebotsbereichen Wasserwandern (Motor und Segeln), Fahrgastschiffahrt und Urlaub am Wasser zu einer deutlichen Potentialerweiterung führen. Das Regionale Wassertourismuskonzept Schweriner Seengebiet kommt zu dem Ergebnis, dass, wenn überhaupt, nur ein Ausbau für Sportboote und Fahrgastschiffe in Frage kommt und geht somit von einer maximalen touristischen Nutzung aus. Neben dem Wassertourismuskonzept liegt eine Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2007 vor, die die technische und die naturschutzfachliche Machbarkeit des Wallensteinwasserweges untersucht und dokumentiert. Gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM, 2011) soll die Option zur Schaffung einer schiffbaren Verbindung für den Wassertourismus zwischen Schweriner See und Ostsee offen gehalten werden. Bisher ist kein Raumordnungsverfahren für die Planung und Realisierung dieses Projektes eingeleitet, so dass sich das Vorhaben auf einem unverbindlichen Planungsstand befindet (Regionaler Planungsverband Westmecklenburg, mdl. Mitt. 16.05.2014).

Seit 2004 beschäftigt sich jedoch auch der Verein Wallenstein-Wasserweg e. V. mit der Thematik eines Entwicklungskonzeptes für die Etablierung des Wallensteinwasserweges. Das vom Verein geförderte Vorhaben zielt mit der Anlage von Seen nördlich des Schweriner Sees und östlich des vorhandenen Wallensteingrabens, die schiffbar verbunden werden sollen, auf eine nachhaltige regionale Entwicklung für Siedlung, Tourismus, Sport und Natur. Eine Nutzung des Wallensteingrabens bzw. ein Wasserbedarf für Schleusungen ist nicht geplant.

1.1.2.3 Erholungsnutzungen

Segel- und Bootssport

Im Bearbeitungsgebiet befinden sich verschiedene Wassersport-, Boots- und Segelvereine sowie Bootshausgemeinschaften. Laut dem Vereinsregister Mecklenburg-Vorpommern, waren für den

Bereich des Bearbeitungsgebietes mit Stand vom November 2013 insgesamt 68 eingetragene Vereine registriert, zwei weitere konnten zusätzlich recherchiert werden. Von den 70 Vereinen können ca. 84 % der Landeshauptstadt Schwerin zugeordnet werden. Entsprechende Übersichten befinden sich im Anhang (Anhang III.1 – III.3).

Der Segel- und Bootssport findet im Bearbeitungsgebiet sowohl im Bereich des Leistungs- und Wettkampfsportes als auch im Freizeitbereich statt. Segeln ist in Mecklenburg-Vorpommern seit 2004 eine Schwerpunktsportart (SVMV 2012) und auf dem Schweriner See bildet der Segelsport einen Schwerpunktbereich. Als olympische Sportart wird der Segelsport in der höchsten Förderstufe des Leistungssports des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern geführt. Gemäß dem Leistungssportkonzept 2014-2017 des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LSB 2013) befindet sich in Schwerin eines der Landesleistungszentren des Landesfachverbandes für Segeln mit Konzentration auf Zweihandbereich mit 420er und 470er. Mit ca. 7.700 Mitgliedern, davon ca. 1.100 jugendliche Mitglieder, ist der Landesfachverband Segeln die beliebteste wassergebundene Sportart im Wirkungsbereich des Landesportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LSB 2014). Für Menschen mit Handicap bietet der Schweriner Yachtclub e. V. einen Trainingsstützpunkt im Bereich Segeln (VBRS M-V e. V., 2013). Außerdem befindet sich in Schwerin ein Landesstützpunkt für den Bereich Rudern.

Auf den Schweriner Seen finden regelmäßig diverse Wassersportveranstaltungen statt. Hier sind neben dem Training der Wassersportler auch Regatten mit regionalem und überregionalem Bezug sowie Deutsche Meisterschaften zu nennen, die den Schweriner Innensee und Schweriner Außensee als Austragungsort nutzen. Weiterhin finden auch Drachenbootrennen sowie Kanu-, Angel- und Schwimmveranstaltungen statt. Im Jahr 2014 wurden auf dem Schweriner Außensee in den Monaten Mai bis November an 17 Tagen und auf dem Schweriner Innensee im Zeitraum April bis November an 62 Tagen Veranstaltungen abgehalten. Eine Liste der 2014 an das Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) gemeldeten Veranstaltungen findet sich im Anhang III.5¹. Hierbei ist zu beachten, dass diese Auflistung nur exemplarischen Charakter hat, da die Anzahl der Veranstaltungen sowie die Regattaformate jährlich etwas abweichen können. Die aktuell für Regatten und Trainings genutzten Flächen sind in der Karte des Anhangs III.4 dargestellt. Die Regatten auf dem Schweriner Innensee und dem Schweriner Außensee besitzen eine große Bedeutung im Zusammenhang mit der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie auch in der Arbeit mit körperlich benachteiligten Menschen.

Die Landschaft im Bearbeitungsgebiet weist in vielfacher Hinsicht einen hohen Erholungswert auf. Dementsprechend werden auch der Schweriner Innensee, der Schweriner Außensee und der Zie-

¹http://www.wsa-lauenburg.wsv.de/schifffahrt/veranstaltungskalender/anlagen_PDF/Veranstaltungskalender.pdf, gesichtet am 12.03.2015

gelaußensee für die landschaftsgebundene Erholung und Freizeitnutzung vielfältig genutzt. Hierbei erstreckt sich die Saison hauptsächlich über die Monate Juni bis September. An den Wochenenden, den Feiertagen und in der Hauptferienzeit werden die Seen deutlich stärker genutzt als an anderen Wochentagen. Gemäß Regionalem Raumentwicklungsplan Westmecklenburg (RREP WM, 2011) sind die Voraussetzungen für landschaftsgebundene Erholungsformen nachhaltig zu sichern.

Am Ferienpark-Campingplatz Seehof befinden sich eine Segel- und Bootsfahrschule sowie eine Bootsvermietung. Ebenfalls an der Marina in Hundorf können Boote gemietet werden. In Flessenow am Campingplatz und im Feriendorf Retgendorf befinden sich ebenfalls Angebote wie Surf-/Kite bzw. Segel-/ Bootsschulen. Eine Bootsfahrschule mit Bootsvermietung sowie eine Wassersport- und Tauchschule befinden sich in Raben Steinfeld. Auch in Schwerin sind entsprechende Angebote vorhanden, so z. B. am Westufer des Schweriner Innensees (Bootscharter Schwerin, Bootsservice Peters, Drachenbootverein Schwerin e. V.).

Für Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den Schweriner Seen als Bundeswasserstraße gegenüber dem Ufer außerhalb des ufernahen Schutzstreifens (100 m parallel zur Uferlinie) 25 km/h. Für Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb ist gegenüber dem Ufer eine Höchstgeschwindigkeit von 9 km/h zulässig, während für (Wasser-) Fahrzeuge und Verbände nur 6 km/h zugelassen sind (§ 24.04 Abs. 1, 2 und 4 Binnenschiffahrtsstraßenordnung).

Funsportarten

Zwischen Retgendorf und Ramper Kühlen besteht ein für Wasserski befahrbarer, ausgewiesener Bereich auf dem Schweriner Außensee (Bundeswasserstraße StW-km 32,50 bis km 35,00). Die Wasserski-Strecke darf täglich von 9 Uhr bis 12 Uhr und 15 Uhr bis 20 Uhr genutzt werden, allerdings ist ab einer Windstärke von 4 keine Nutzung der Strecke zulässig. Weiterhin besteht die Möglichkeit zum Wasserskifahren auf dem Ziegelaußensee (Bundeswasserstraßen km 28,00 bis 28,80), diese darf täglich von 9 Uhr bis 12 Uhr und 15 Uhr bis 18 Uhr genutzt werden (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2012).¹

Die Ostseite des Schweriner Außensee ist wegen der am häufigsten auftretenden West- bis Südwestwinde ein beliebter Spot für Kite- und Windsurfen. Geeignete Einstiegsstellen befinden sich insbesondere in Retgendorf und Flessenow.

Badestellen

Badestellen befinden sich im Europäischen Vogelschutzgebiet an allen am Ufer des Schweriner

¹Link: <http://www.elwis.de/Freizeitschiffahrt/index.html>, gesichtet am 15.08.2012

Sees gelegenen Orten, darüber hinaus auch am Rugensee, Kirchstücker See, Ziegelaußensee, am Keezer See, Neuschlagsdorfer See und am Großer See bei Ventschow. Innerhalb des Bearbeitungsgebietes existieren außerdem noch Badestellen am Trebbower See, Ziegelinnensee, Cambser See und Neuhofer See.

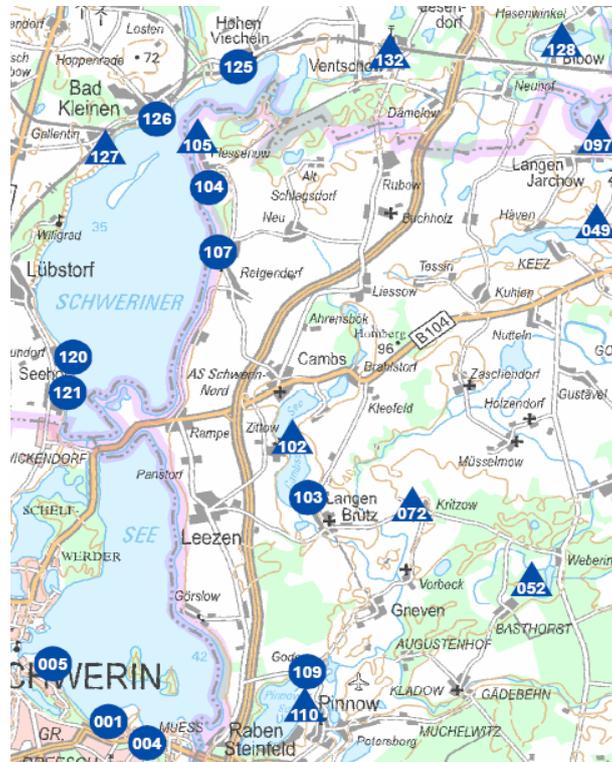


Abbildung 3: Übersicht der vom Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales des Landes Mecklenburg-Vorpommern geprüften Badestellen¹ (Kreis = EU gemeldete Badestellen, Dreieck = weitere Bademöglichkeiten)

Die DLRG hat mit einem Vereinshaus an der Marina in Bad Kleinen einen Stützpunkt am Schweriner Außensee. Weitere Badestellen² am Schweriner See und den umliegenden Seen, welche das Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern kontrolliert, befinden sich in Mueß, Zippendorf, am Kalkwerder, am Ziegelaußensee, an der Badeanstalt Seehof, am Campingplatz in Seehof, in Retgendorf, am Campingplatz Flessenow und in Hohen Viecheln (siehe hierzu Abbildung 3). Bei den genannten Badestellen handelt es sich um an die EU gemeldete Badegewässer, welche überprüft werden. Weitere nicht an die EU gemeldete und dennoch überprüfte Badestellen befinden sich bei Gallentin, Flessenow, Ventschow, am Keezer See und bei Langen Jarchow am Neuhofer See. Häufiger findet man auch „wilde“ Badestellen an den Gewässern.

¹http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/sm/Aufgaben_und_Themen/Gesundheit_und_Arbeitsschutz/schwerin_sternberg.pdf, zuletzt geprüft am 14.08.2014

²<http://www.badewasser-mv.de/>, zuletzt geprüft 14.08.2014

Angeln

Die zulässige Angelnutzung der Seen (über Angelkarten) im Europäischen Vogelschutzgebiet inklusive 500 m-Umfeld zeigt Tabelle 2 in Kapitel I.1.2.1 (Landnutzungen - Fischerei). Genutzt werden demnach 31 Seen und ein Teil des Wallensteingrabens. Im Landkreis Nordwestmecklenburg stehen der Schweriner Außensee, der Kleekamper See, der Rugensee, der Kirchstücker See, der Trebbower See, der Große See bei Ventschow, der Wittensee, der Schliesee, der Barner Stücker See, der Bützow See, der Lüttsee, der Lostener See, der Neuhofer See und der Weiher bei Kleekamp zum Angeln zur Verfügung. Im Landkreis Ludwigslust-Parchim zählen der Keezer See, der Stettiner See (Liessower See), der Schwarze See bei Neu Schlagsdorf bzw. bei Cambs sowie der Neuschlagsdorfer See und der Cambser See zu den beangelbaren Gewässern. Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin ist die Ausübung der Angelfischerei auf dem Schweriner Innensee, dem Ziegelinnen- und -außensee sowie dem Faulen See, dem Heidensee und dem Medeweger See gestattet. Angelkarten für die Gewässer gibt es bei den jeweiligen Fischereibetrieben, bei den Angelvereinen und dem Landesanglerverband M-V e. V sowie an den Campingplätzen und Angelgeschäften im Gebiet (www.schwerinersee.de, www.anglermap.de, Homepages der Fischereibetriebe).

Im Untersuchungsgebiet (UG) existieren laut Vereinsregister 37 eingetragene Angelvereine, insgesamt konnten 40 recherchiert werden. Von den 40 Vereinen können ca. 63 % der Landeshauptstadt zugeordnet werden. Eine genaue Aufstellung dieser Vereine befindet sich im Anhang III.3.

Neben dem Schweriner Außen- und Innensee selbst, sind der Ziegelaußensee mit ca. 250 ha und der Keezer See mit 122,5 ha die größten Angelgewässer im Europäischen Vogelschutzgebiet. Laut NSG-VO ist der im NSG „Ramper Moor“ gelegene Bereich des Schweriner Außensees von der Fischerei inkl. Angelsport ausgenommen, ebenso wie die Schilfbereiche am Rande des NSG. Das Angeln in der Döpe sowie auf dem Schweriner Außensee im Bereich des NSG „Döpe“ ist laut Schutzgebietsverordnung untersagt. Das Angeln im Bereich des NSG „Kaninchenwerder und Großer Stein im Großen Schweriner See“ ist laut NSG-VO nur außerhalb des Schilfgürtels und im Bereich der Anlegestelle gestattet, die fischereiliche Nutzung ist dabei nicht beschränkt. Im Bereich des NSG „Görslower Ufer“ ist laut Schutzgebietsverordnung die Maximalschonung der Ufervegetation durch Sportangler und Sportboote zu gewährleisten. Laut NSG-VO „Ziegelwerder“ ist das Befahren und Angeln nur außerhalb der Schutzzone (Betonnung) gestattet.

Weitere Seen neben den Schweriner Innen- und Außensee, die sich zum Bootsangeln grundsätzlich eignen, sind Ziegelinnen- und -außensee, der Keezer See, der Große See (Ventschow) sowie der Kirchstücker See und der Rugensee.

Touristen-Fischereischein

Seit 2005 können Touristen in Mecklenburg-Vorpommern einen zeitlich befristeten Fischereischein

für die Dauer von bis zu 28 aufeinander folgenden Tagen erwerben. Seit 2012 ist es möglich, den befristeten Fischereischein um jeweils weitere 28 Tage zu verlängern und das mehrmals im Jahr. Mit dem Fischereischein und einer entsprechenden Angelkarte, die vom Pächter oder dem Gewässereigentümer ausgestellt wird, können Urlauber an der Küste und in den Binnengewässern angeln. Der Touristenfischereischein wird als befristeter Fischereischein ausschließlich von den örtlichen Ordnungsbehörden erteilt. Die Ordnungsbehörden können weitere Ausgabestellen bestimmen (bspw. Tourismusbüros, Kurverwaltungen, Angelläden sowie Fischereibetriebe) (Homepage des LALLF, 2015)

Rad- und Wanderwege

Wesentliche Rad- und Wanderwegeverbindung im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die durchgängige Verbindung um den Schweriner Innen- und Außensee, wobei Teile der Wegeverbindung ufernah als eigenständiger Rad- und Wanderweg, andere Teile auf Straßen mit geringerem Kfz-Verkehr verlaufen. Der teilweise Rückbau der Kreisstraße K1 zwischen Rampe und Retgendorf zur Nutzung als Rad- und Wanderweg ist abgeschlossen. Der Weg entlang der Döpe zwischen der Hühnerfarm und Hohen Viecheln ist mittlerweile für den motorisierten Zwei- und Vierradverkehr gesperrt.

Als beschilderte überregionale Radrouten führen der Radfernweg Hamburg-Rügen, der Westliche Backstein-Rundweg und der Residenzstädte-Rundweg auf der westlichen Seite des Schweriner Innen- und Außensees entlang. Auf der Ostseite befindet sich ein Teil des Mecklenburgischen Seenrundweges. Darüber hinaus verlaufen um den Schweriner Innen- und Außensee auch ausgeschilderte Radwanderwege und -touren (Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e. V. 2008 / Regionales Radwegekonzept Westmecklenburg 2009).

Besondere Sehenswürdigkeiten

Um den Schweriner See befinden sich zwei ehemalige Schlösser, welche zum Teil restauriert sind und entweder privat oder als Museum genutzt werden. Zu diesen Schlössern zählt das Schweriner Schloss, welches neben dem Landtag auch als Museum genutzt wird und neben einer Orangerie auch einen Schlosspark besitzt. Sein Ursprung geht bis in das Jahr 965 zurück. Ebenso zählt das Schloss Wiligrad zu diesen ehemaligen Schlössern, welches sich westlich des Schweriner Außensees befindet. Es wurde 1898 fertiggestellt und ist somit eines der jüngsten Schlösser in Mecklenburg.

Neben den Schlössern befinden sich auch historische Gebäudekomplexe, Herrenhäuser sowie Gutshäuser mit Parks im Untersuchungsgebiet (Europäisches Vogelschutzgebiet und 500 m-Bereich), so z. B. in Bad Kleinen, Buchholz, Cambs, Flessenow, Görslow, Hohen Viecheln, Hundorf, Kaninchenwerder, Kleefeld, Klein Trebbow, Leezen, Liessow, Lübstorf, Mueß, Raben Steinfield, Rampe, Retgendorf, Rubow, Ventschow, Wendenhof, Wickendorf, Wiligrad und Zippendorf.

Auch existiert in Bad Kleinen eine ehemalige Wasserheilanstalt, welche 1895 eröffnet wurde und welcher die Ortschaft 1915 die Verleihung des Zusatzes Bad verdankt sowie ein alter Mühlenkomplex, dessen Bau im Jahr 1910 begann und welcher mittlerweile unter Denkmalschutz steht.

I.1.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Nachfolgend sind die im Bearbeitungsgebiet (Europäisches Vogelschutzgebiet + 500 m-Bereich) ausgewiesenen Schutzgebiete nach nationalem Naturschutzrecht (§§ 23 bis 30 BNatSchG), Horstschutzzonen und Schutzgebiete nach sonstigen Rechten aufgeführt. Die nachfolgend genannten Gebiete sind bis auf die Naturdenkmale in **Karte 1b** (siehe Anlagen) dargestellt.

I.1.3.1 Naturschutzgebiete (NSG) (§ 23 BNatSchG)

Insgesamt befinden sich im Bearbeitungsgebiet fünf Naturschutzgebiete, welche im Folgenden kurz beschrieben werden. Als Quelle diente die Literatur, „die Naturschutzgebiete in Mecklenburg Vorpommern“ (UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN 2003).

NSG „Ramper Moor“ (NSG Nr. 121):

Das NSG umfasst eine Fläche von 100 ha nördlich des Paulsdamms (B 104). Das Gebiet ist mit Verordnung vom 10.10.1979 sowie einer Erweiterung mit Verordnung vom 22.03.1982 unter Schutz gestellt (Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern 2003). Das Schutzgebiet befindet sich vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet. Zweck der Unterschutzstellung ist der Schutz und Erhalt eines kalkreichen Verlandungsmoores und gehölzfreier Reste ehemaliger Wiesenflächen über bis zu 10 m mächtigen Seekreideablagerungen des Schweriner Sees. Die Seekreide wurde insbesondere im 19. Jahrhundert abgebaut, was noch heute durch die entstandenen offenen Wasserflächen innerhalb des Moores zu erkennen ist. Nach Aufgabe der bis 1958 durchgeführten extensiven Streuwiesennutzung haben sich auf diesen Flächen durch Sukzession Weidengebüsche entwickelt. Kleinere Flächen werden durch Pflegemaßnahmen offen gehalten. Der überwiegende Teil der Halbinsel ist mit Erlenbruchwald bestanden. Das gesamte NSG einschließlich der Uferzone sowie die eingeschlossenen Wasserflächen sind für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

NSG „Döpe“ (NSG Nr. 19):

Das NSG umfasst eine Fläche von 215 ha, die südlich der Bahnlinie Bad Kleinen - Rostock und südöstlich von Hohen Viecheln liegt. Die Unterschutzstellung erfolgte mit Verordnung vom 11.11.1941 sowie eine Erweiterung mit Verordnung vom 17.11.1972 (UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN 2003). Das NSG befindet sich mit der gesamten Fläche im Europäischen Vogelschutzgebiet. Das NSG umfasst die 77 ha große Döpe, die Nordostspitze des Schweriner Sees sowie eine schmale Landzunge zwischen beiden Seen. Die Döpe ist ein aus Toteisresten

entstandener flacher, durch Nährstoffeinträge eutrophierter, ehemaliger Klarwassensee. Schutzzweck ist der Erhalt und die Entwicklung eines Durchströmungssees mit angrenzenden Schwingröhrichten, Feuchtwiesen und Erlenbruchwäldern. Auf der schmalen Landzunge führt ein öffentlicher Weg, der das Schutzgebiet zwischen Hohen Viecheln und Flessenow quert. Die ehemals ausgedehnten Grünlandflächen zwischen den beiden Seen werden seit 2001 durch den Landschafts- und Kulturpflegeverein Schweriner Außensee und Umgebung e. V. und den NABU, Kreisverband Nordwestmecklenburg/Wismar, durch Entbuschung wieder entwickelt und staatlich geförderte Schafbeweidung gepflegt. Das Befahren der Wasserflächen ist nicht gestattet.

NSG „Görslower Ufer“ (NSG Nr. 108):

Das NSG umfasst eine Fläche von 50 ha am Ostufer des Schweriner Innensees und nimmt einen schmalen, rund 10 km langen Uferstreifen mit anschließendem Steilhang zwischen Raben Steinfeld im Süden und Leezen im Norden ein. Das Gebiet ist mit Verordnung vom 22.03.1982 unter Schutz gestellt, davon befinden sich ca. 30 ha im Europäischen Vogelschutzgebiet. Schutzzweck ist der Schutz und Erhalt eines alten Waldstandortes auf kalkreichen Steilhängen am Ostufer des Schweriner Sees. Mit dem Bau des Elde-Stör-Kanals 1838-1842 kam es zu einer starken Absenkung des Wasserspiegels im Schweriner See. Dadurch wurde eine Seeterrasse am Ufer freigelegt. Auf den meist trockenen Steilhängen stocken Hangwälder, die reich an Altbuchenbeständen, Trauben-Eichen und Hainbuchen. Durch das Schutzgebiet führt ein Wanderweg.

NSG „Kaninchenwerder und Großer Stein im Großen Schweriner See“ (NSG Nr. 111):

Das NSG befindet sich im Süden des Schweriner Innensees, etwa 3 km vom Schweriner Schloss entfernt und liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet. Es besitzt eine Größe von 90 ha und liegt dabei zwischen 38 und 46 m ü. NN. Das Gebiet ist mit Verordnung vom 17.07.1935 unter Schutz gestellt worden, erweitert wurde es mit Verordnung vom 21.02.1939 und 22.03.1982. Schutzzweck ist der Schutz einer Insel im Schweriner See mit vielfältigen, z. T. nutzungsbedingten Relief- und Vegetationsformen sowie der Erhalt eines Geschiebeblocks auf einer Untiefe im Schweriner See. Die Vegetation besteht im Uferbereich aus Erlen-Eschenwäldern und auf dem Plateau aus Resten eines Perlgras-Buchenwaldes. Auf den nach dem 2. Weltkrieg offengelassenen Ackerstandorten haben sich artenreiche Vor- und Zwischenwaldformen mit Berg- und Feldulme sowie Wild-Apfel und Wild-Birne entwickelt. Insgesamt existieren auf der Insel etwa 70 Vogelarten, wobei der Zwergschnäpper hier besonders hervorzuheben ist. Die Uferzonen des Sees sind während der Zugzeiten und im Winterhalbjahr ein beliebter Rastplatz für über 100 Vogelarten, u. a. nordische Wasservögel. Neben den Vögeln kommt der Fischotter vor sowie regelmäßig auch die Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus und der Abendsegler. Im Zuge der natürlichen Alterung sind eingebrachte fremdländische Gehölze weitestgehend verschwunden. Das Gebiet wird außerdem in den Sommermonaten regelmäßig mit Schiffen angelaufen und beherbergt an der Schiffsan-

legestelle einen Imbiss und eine Liegewiese sowie weiterhin eine kleine Badestelle und einen Aussichtsturm.

NSG „Ziegelwerder“ (NSG Nr. 237):

Das NSG „Ziegelwerder“ besitzt eine Fläche von 56 ha und befindet sich südöstlich des NSG „Kainchenwerder und Großer Stein“. Das NSG liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet. Unter Schutz gestellt wurde es laut Verordnung am 01.10.1990. Bis 1941 wurde auf der Insel eine Ziegelei betrieben, welche ihr den heutigen Namen verlieh. Zum Schutzzweck gehören der Erhalt natürlicher und nutzungsbedingter Vegetationsformen auf den ehemaligen Tonabbauf Flächen sowie die Sicherung der natürlichen Entwicklung im Südteil der Insel und im Uferbereich. Auf dem ehemaligen Tonabbaugebiet hat sich im Südteil ein Vorwald entwickelt, unter dessen Schutz wuchsen teilweise kleine edellaubholzreiche Mischbestände heran. Am Ostufer und an der Nordspitze blieben einige ältere Stiel-Eichen und Hainbuchen erhalten. Auf den anmoorigen, grundwasserbeeinflussten Standorten der Uferregion im Süden der Insel stockt ein Erlenbruchwald. Bisher konnten auf dem Ziegelwerder 108 Vogelarten registriert werden, wobei 59 davon als Brutvögel vorkommen. Als sonstige erwähnenswerte Lurche und Kriechtiere sind die Zauneidechse, der Moorfrosch sowie der Laubfrosch und die Knoblauchkröte zu erwähnen. Besondere Beachtung bei den Säugetieren verdient der Fischotter, welcher sein Jagdrevier im Erlenwald im südlichen Teil der Insel hat. Der nördliche Teil der Insel unterliegt einer extensiven Landwirtschaft. Ein entsprechender Hof befindet sich auch in diesem Teil der Insel, dieser wird ganzjährig bewohnt. Im Gegensatz zum Nordteil ist der Südteil unbewohnt und darf auch nicht betreten werden. Durch Wassersportler wird jedoch in den Sommermonaten vereinzelt der Uferbereich angelaufen. Im Süden der Insel befindet sich außerdem noch ein Nothafen, welcher nur in Havariiefällen zu nutzen ist.

Für das Wickendorfer Moor ist zum Erhalt der weitgehend ungestörten, naturnahen Moorlandschaft im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan (GLRP) für die Planungsregion Westmecklenburg (LUNG 2008) die Ausweisung als NSG vorgeschlagen.

1.1.3.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG) (§ 26 BNatSchG)

Das Europäische Vogelschutzgebiet weist nahezu vollständig den Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebietes auf. Durch die LSG-VO wurde die Meldung des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2235-402 „Schweriner Seen“ in nationales Naturschutzrecht umgesetzt.

LSG „Schweriner Außensee“ (Landkreis Nordwestmecklenburg) (LSG Nr. 138b):

Das LSG auf dem Gebiet des Landkreises Nordwestmecklenburg umfasst eine Fläche von ca. 8.035 ha und wurde mit Verordnung vom 26. Mai 2005 unter Schutz gestellt, davon befinden sich ca. 7.089 ha im Europäischen Vogelschutzgebiet. Das LSG stellt einen typischen Ausschnitt des Naturraumes Höhenrücken mit Seenplatte dar. Zentrale Landschaftselemente sind der Schweriner

Außensee mit seinen Uferbiotopen sowie die umgebene Landschaft mit dem durch die Eiszeit geprägtem flachwelligem bis hügeligem Relief. Schutzzweck ist u. a. die Erhaltung und die Verbesserung von Lebensraumbedingungen für Brutvögel wie Seeadler, Rohrdommel, Schwarzmilan, Rotmilan, Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe, Kranich, Schwarzspecht, Mittelspecht, Sperbergrasmücke, Zwergschnäpper, Wachtelkönig, Eisvogel, Haubentaucher, Kolbenente und Neuntöter sowie die Erhaltung und Verbesserung von Bedingungen für wandernde bzw. umherstreifende Vogelarten wie Saat- und Blässgans, Sing- und Zwergschwan, Haubentaucher, Kormoran, Reiherente und Blässhuhn. Nach § 5 der Schutzgebietsverordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten. In dem in § 2 Absatz 4 näher bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebiet sind zudem alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

LSG „Schweriner Seenlandschaft im Landkreis Ludwigslust-Parchim“ (LSG Nr. 138c):

Das LSG auf dem Gebiet des Landkreises Ludwigslust-Parchim umfasst eine Fläche von ca. 8.250 ha und wurde mit Verordnung vom 6. April 2005 unter Schutz gestellt, davon befinden sich ca. 7.085 ha im Europäischen Vogelschutzgebiet. Dieses LSG grenzt östlich des Schweriner Sees an das LSG 138b „Schweriner Außensee“ an. Die eiszeitlich geprägte Landschaft ist durch eine großflächige Agrarlandschaft geprägt, die durch Seen und Waldgebiete, Feldgehölze, Trocken- und Magerrasen sowie Alleen und Hecken strukturiert wird. Schutzzweck ist u. a. die Erhaltung und die Verbesserung von Lebensraumbedingungen für Brutvögel wie Seeadler, Rohrdommel, Schwarzmilan, Rotmilan, Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe, Kranich, Schwarzspecht, Mittelspecht, Sperbergrasmücke, Zwergschnäpper, Wachtelkönig, Eisvogel, Haubentaucher, Kolbenente und Neuntöter sowie die Erhaltung und Verbesserung von Bedingungen für wandernde bzw. umherstreifende Vogelarten wie Saat- und Blässgans, Sing- und Zwergschwan, Haubentaucher, Kormoran, Reiherente und Blässhuhn. Verboten sind u. a. nach § 5 der Schutzgebietsverordnung alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten können. In dem in § 2 Absatz 4 näher bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebiet sind zudem alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

LSG „Schweriner Innensee und Ziegelaußensee“- Stadt Schwerin (LSG Nr. 138a):

Das LSG auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin umfasst eine Fläche von ca. 4.433 ha

und wurde durch Verordnung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Schwerin vom 5. April 2005 unter Schutz gestellt, davon befinden sich ca. 3.803 ha innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes. Schutzzweck ist u. a. die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Erhaltung gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Mollusken- und Fischfauna sowie gut ausgebildeter Unterwasservegetation.

Weiterhin ist die Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtgrünland mit spezifischem Pflegemanagement sowie die Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Röhrichten stehender und fließender Gewässer als Schutzzwecke genannt. Weiterhin sind als Schutzzweck der Erhalt und die Verbesserung von Lebensraumbedingungen typischer Vogelarten sowie von Brutvogelarten, die in besonders bedeutsamen Größenordnungen vorkommen oder als global gefährdet anzusehen sind bzw. im Sinne einer repräsentativen Kulisse der EU-Vogelschutzgebiete Bedeutung besitzen, genannt. Es sind dies Vogelarten wie Graugans, Schellente, Teich-, Schilf- und Drosselrohrsänger, Haubentaucher, Kranich, Rohrdommel, Schnatterente, Löffelente, Eisvogel, Seeadler, Wachtelkönig, Kolbenente, Schwarzmilan, Neuntöter, Weißstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzspecht, Mittelspecht, Sperbergrasmücke und Zwergschnäpper. Die Erhaltung und Verbesserung von Bedingungen für wandernde bzw. umherstreifende Vogelarten wie Saat- und Blässgans, Sing- und Zwergschwan, Haubentaucher, Kormoran, Reiherente und Blässhuhn werden ebenfalls als Schutzzweck genannt.

Nach § 5 der Schutzgebietsverordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. In dem in § 2 Absatz 4 näher bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebiet sind zudem alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

LSG „Wallensteingraben“- (LSG Nr. 056):

Das LSG befindet sich im Norden des Bearbeitungsgebietes, außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes. Das LSG umfasst eine Fläche von ca. 1.820 ha und wurde mit Beschluss vom 04.02.1966 unter Schutz gestellt.

Nach § 5 der Schutzgebietsverordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

LSG „Schweriner Seenlandschaft“- Stadt Schwerin (LSG Nr. 016c):

Das LSG befindet sich im Südwesten des Bearbeitungsgebietes, außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes. Das LSG auf dem Gebiet der Stadt Schwerin umfasst eine Fläche von ca. 1.055 ha und wurde mit Beschluss vom 15.01.1958 unter Schutz gestellt.

Nach § 5 der Schutzgebietsverordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern, den Naturhaushalt schädigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

LSG „Lewitz“- Landkreis Parchim (jetzt Lkrs. Ludwigslust-Parchim) (LSG Nr. 022b):

Das LSG befindet sich im Süden des Bearbeitungsgebietes, außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes. Das LSG auf dem Gebiet des Landkreises Ludwigslust-Parchim umfasst eine Fläche von ca. 10.903 ha und wurde mit Verordnung vom 01.02.2010 unter Schutz gestellt.

Als Schutzzweck sind insbesondere der Erhalt und die Entwicklung der offenen, feuchten Niederungslandschaft und Niedermoore, des Landschaftsbildes mit den standorttypischen naturnahen Wäldern, Alleen und Gewässern sowie die Verbesserung der Lebensstätten der typischen Tier- und Pflanzenwelt benannt. Ein weiterer Schutzzweck ist die Erhaltung und die Entwicklung der Wiesenlewitz als Rast- und Überwinterungsgebiet vieler Vogelarten.

Nach § 5 der Schutzgebietsverordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern, den Naturhaushalt schädigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

1.1.3.3 Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

Naturdenkmale stehen als Einzelschöpfungen der Natur oder als entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar u. a. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen unter besonderem Schutz (§ 28 Abs. 1 BNatSchG). Verboten sind u. a. nach § 28 Abs. 2 BNatSchG die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können. Die nachstehende Tabelle 4 zeigt die geschützten flächenhaften Naturdenkmale (FND) im Europäischen Vogelschutzgebiet.

Tabelle 4: Geschützte FND im Europäischen Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“

Landkreis	Kürzel	Name
LWL-PCH	FND PCH 10	Kanzelbruch bei Holdorf
	FND PCH 66	Rummelmoor
	FND PCH 78	Grenzhecke bei Brahlstorfer Hütte
	FND PCH 69	Obere Motel
	FND PCH 62	Kesselmoor südöstlich Brahlstorfer Hütte
	FND PCH 65	Wollgrasmoor
	FND PCH 68	Feuchtwiese bei Brahlstorf
	FND PCH 79	Grenzhecke bei Zittow
NWM	FND NWM 26	Aubach
	FND NWM 31	Fledermausquartier am Feldweg nach Flessenow bei Ventschow
	FND NWM 27	Alte Ziegelei bei Hundorf

NWM Landkreis Nordwestmecklenburg
LWL-PCH Landkreis Ludwigslust-Parchim

Die beiden FND in der Zuständigkeit der Landeshauptstadt Schwerin sollen aufgehoben werden, da sich durch die Ausweisung der LSG nicht mehr die Notwendigkeit ergibt, diese aufrecht zu erhalten. Im Europäischen Vogelschutzgebiet betrifft dies das FND Schelfvogtsteich im Waldgebiet Schelfwerder (schriftl. Mitt. UNB Schwerin, 20.03.2013).

Weiterhin existieren in den Gemeinden einzelne Bäume und geschützte Alleen, welche als Naturdenkmale ausgewiesen sind.

I.1.3.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Geschützte Landschaftsbestandteile sind im Europäischen Vogelschutzgebiet nicht ausgewiesen.

I.1.3.5 Naturparke (§ 27 BNatSchG)

Naturpark „Sternberger Seenland“ (NP 7):

Der Naturpark umfasst insbesondere die Seengebiete Warin-Neukloster, die Sternberger Seenlandschaften und das mittlere Warnowtal. Die Gesamtgröße des Gebietes beträgt unter Einbeziehung des besiedelten Bereiches etwa 53.990 ha, davon befinden sich ca. 1.054 ha im Europäischen Vogelschutzgebiet. Zwischen LangenJarchow und Keez sowie Holdorf und Zahrendorf liegt der Naturpark innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes.

Zweck des Naturparks Sternberger Seenland ist die einheitliche und nachhaltige Entwicklung eines Gebietes, das wegen seiner landschaftlichen Eigenart und Schönheit sowie seiner vielfältigen Ausstattung mit Ökosystemen, Tier- und Pflanzenarten und seiner großräumig unzerschnittenen Lebensräume eine besondere Eignung für die landschaftsgebundene Erholung und den Fremdenverkehr besitzt. Diese Zielsetzung umfasst gleichrangig den Schutz und die Entwicklung der im Naturpark gelegenen Landschafts- und Naturschutzgebiete, die nachhaltige Landnutzung sowie die regionale wirtschaftliche Entwicklung. Der Naturpark dient ferner dem Schutz, der Pflege, der Wiederherstellung und Entwicklung einer Kulturlandschaft mit reicher Naturausstattung. Seit 11/2010 besteht für den Naturpark „Sternberger Seenland“ ein Naturparkplan, welcher die weitere Entwicklung des Naturparks plant und nebenbei noch Projekte enthält, denen eine besondere strategische Bedeutung für den Naturpark beigemessen werden.

I.1.3.6 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH) (§ 32 BNatSchG)

Nachfolgend sind die im Bereich des Untersuchungsgebietes ausgewiesenen Schutzgebiete nach internationalem Naturschutzrecht (§ 32 BNatSchG) aufgeführt. In einer entsprechenden Tabelle werden die wesentlichen Gebietsmerkmale kurz genannt.

Die Quelle für die Beschreibung der Gebiete sind die an die EU übermittelten Standarddatenbögen

(SDB) Deutschlands (Stand 2013).¹, bzw. der durch das Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern erlassene Managementplan für das FFH-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ (Staatliches Amt für Umwelt und Natur Westmecklenburg, Stand 15.12.2010).

Im November 2007 wurde für den Teilbereich Wald bereits ein FFH-Fachbeitrag erstellt und durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (LU M-V 2008) am 01.11.2008 in Kraft gesetzt. Am 17.12.2010 wurde anschließend der Managementplan für das FFH-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern als verbindliche Fachgrundlage für die Naturschutzverwaltung erlassen.

DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“:

Das FFH-Gebiet (siehe Tabelle 5) befindet sich im nordwestlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Außerdem liegt es fast vollständig im UG bzw. im Europäischen Vogelschutzgebiet.

Tabelle 5: Angaben zum FFH-Gebiet DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ (Quelle: Managementplan)

Größe	4.418 ha
Anteil am EU-VSG	Ca. 4.166 ha [94,3 %]
Anteil am UG	Ca. 4.322 ha [97,8 %]
LRT Anh. I FFH-RL	3140, 3150, 3160, 3260, 6210, 6410, 6510, 7140, 7210*, 7220*, 7230, 9130, 9180
Arten Anh. II FFH-RL	Teichfledermaus, Fischotter, Kammmolch, Große Moosjungfer, Schmale und Bauchige Windelschnecke
Beschreibung	Das Gebiet wird vom Schweriner Außensee dominiert. Im Süden haben sich auf alten Seeterrassen neben Bruchwäldern Reste von Pfeifengraswiesen und kalkreichen Niedermooren erhalten. Im Nordwesten grenzt ein größerer Buchenwaldkomplex an den See.

DE 2334-306 „Kleingewässerlandschaft am Buchholz“ (nördlich Schwerin):

Es befindet sich nur ein geringer Teil des FFH-Gebietes im westlichen Teil des UG, im SPA befindet sich jedoch keine Fläche. Details folgen in Tabelle 6.

Tabelle 6: Angaben zum FFH-Gebiet DE 2334-306 „Kleingewässerlandschaft am Buchholz“ (nördlich Schwerin) (Quelle: SDB)

Größe	182 ha
-------	--------

¹[http://www.bfn.de/0316_steckbriefe.html?&tx_n2gebiete_pi1\[bundeslandffh\]\[0\]=MV&tx_n2gebiete_pi1\[searchffh\]=Suche%20starten&tx_n2gebiete_pi1\[spid\]=4624](http://www.bfn.de/0316_steckbriefe.html?&tx_n2gebiete_pi1[bundeslandffh][0]=MV&tx_n2gebiete_pi1[searchffh]=Suche%20starten&tx_n2gebiete_pi1[spid]=4624) ; gesichtet am 04.05.2013

Anteil am EU-VSG	0 ha
Anteil am UG	Ca. 8,5 ha [4,7 %]
LRT Anh. I FFH-RL	3150, 9130
Arten Anh. II FFH-RL	Rotbauchunke, Kammmolch
Beschreibung	Zahlreiche Kleingewässer in einer kuppigen und reich strukturierten Ackerlandschaft in Randlage zum Hauptendmoränenbogen sowie angrenzende Bruch- und Laubwälder weisen das Gebiet als Lebensraum für Rotbauchunke und Kammmolch aus.

DE 2334-302 „Görslower Ufer“:

Das FFH-Gebiet (Tabelle 7) befindet sich im nordwestlichen Teil des Untersuchungsgebietes und liegt vollständig im UG.

Tabelle 7: Angaben zum FFH-Gebiet DE 2334-302 „Görslower Ufer“ (Quelle: SDB)

Größe	48 ha
Anteil am EU-VSG	Ca. 30 ha [62,5 %]
Anteil am UG	Ca. 48 ha [100 %]
LRT Anh. I FFH-RL	3140, 9130
Arten Anh. II FFH-RL	Fischotter
Beschreibung	Kalkreiche Steilhänge am Südostufer des Schweriner Sees. Die trockenen Uferhänge sind Windprallhänge, die fast vollständig mit naturnahen Hang- und Schluchtwäldern bestockt sind.

DE 2334-307 „Halbinsel Reppin, Schwerin-Mueß“:

Das FFH-Gebiet (Tabelle 8) befindet sich im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes.

Tabelle 8: Angaben zum FFH-Gebiet DE 2334-307 „Halbinsel Reppin, Schwerin-Mueß“ (Quelle: SDB)

Größe	12 ha
Anteil am EU-VSG	Ca. 11 ha [91,7 %]
Anteil am UG	Ca. 12 ha [100 %]
LRT Anh. I FFH-RL	3140, 3150
Arten Anh. II FFH-RL	Eremit
Beschreibung	Ein kleiner Buchenwaldrest mit eingestreuten Alteichen bildet den Lebensraum für

	den Eremiten.
--	---------------

DE 2335-301 „Pinnower See“:

Es befindet sich nur ein Fragment des FFH-Gebietes im südöstlichen Teil des UG, im SPA befindet sich jedoch keine Fläche (Tabelle 9).

Tabelle 9: Angaben zum FFH-Gebiet DE 2335-301 „Pinnower See“ Quelle: SDB)

Größe	376 ha
Anteil am EU-VSG	0 ha
Anteil am UG	Ca. 0,3 ha [0,08 %]
LRT Anh. I FFH-RL	3140, 7140, 91E0, 9130,
Arten Anh. II FFH-RL	Biber, Fischotter
Beschreibung	Der im Sander gelegene mesotrophe Pinnower See und die auf den steilscharigen Ufern im Westen und Süden angrenzenden Buchenwälder bestimmt das Bild des Gebietes.

1.1.3.7 Naturwaldreservate¹

Naturwaldreservate sind Waldflächen, die in ihrer Entwicklung sich selbst überlassen bleiben. Alle Störungen ihres Zustandes und der ablaufenden natürlichen Prozesse sollen möglichst vermieden werden. Sie können sowohl auf der Basis des Waldgesetzes als auch des Naturschutzgesetzes (Kernzonen in Nationalparks, Totalreservate/Naturwaldzellen in Naturschutzgebieten) ausgewiesen werden. Innerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes befindet sich das Naturwaldreservat (NWR) Werderholz. Es ist nordöstlich von Schwerin am Schweriner See gelegen, wurde im Jahr 2003 ausgewiesen² und besitzt eine Größe von 35 ha. Beim NWR Werderholz handelt es sich um einen Buchen-Misch-Wald. Dieser setzt sich überwiegend aus Rotbuche, Bergahorn und gewöhnlicher Esche zusammen. Die letzten beiden Baumarten weisen ein Alter von bis zu 84 Jahren auf, während die Rotbuche auch Bestände mit mehr als 100 Jahren bildet. Dabei befindet sich dieser Standort auf Parabraunerde und Gley Böden, welche im Jungpleistozän bzw. im Holozän entstanden.

¹<http://www.wald-mv.de/style-a1/lib/media.php?id=160> , zuletzt gesichtet am 07.08.2012

(http://www.naturwaelder.de/index.php?tpl=detail&id_nwr=713) , zuletzt gesichtet am 13.08.2014

Auskunft aus dem Revierbuch-Gesamtwald für den Bereich des EU Vogelschutzgebiet Schweriner Seen (17.11.2014)

² Grundlage für die Ausweisung bildet der „Durchführungserlass für die Ausweisung, Betreuung und Untersuchung von Naturwaldreservaten und Naturwaldvergleichsflächen in M-V - Naturwald-Programm –“ v. Okt. 1999

I.1.3.8 Wasserschutzgebiete

Siehe Punkt Wasserwirtschaft in Kapitel I.1.2.1.

I.1.3.9 Gesetzlicher Biotopschutz

Im Untersuchungsgebiet kommen vor allem Feuchtbiotope (2 %), Gewässerbiotope (0,8 %), Trockenbiotope (0,1 %) und Gehölzbiotope (3,7 %) als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V, gemessen an der Gesamtfläche, vor. Diese sind im gesamten UG verteilt vorzufinden. Dabei befinden sich die Gehölzbiotope vor allem im mittleren und nordöstlich-östlichen Teil des UG vor, ähnlich wie die Feuchtbiotope. Die Gewässerbiotope sind vor allem im Nordosten, Osten und im westlichen Teil vorzufinden. Die Trockenbiotope kommen wiederum nur im nordöstlichen und im südlichen Randbereich des Untersuchungsgebietes vor.

I.1.3.10 Spezieller Artenschutz (insbesondere Horstschutzzonen gem. § 54 Abs. 7 Satz 2 des BNatSchG [Verwiesen in § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V])

Horstschutzzonen sind laut Gutachterlichem Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg von 2008 für den Weißstorch außerhalb der Grenzen des europäischen Vogelschutzgebietes in folgenden Ortschaften ausgewiesen: Kleekamp, Neuhoof bei Bibow, Rubow, Zahrendorf, Liessow und Keez. Laut VSGLVO M-V sind diese Horste aufgrund ihrer Entfernung von weniger als 2 km zum Europäischen Vogelschutzgebiet Bestandteil dieses Gebietes. Siehe hierzu auch die **Karte 1b** in den Anlagen.

I.2 Erhaltungszustand der Vogelhabitate / maßgebliche Bestandteile

I.2.1 Relevante Vogelarten nach LSG-VO und VSGLVO M-V

Die für das Europäische Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ relevanten Vogelarten sind in den folgenden Verordnungen verankert:

- Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 462),
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Seenlandschaft –Landkreis Parchim“ vom 6. April 2005 (Unser Landbote Ausgabe 05/2005 vom 20.5.2005),
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Außensee“ vom 26. Mai 2005 (Nordwestblick 06/05 vom 8.6.2005),
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Innensee und Ziegel-Außensee“ vom 5. April 2005 (Stadtanzeiger Schwerin Ausgabe 10/13. Mai 2005).

Die maßgeblichen Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“ sind die in der VSGLVO M-V aufgeführten Zielarten und deren Lebensraumelemente. Im Vordergrund der Betrachtung stehen gemäß Fachleitfaden die für die jeweiligen Arten typischen Habitate, welche die essentiellen Habitateigenschaften und –funktionen erfüllen. Dazu wurden gebietsweit geeignete Habitate der relevanten Arten abgegrenzt und deren Erhaltungszustände beurteilt. Die Abgrenzung der Arthabitate und Ermittlung des aktuellen Erhaltungszustandes der Vogelhabitate erfolgte entsprechend der Vorgabe des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommerns auf der Grundlage der landesweit verbindlichen Leistungsbeschreibung zur Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten Mecklenburg-Vorpommerns.

Bestandszahlen für die Vogelpopulationen auf Gebietsebene liegen im SDB 2008¹ vor, erneute Erhebungen wurden im Rahmen des Managementplanes nicht durchgeführt. Für die Ermittlung der Arthabitate sind nicht die Bestandsdaten der Vogelarten, sondern die jeweiligen Habitatausstattungen der Einzelflächen relevant. Jedoch wurden vorliegende Gutachten und Veröffentlichungen zu Brut- und Rastvogelkartierungen, die verschiedene Teilbereiche des europäischen Vogelschutzgebietes abdecken (u. a. SALIX, ZIMMERMANN), hinsichtlich des Vorkommens der relevanten Arten im Gebiet ausgewertet (siehe. Kap. I.2.3).

¹ Ausfülldatum des Standard-Datenbogens: Oktober 2007. Anlage zur Meldung des Europäischen Vogelschutzgebietes an die Europäische Kommission am 01.04.2008.

Eine Darstellung der Habitatflächen befindet sich in Karte 2 in den Anlagen. In Tabelle 10 und Tabelle 11 sind die relevanten Brut- und Rastvogelarten mit den Erhaltungszuständen der Habitate zum Zeitpunkt der Meldung des Europäischen Vogelschutzgebietes (gemäß SDB 2008) sowie im Jahr 2013 zusammengefasst.

Tabelle 10: Relevante Brutvogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2235-402 „Schweriner Seen“

EU-Code	Brutvogelart	Bestand lt. SDB 2008	Erhaltungszustand der Vogelhabitate lt. SDB 2008	Aktueller Erhaltungszustand der Vogelhabitate
A272	Blaukehlchen	~ 2	B (C ¹)	C
A229	Eisvogel	> 10	B	B
A070	Gänsesäger	~ 5	C	B
A005	Haubentaucher	~ 1.700	B	B
A246	Heidelerche	~ 2	B (C ¹)	C
A058	Kolbenente	15	B	B
A127	Kranich	~ 20	B	B
A238	Mittelspecht	~ 15	B	B
A338	Neuntöter	~ 100	B (C ¹)	C
A061	Reiherente	~ 60	B	B
A021	Rohrdommel	~ 5	B	B
A081	Rohrweihe	~ 15	B	B
A074	Rotmilan	~ 10	B	B
A073	Schwarzmilan	~ 4	B	B
A236	Schwarzspecht	~ 10	B (C ¹)	C
A075	Seeadler	3	B	B
A307	Sperbergrasmücke	Paare selten (pR)	B (C ¹)	C
A059	Tafelente	~ 20	B	B
A122	Wachtelkönig	~ 20	B	C
A031	Weißstorch	6	B	B
A072	Wespenbussard	~ 2	B	B
A320	Zwergschnäpper	~ 6	B (C ¹)	C

¹ Ergebnis der Plausibilitätsprüfung

Tabelle 11: Relevante Rastvogelarten/überwinternde Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2235-402 „Schweriner Seen“

EU-Code	Rastvogelart	Bestand lt. SDB 2008 Durchzug / Überwinternd	Erhaltungszustand der Vogelhabitate lt. SDB 2008	Aktueller Erhaltungszustand der Vogelhabitate
A041	Blässgans	> 8.000 / -	B	B
A125	Blässhuhn	~ 22.500 / > 6.500	B	B
A005	Haubentaucher Mauser ¹	~ 3.200	B (C ²)	C
A005	Haubentaucher Rast ¹	~ 1.300	B	B
A017	Kormoran	> 3.500 / > 300	B	B
A061	Reiherente	~ 15.000 / -	B	B
A039	Saatgans	> 3.200 / 740	B	B
A067	Schellente	>150 / >3.400	B	B
A038	Singschwan	- / ~ 500	B	B
A037	Zwergschwan	80 / -	B	B

¹ Beim Haubentaucher erfolgte eine Differenzierung in die Jahreszyklusphasen Mauser und Rast (Erläuterung am Ende des Kapitels I.2.3)

²Ergebnis der Plausibilitätsprüfung

I.2.2 Bedeutung der für das Europäische Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ relevanten Vogelarten für das europäische Netz Natura 2000

In den nachfolgenden Tabelle 12 und Tabelle 13 erfolgt eine weitergehende Differenzierung der Vogelarten hinsichtlich ihrer Bedeutung für das europäische Netz Natura 2000. Dies dient der Bestimmung der Erhaltungsziele (vgl. Kapitel I.3) sowie zur Begründung der Notwendigkeit von Maßnahmen und zur Prioritätenbestimmung.

Brutvogelarten

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der für das Europäische Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ relevanten Brutvogelarten für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- ein als „günstig“ insbesondere „hervorragend“ eingeschätzter Erhaltungszustand der Habitate auf Gebietsebene (vgl. Tabelle 12)
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Populationsanteil) im Gebiet (EICHSTÄDT et al. 2006, HEINICKE & KÖPPEN 2007)
- eine landesweit „ungünstige“ Bewertung (abnehmende Tendenz der Bestände), Grundlage für diese Beurteilung bildet die „Rote Liste“ (EICHSTÄDT et al. 2003)
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004)

Aus überregionaler Sicht sind die Vorkommen der Brutvogelarten Eisvogel, Haubentaucher, Reiherente, Rohrdommel, Tafelente und Weißstorch besonders bedeutsam, da mehrere Kriterien zutreffen (Tabelle 12).

Tabelle 12: Bedeutung der für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“ relevanten Brutvogelarten für das europäische Netz Natura 2000

EU-Code	Vogelart	Sehr hoher Populationsanteil im Gesamtgebiet	Ungünstiger Zustand auf Landesebene (Rote Liste M-V und abnehmend)	Ungünstiger Zustand auf europäischer Ebene
A272	Blaukehlchen	-	-	-
A229	Eisvogel	-	X	X
A070	Gänsesäger	-	X	-
A005	Haubentaucher	X	X	-
A246	Heidelerche	-	-	X
A058	Kolbenente	X	-	-
A127	Kranich	-	-	X
A238	Mittelspecht	-	-	-
A338	Neuntöter	-	-	X
A061	Reiherente	-	X	X
A021	Rohrdommel	-	X	X
A081	Rohrweihe	-	-	-
A074	Rotmilan	-	-	X
A073	Schwarzmilan	-	-	X
A236	Schwarzspecht	-	-	-
A075	Seeadler	-	-	X
A307	Sperbergrasmücke	-	-	-
A059	Tafelente	X	X	X
A122	Wachtelkönig	-	-	X
A031	Weißstorch	-	X	X
A072	Wespenbussard	-	-	-
A320	Zwergschnäpper	-	-	-

Rastvogelarten

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der für das Europäische Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ relevanten, mausernden, rastenden und überwinternden Vogelarten für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- ein als „günstig“, insbesondere „hervorragend“ eingeschätzter Erhaltungszustand der Habitate auf Gebietsebene (vgl. Tabelle 13)
- ein Anteil der Flyway-Population im jeweiligen Gebiet >1 % (WAHL et al. 2007)

- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004)

Aus überregionaler Sicht ist das Vorkommen der Reiherente besonders bedeutsam, da mehrere Kriterien zutreffen (Tabelle 13).

Tabelle 13: Bedeutung der für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“ relevanten Rastvogelarten für das europäische Netz Natura 2000

EU-Code	Vogelart	Anteil an der Flyway-Population im Gebiet >1 % (im Gesamtgebiet)	Ungünstiger Zustand auf europäischer Ebene
A041	Blässgans	-	-
A125	Blässhuhn	X	-
A005	Haubentaucher	-	-
A017	Kormoran	X	-
A061	Reiherente	X	X
A039	Saatgans	-	-
A067	Schellente	-	-
A038	Singschwan	-	-
A037	Zwergschwan	-	X

I.2.3 Habitate der relevanten Vogelarten

Das Europäische Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ weist Habitatfunktionen für insgesamt 22 relevante Brutvogelarten und 9 relevante Rastvogelarten auf. Im Folgenden werden diese Vogelarten hinsichtlich ihrer grundlegenden Habitatansprüche, ihres Vorkommens und des Erhaltungszustandes der Habitate im Europäischen Vogelschutzgebiet kurz beschrieben. Bei den Angaben zu Vorkommen im Gebiet handelt es sich neben den Zahlen aus dem SDB (2008) um beispielhafte Erhebungen, die verschiedene Teilbereiche des Europäischen Vogelschutzgebietes umfassen.

Ein günstiger Erhaltungszustand entspricht den Bewertungsstufen „A = hervorragend“ und „B = gut“, ungünstig der Bewertungsstufe „C = durchschnittlich bis teilweise beeinträchtigt“

I.2.3.1 Brutvogelarten

Blaukehlchen (EU-Code A272)

- Habitatansprüche:
 - von Wasser und horstartig verteilten Gebüsch durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen
 - von Grauweidengebüsch durchsetzte Torfstiche
- Vorkommen im Gebiet:
 - gesamt ca. 2 Brutpaare (SDB 2008)

- 2004 Nachweis eines Brutreviers im Ramper Moor (SALIX 2005)
- Erhaltungszustand insgesamt „ungünstig“

Eisvogel (EU-Code A229)

- Habitatansprüche:
 - Nisthabitat: störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe
 - Nahrungshabitat mit Ansitzwarten: ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen
- Vorkommen im Gebiet:
 - gesamt ca. 10 Brutpaare (SDB 2008)
 - 2004 Nachweis von 4 Brutrevieren im Bereich Paulsdamm (SALIX 2005)
 - 2007 Nachweis von 3 Brutrevieren im Bereich des NSG Döpe (SALIX 2007)
 - 2010 Nachweis je eines Brutreviers am Schweriner Innensee und Ziegelaußensee sowie 2 weiterer am Schweriner Außensee (SALIX 2010, SALIX 2011)
- Erhaltungszustand insgesamt „günstig“

Gänsesäger (EU-Code A070)

- Habitatansprüche:
 - Nahrungshabitat: störungsarme Bereiche größerer fischreicher Seen mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)
 - Nisthabitat: nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln)
- Vorkommen im Gebiet:
 - gesamt ca. 5 Brutpaare (SDB 2008)
 - 2002 Nachweis von 4 Brutrevieren am Schweriner Innensee und eines weiteren am Schweriner Außensee (SALIX 2003a)
 - 2004 Nachweis eines Brutreviers im Bereich Paulsdamm (SALIX 2005)
 - 2010 Nachweis von 3 Brutrevieren am Schweriner Innensee sowie 2 am Ziegelaußensee (SALIX 2011)
- Erhaltungszustand insgesamt „günstig“

Haubentaucher (EU-Code A005)

- Habitatansprüche:
 - fischreiche Standgewässer mit störungsarmen offenen Wasserflächen zum Nahrungserwerb und mit störungsarmen Verlandungsbereichen mit Strukturen für die Befestigung des Schwimmnestes (z. B. Schilf, Binsen, Kalmus, Rohrkolben)
- Vorkommen im Gebiet:
 - gesamt ca. 1.700 Brutpaare (SDB 2008)
 - 2002 Nachweis von 1.370 Brutrevieren am Schweriner Innensee, Schweriner Außensee und Ziegelaußensee (SALIX 2003a)
 - 2003 Nachweis von 20 Brutrevieren vor Kaninchenwerder sowie 61 Brutrevieren vor Ziegelwerder (SALIX 2003b)

- 2004 Nachweis von 240 Brutrevieren im Bereich Paulsdamm (SALIX 2005)
 - 2007 Nachweis von 72 Brutrevieren im Bereich des NSG Döpe (SALIX 2007)
 - 2008 Nachweis von 15 Brutrevieren im Bereich des Reppin (ZIMMERMANN 2008a)
 - 2010 Nachweis von 733 Brutrevieren am Schweriner Innensee und 406 Brutrevieren am Schweriner Außensee (SALIX 2010, SALIX 2011)
- Erhaltungszustand insgesamt „günstig“

Heidelerche (EU-Code A246)

- Habitatansprüche:
- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten sowie trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)
- Vorkommen im Gebiet:
- gesamt ca. 2 Brutpaare (SDB 2008)
 - 2007 Nachweis von 3 Brutrevieren Bereich des NSG Döpe (SALIX 2007)
- Erhaltungszustand insgesamt „ungünstig“

Kolbenente (EU-Code A058)

- Habitatansprüche:
- Seen und Teiche mit störungsarmen Bereichen, Flachwasserbereichen und ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation sowie Bereichen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Inseln)
- Vorkommen im Gebiet:
- gesamt ca. 15 Brutpaare (SDB 2008)
 - 2002 Nachweis von 11 Brutrevieren am Schweriner Außensee, 3 am Schweriner Innensee sowie eines weiteren am Ziegelaußensee (SALIX 2003a)
 - 2004 Nachweis eines Brutreviers im Bereich Paulsdamm (SALIX 2005)
 - 2007 Nachweis von 2 Brutrevieren im Bereich des NSG Döpe (SALIX 2007)
 - 2010 Nachweis von 17 Brutrevieren am Schweriner Innensee, 8 Brutrevieren am Schweriner Außensee sowie eines am Ziegelaußensee (SALIX 2010, SALIX 2011)
- Erhaltungszustand insgesamt „günstig“

Kranich (EU-Code A127)

- Habitatansprüche:
- Bruthabitat: störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe und Verlandungszonen von Gewässern
 - Nahrungshabitat: störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen, v. a. Grünland
- Vorkommen im Gebiet:
- gesamt ca. 20 Brutpaare (SDB 2008)
 - 2007 Nachweis von 6 Brutrevieren im Bereich des NSG Döpe (SALIX 2007)
 - 2010 Nachweis von 2 Brutrevieren im Bereich Neu Schlagsdorfer See (SALIX 2010)
- Erhaltungszustand insgesamt „günstig“

Mittelspecht (EU-Code A238)

- Habitatansprüche:
 - o Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)
- Vorkommen im Gebiet:
 - o gesamt ca. 15 Brutpaare (SDB 2008)
 - o 2007 Nachweis von 3 Brutrevieren im Bereich des NSG Döpe (SALIX 2007)
 - o 2008 Nachweis eines Brutreviers auf Schelfwerder (ZIMMERMANN 2008b)
 - o 2010 Nachweis von 9 Brutrevieren in ausgewählten Probeflächen im Bereich um den Schweriner Außensee (SALIX 2010)
- Erhaltungszustand insgesamt „günstig“

Neuntöter (EU-Code A338)

- Habitatansprüche:
 - o strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden - als Nahrungshabitat dienenden - Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume)
 - o Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter
 - o strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore
- Vorkommen im Gebiet:
 - o gesamt ca. 100 Brutpaare (SDB 2008)
 - o 2004 Nachweis von 15 Brutrevieren im Bereich um den Paulsdamm (SALIX 2005)
 - o 2007 Nachweis von 4 Brutrevieren im Bereich des NSG Döpe (SALIX 2007)
 - o 2010 Nachweis von 7 Brutrevieren in ausgewählten Probeflächen im Bereich um den Schweriner Außensee (SALIX 2010)
- Erhaltungszustand insgesamt „ungünstig“

Reiherente (EU-Code A061)

- Habitatansprüche:
 - o Seen und Teiche mit störungsarmen Flachwasserbereichen sowie ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation sowie mit in der Nähe gelegenen störungsarmen deckungsreichen Stellen auf trockenen Böden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Inselfn) als Nistplatz
- Vorkommen im Gebiet:
 - o gesamt ca. 60 Brutpaare (SDB 2008)
 - o 2002 Nachweis von insgesamt 51 Brutrevieren am Schweriner Innensee, Schweriner Außensee und Ziegelaußensee (SALIX 2003a)
 - o 2003 Nachweis von 2 Brutrevieren auf Kaninchenwerder sowie 4 Brutrevieren auf Ziegelwerder (SALIX 2003b)
 - o 2004 Nachweis von 5 Brutrevieren im Bereich um den Paulsdamm (SALIX 2005)
 - o 2007 Nachweis von 3 Brutrevieren auf den Störtalwiesen (Zimmermann 2007)
 - o 2010 Nachweis von 24 Brutrevieren am Schweriner Innensee, 4 Brutrevieren am Ziegelaußensee sowie 6 Brutrevieren am Schweriner Außensee (SALIX 2010, SALIX 2011)
- Erhaltungszustand insgesamt „günstig“

Rohrdommel (EU-Code A021)

- Habitatansprüche:
 - o breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilfund/oder von Rohrkolben bestimmte Röhrichte), in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern
- Vorkommen im Gebiet:
 - o gesamt ca. 5 Brutpaare (SDB 2008)
 - o 2002 Nachweis eines Brutreviers auf Ziegelwerder sowie zwei weiterer in der Hohen Viechelter Bucht (SALIX 2003a)
 - o 2003 Nachweis eines Brutreviers auf Ziegelwerder (SALIX 2003b)
- Erhaltungszustand insgesamt „günstig“

Rohrweihe (EU-Code A081)

- Habitatansprüche:
 - o möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)
 - o Bruthabitat: störungsarme, weitgehend ungenutzte Röhrichte mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichte und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern)
 - o Nahrungshabitat: ausgedehnte Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)
- Vorkommen im Gebiet:
 - o gesamt ca. 15 Brutpaare (SDB 2008)
 - o 2002 Nachweis eines Brutreviers in der Hohen Viechelter Bucht und eines weiteren auf Schelfwerder (SALIX 2003a)
 - o 2004 Nachweis von 3 Brutrevieren im Bereich Paulsdamm (SALIX 2005)
 - o 2007 Nachweis eines Brutreviers im Bereich des NSG Döpe (SALIX 2007)
 - o 2010 Nachweis je eines Brutreviers am Ziegelaußensee und Schweriner Außensee (SALIX 2010, SALIX 2011)
- Erhaltungszustand insgesamt „günstig“

Rotmilan (EU-Code A074)

- Habitatansprüche:
 - o Bruthabitat: störungsarme Laubwälder und Laub-Nadel-Mischwälder mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen
 - o Nahrungshabitat: Offenlandschaften mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte
- Vorkommen im Gebiet:
 - o gesamt ca. 10 Brutpaare (SDB 2008)
 - o 2004 Nachweis eines Brutreviers im Bereich Paulsdamm (SALIX 2005)
 - o 2010 Nachweis von 2 Brutrevieren in ausgewählten Probeflächen im Bereich um den Schweriner Außensee (SALIX 2010)
- Erhaltungszustand insgesamt „günstig“

Schwarzmilan (EU-Code A073)

- Habitatansprüche:
 - o Bruthabitat: störungsarme Laubwälder und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen
 - o Nahrungshabitat: Offenlandschaften mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern
- Vorkommen im Gebiet:
 - o gesamt ca. 4 Brutpaare (SDB 2008)
 - o 2010 Nachweis von 2 Brutrevieren in ausgewählten Probeflächen im Bereich um den Schweriner Außensee (SALIX 2010)
- Erhaltungszustand insgesamt „günstig“

Schwarzspecht (EU-Code A236)

- Habitatansprüche:
 - o größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz
- Vorkommen im Gebiet:
 - o gesamt ca. 10 Brutpaare (SDB 2008)
 - o 2004 Nachweis eines Brutreviers im Bereich Paulsdamm (SALIX 2005)
 - o 2007 Nachweis von 2 Brutrevieren im Bereich des NSG Döpe (SALIX 2007)
 - o 2010 Nachweis von 3 Brutrevieren in ausgewählten Probeflächen im Bereich um den Schweriner Außensee (SALIX 2010)
- Erhaltungszustand insgesamt „ungünstig“ (C)

Seeadler (EU-Code A075)

- Habitatansprüche:
 - o möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)
 - o Bruthabitat: störungsarme Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen
 - o Nahrungshabitat: fisch- und wasservogelreichen Seen
- Vorkommen im Gebiet:
 - o gesamt ca. 3 Brutpaare (SDB 2008)
 - o 1994 Nachweis eines Brutreviers auf Kaninchenwerder; 2 weitere Brutreviere im Nordosten des Gebiets, eines davon bis mind. 1996 bestehend (LUNG 2012)
- Erhaltungszustand insgesamt „günstig“

Sperbergrasmücke (EU-Code A307)

- Habitatansprüche:
 - o Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)

- Vorkommen im Gebiet:
 - o unbekannter Bestand laut SDB 2008
 - o 1996 Nachweis eines Brutreviers am Alten Torfmoor bei Rampe (SALIX 2007)
 - o 2010 Nachweis von 2 Brutrevieren in ausgewählten Probeflächen im Bereich um den Schweriner Außensee (SALIX 2010)
- Erhaltungszustand insgesamt „ungünstig“

Tafelente (EU-Code A059)

- Habitatansprüche:
 - o störungsarme deckungsreiche Flachwasserbereiche mit strukturreicher Verlandungsvegetation (Röhrichte mit Seggenbulten) und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)
- Vorkommen im Gebiet:
 - o gesamt ca. 20 Brutpaare (SDB 2008)
 - o 2002 Nachweis von 11 Brutrevieren am Schweriner Innensee, Schweriner Außensee und Ziegelaußensee (SALIX 2003a)
 - o 2010 Nachweis von 5 Brutrevieren am Schweriner Innensee (SALIX 2011)
- Erhaltungszustand insgesamt „günstig“

Wachtelkönig (EU-Code A122)

- Habitatansprüche:
 - o Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen
- Vorkommen im Gebiet:
 - o gesamt ca. 20 Brutpaare (SDB 2008)
 - o 2007 Nachweis von 19 Revieren auf den Störtalwiesen (ZIMMERMANN 2007)
- Erhaltungszustand insgesamt „ungünstig“

Weißstorch (EU-Code A031)

- Habitatansprüche:
 - o Horststandort: Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen
 - o Nahrungshabitat: Offenlandschaften mit hohen Anteilen an extensiv genutzten (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken
- Vorkommen im Gebiet:
 - o gesamt ca. 6 Brutpaare (SDB 2008)
 - o 6 Horste im Nordostteil des Gebiets unmittelbar außerhalb der Gebietsgrenzen (Kleekamp, Neuhof, Zahrendorf, Keez, Liessow, Rubow) (LUNG 2012)
- Erhaltungszustand insgesamt „günstig“

Wespenbussard (EU-Code A072)

- Habitatansprüche:

- Bruthabitat: großflächige und störungsarme Waldgebiete (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen
- Nahrungshabitat: Offenland mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)
- Vorkommen im Gebiet:
 - gesamt ca. 2 Brutpaare (SDB 2008)
 - 2004 Nachweis eines Brutreviers westlich von Cambs (SALIX 2005)
 - 2010 Nachweis eines Brutreviers in ausgewählten Probeflächen im Bereich des Schweriner Außensees (SALIX 2010)
- Erhaltungszustand insgesamt „günstig“

Zwergschnäpper (EU-Code A320)

- Habitatansprüche:
 - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)
- Vorkommen im Gebiet:
 - gesamt ca. 6 Brutpaare (SDB 2008)
 - 2003 Nachweis eines Brutreviers auf Kaninchenwerder und Verdacht auf ein weiteres Revier auf Ziegelwerder (SALIX 2003b)
 - 2008 Nachweis eines Brutreviers auf Schelfwerder (ZIMMERMANN 2008b)
 - 2010 Nachweis eines Brutreviers in ausgewählten Probeflächen im Bereich des Schweriner Außensees (SALIX 2010)
- Erhaltungszustand insgesamt „ungünstig“

I.2.3.2 Rastvogelarten

Blässgans (EU-Code A041)

- Habitatansprüche:
 - Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer
 - landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Sammelpätze
 - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
- Vorkommen im Gebiet:
 - ca. 8.000 durchziehende Individuen (SDB 2008)
 - Oktober 2002 Nachweis eines Trupps aus Blässgänsen und Saatgänsen mit ca. 300 Individuen auf dem nördlichen Schweriner Außensee; zusätzlich im September 2002 Nachweis einer unbestimmten Anzahl Bläss- und Saatgänse auf der Döpe (SALIX 2003a)
 - Oktober 2004 Nachweis von 580 Individuen auf einem Acker nördlich von Medewege; außerdem geringere Zahlen nördlich des Kirchstücker Sees sowie in mit Saatgänsen gemischten Trupps auf diversen Offenflächen im Schweriner Umland (SALIX 2005)
 - Oktober 2010 Nachweis eines mit Blässgänsen gemischten rastenden Trupps mit insgesamt 300 Individuen im Bereich der Goldberg, Schweriner Außensee (SALIX 2010)

- Erhaltungszustand insgesamt „günstig“

Blässhuhn (EU-Code A125)

- Habitatansprüche:
 - o störungsarme Flachwasserbereiche größerer Binnenseen mit reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken
- Vorkommen im Gebiet:
 - o ca. 22.500 durchziehende und 6.500 überwinternde Individuen (SDB 2008)
 - o Mitte September 2002 Nachweis von 17.932 Individuen auf dem Schweriner Innensee, Schweriner Außensee und Ziegelaußensee (SALIX 2003a)
 - o 14.10.2010 Nachweismaximum von 11.041 Individuen auf dem Schweriner Innensee, Schweriner Außensee und Ziegelaußensee (SALIX 2010, SALIX 2011)
- Erhaltungszustand insgesamt „günstig“

Haubentaucher (EU-Code A005)

- Habitatansprüche:
 - o größere fischreiche Seen mit störungsarmen Wasserflächen und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)
- Vorkommen im Gebiet:
 - o ca. 3.200 durchziehende und 1.300 überwinternde Individuen (SDB 2008)
 - o Dezember 2001 Tagesbestand von 1.283 Individuen, August 2002 Maximalbestand von 3.153 Individuen auf dem Schweriner Innensee, Schweriner Außensee und Ziegelaußensee (SALIX 2003a)
 - o August / September 2010 Maximalbestand von knapp über 3.000 Individuen; November 2010 616 Individuen auf Schweriner Innensee, Schweriner Außensee und Ziegelaußensee (SALIX 2010, SALIX 2011)
- Erhaltungszustand für Rasthabitate „günstig“, für Mauserhabitate „ungünstig“

Kormoran (EU-Code A017)

- Habitatansprüche:
 - o fischreiche Seen sowie ungestörte Schlafplätze in Gewässernähe (insbesondere Baumbestände)
- Vorkommen im Gebiet:
 - o ca. 3.500 durchziehende und 300 überwinternde Individuen (SDB 2008)
 - o Oktober 2002 Maximalbestand von 1.500 Individuen am Schlafplatz Döpe; September 2002 Maximalbestand von 429 Individuen am Schweriner Innensee, Schweriner Außensee und Ziegelaußensee; Januar 2002 Tagesbestand von 300 Individuen am Schweriner Innensee, Schweriner Außensee und Ziegelaußensee (SALIX 2003a)
 - o September 2005: 940 Individuen am Schlafplatz an der Döpe; bis zum Jahr 2000 September-Bestand von 2000 Individuen am Schlafplatz Ramper Moor (ZIMMERMANN 2008c)
 - o September 2010 Tagesbestand von 180 Individuen am Schweriner Innensee, Schweriner Außensee und Ziegelaußensee; November 2010 Tagesbestand von 28 Individuen am Schweriner Innensee, Schweriner Außensee und Ziegelaußensee (SALIX 2010, SALIX 2011)
- Erhaltungszustand insgesamt „günstig“

Reiherente (EU-Code A061)

- Habitatansprüche:
 - o störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer)
 - o störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)
 - o störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze)
- Vorkommen im Gebiet:
 - o ca. 15.000 durchziehende Individuen (SDB 2008)
 - o Dezember 2001 Nachweis von 15.375 rastenden Individuen als Maximalbestand auf dem Schweriner Innensee, Schweriner Außensee und Ziegelaußensee (SALIX 2003a)
 - o November 2010: Nachweis von 5.008 rastenden Individuen als Maximalbestand auf dem Schweriner Innensee, Schweriner Außensee und Ziegelaußensee (SALIX 2010, SALIX 2011)
- Erhaltungszustand insgesamt „günstig“

Saatgans (EU-Code A039)

- Habitatansprüche:
 - o Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze
 - o große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
- Vorkommen im Gebiet:
 - o ca. 3.200 durchziehende und 740 überwinternde Individuen (SDB 2008)
 - o Oktober 2002 Nachweis eines Trupps aus Blässgänsen und Saatgänsen mit ca. 300 Individuen auf dem nördlichen Schweriner Außensee; zusätzlich im September 2002 Nachweis einer unbestimmten Anzahl Bläss- und Saatgänse auf der Döpe (SALIX 2003a)
 - o 10. Dezember 2004 Nachweis von insgesamt ca. 4.670 Individuen auf zwei Ackerflächen westlich und östlich des Paulsdamms; außerdem geringere Zahlen sowie mit Blässgänsen gemischte Trupps auf diversen Offenflächen im Schweriner Umland (SALIX 2005)
 - o Oktober 2010 Nachweis eines mit Blässgänsen gemischten rastenden Trupps von insgesamt 300 Individuen im Bereich der Goldberg, Schweriner Außensee (SALIX 2010)
- Erhaltungszustand insgesamt „günstig“

Schellente (EU-Code A067)

- Habitatansprüche:
 - o größere Seen mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat)
 - o windgeschützte, störungsarme Buchten (Schlaf- und Ruheplatz)
- Vorkommen im Gebiet:
 - o ca. 150 durchziehende und 3.400 überwinternde Individuen (SDB 2008)

- Februar 2002: Maximalbestand von 3.357 Individuen auf dem Schweriner Innensee, Schweriner Außensee und Ziegelaußensee (SALIX 2003a)
- Herbst 2010: Maximalbestand von 3.533 Individuen auf dem Schweriner Innensee, Schweriner Außensee und Ziegelaußensee (SALIX 2010, SALIX 2011)
- Erhaltungszustand insgesamt „günstig“

Singschwan (EU-Code A038)

- Habitatansprüche:
 - störungsarme Flachwasserbereiche von Seen (Schlafgewässer)
 - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
- Vorkommen im Gebiet:
 - ca. 500 überwinternde Individuen (SDB 2008)
 - Oktober 2002 Nachweis von 58 Individuen im Flachwasserbereich vor Flessenow/Retgendorf (SALIX 2003a)
 - März 2004: Nachweis von 32 Individuen auf einem Rapsacker am Kirchstücker See (SALIX 2005)
 - Herbst 2010: Nachweis von maximal 7 Individuen auf dem Schweriner Innensee sowie maximal 29 Individuen auf dem Schweriner Außensee (SALIX 2010, SALIX 2011)
- Erhaltungszustand insgesamt „günstig“

Zwergschwan (EU-Code A037)

- Habitatansprüche:
 - störungsarme Flachwasserbereiche von Seen (vorzugsweise mit Submersvegetation)
 - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
- Vorkommen im Gebiet:
 - ca. 80 durchziehende Individuen (SDB 2008)
 - Oktober 2002 Nachweis von 5 Individuen im Flachwasserbereich vor Flessenow/Retgendorf (SALIX 2003a)
 - März 2004: Nachweis von 4 Individuen auf einem Rapsacker am Kirchstücker See (SALIX 2005)
- Erhaltungszustand insgesamt „günstig“

Die Habitatflächen der relevanten Vogelarten wurden auf Grundlage der landesweit verbindlichen Leistungsbeschreibung zur Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten Mecklenburg-Vorpommerns abgegrenzt und bewertet. Zur Vorauswahl der Flächen wurden digitale Orthofotos (Stand April 2012), Daten der Biotop- und Nutzungstypenkartierung (Stand Februar 2003) und des Feldblockkatasters (Stand März 2011) genutzt. Die vorhandenen Daten wurden durch Geländebegehungen vor Ort aktualisiert und angepasst, sodass sich in einigen Fällen Abweichungen von den Datengrundlagen ergeben. Beispielsweise können auf Ackerfeldblöcken grünlandähnliche Vegetationsformen auftreten, wenn Gras oder andere

Grünfütterpflanzen angebaut werden oder ausgedehnte Ackerrandstreifen vorhanden sind. Die Nutzung kann sich natürlich jährlich ändern, berücksichtigt wurde jedoch nur die Situation zum Zeitpunkt der Erfassung (Jahr 2013). Darüber hinaus wurden die für die jeweiligen Vogelarten maßgeblichen Habitatelemente im Gelände erfasst (z.B. Totholzanteil, Nistplatzangebot, Nahrungsverfügbarkeit).

Die Rast- und Mauserhabitate des Haubentauchers lassen sich nicht allein anhand der o. g. Datengrundlagen und Geländebegehungen festlegen, da hier gemäß der landesweit verbindlichen Vorgabe als biotopübergreifende Merkmale windgeschützte Bereiche abzugrenzen sind. Deshalb wurden Daten des Deutschen Wetterdienstes abgefragt, aus denen sich an der Station Schwerin die Hauptwindrichtung Westsüdwest (im Zeitraum 2001-2010) erkennen lässt. Als vergleichsweise windgeschützt wurden die westl. und südl. Uferbereiche (bis ca. 500m Breite) sowie Buchten eingestuft. Das vorgelagerte Relief und windbeeinflussende Vertikalstrukturen (z. B. Wald) wurden bei der Abgrenzung berücksichtigt. Eine besondere Bedeutung besitzen zudem Inseln, da die Tiere hier bei Windrichtungswechseln nur geringe Positionsänderungen vornehmen müssen, um im Windschatten zu bleiben, was v. a. zur energiezehrenden Mauserzeit wichtig ist.

Bei den Bewertungen der Rastvogelhabitate auf dem Schweriner Außensee wurden gutachterliche Anpassungen abweichend von den Vorgaben der Leistungsbeschreibung vorgenommen: Die Beeinträchtigung durch Bejagung des Rastgewässers wurde für die betroffenen Arten aufgrund der geringfügigen Ausprägung der Jagdausübung als „B“ eingeschätzt.

Eine Darstellung der Habitatflächen sowie die Bewertungen der Erhaltungszustände befinden sich in **Karte 2** (siehe Anlagen). In Tabelle 14 sind die räumliche Verteilung der Habitate der Vogelarten, die Anzahl der Teilflächen (bzw. Bewertungseinheiten), die Gesamtflächengröße sowie der Erhaltungszustand innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes dargestellt. Die artbezogenen Bewertungsbilanzen für jede Teilfläche bzw. Bewertungseinheit finden sich im Anhang III.6.

Tabelle 14: Bewertung des Erhaltungszustandes der Habitate der relevanten Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2235-402 „Schweriner Seen“

Art	Status ¹	Verbreitung der Habitate im Gebiet	Anzahl der Teilflächen ²	Habitatfläche ³ (ha)	Aktueller Erhaltungszustand der Habitate(%)
Brutvögel					
Blaukehlchen	b	Ramper Moor, Döpe	Gesamt: 2 - 1 1	Gesamt: 6,2 - 4,2 2,0	Gesamt: C A: 0,0 % B: 67,4 % C: 32,6 %
Eisvogel	b	Schweriner Innensee, Schweriner Außensee, Ziegelaußensee, Döpe, Rugensee, Keezer See	Gesamt:17 1 11 5	Gesamt: 665,3 86,1 469,0 110,1	Gesamt: B A: 12,9 % B: 70,5 % C: 16,6 %
Gänsesäger	b	Schweriner Außensee, Schweriner Innensee	Gesamt: 27 1 17 9	Gesamt: 349,4 22,4 257,9 69,1	Gesamt: B A: 6,4 % B: 73,8 % C: 19,8 %
Haubentaucher	b	Schweriner Innensee, Schweriner Außensee, Ziegelaußensee, Döpe, Keezer See	Gesamt: 96 15 51 30	Gesamt: 169,3 38,9 94,7 35,7	Gesamt: B A: 23,0 % B: 56,0 % C: 21,1 %
Heidelerche	b	nördlicher Teil des Gebietes, Kahlschläge, Wald-ränder	Gesamt: 4 - - 4	Gesamt: 16,6 - - 16,6	Gesamt: C A: 0,0 % B: 0,0 % C: 100,0 %
Kolbenente	b	Schweriner Innensee, Schweriner Außensee, Ziegelaußensee	Gesamt: 49 6 32 11	Gesamt: 93,3 15,9 64,8 12,6	Gesamt: B A: 17,0 % B: 69,5 % C: 13,5 %
Kranich	b	nasse Waldgebiete mit Schwerpunkt im Norden des Gebietes	Gesamt: 11 - 3 8	Gesamt: 3.139,2 - 2391,6 747,5	Gesamt: B A: 0,0 % B: 76,2 % C: 23,8 %
Mittelspecht	b	Altholzbestände entlang der Schweriner Seen und Döpe sowie Altholzinseln in der Agrarlandschaft	Gesamt: 11 - 11 -	Gesamt: 585,3 - 585,3 -	Gesamt: B A: 0,0 % B: 100,0 % C: 0,0 %
Neuntöter	b	Hecken und Gebüsche in der Agrarlandschaft mit Schwerpunkt im Nordosten des Gebietes	Gesamt: 19 - 6 13	Gesamt: 398,0 - 240,3 157,7	Gesamt: C A: 0,0 % B: 60,4 % C: 39,6 %
Reiherente	b	Schweriner Innensee, Schweriner Außensee, Ziegelaußensee, Döpe, Kirchstücker See, Stettiner See, Neuschlagsdorfer See	Gesamt: 47 11 26 10	Gesamt: 95,2 29,5 53,5 12,2	Gesamt: B A: 31,0 % B: 56,1 % C: 12,8 %

Art	Status ¹	Verbreitung der Habitate im Gebiet	Anzahl der Teilflächen ²	Habitatfläche ³ (ha)	Aktueller Erhaltungszustand der Habitate(%)
Rohrdommel	b	Neuschlagsdorfer See, Ziegelaußensee, Schweriner Außensee, Moor bei Flessenow	Gesamt: 6 3 1 2	Gesamt: 28,6 11,9 15,6 1,0	Gesamt: B A: 41,6 % B: 54,7 % C: 3,6 %
Rohrweihe	b	Gesamtgebiet	Gesamt: 1 - 1 -	Gesamt: 1.673,8 - 1.673,8 -	Gesamt: B A: 0,0 % B: 100,0 % C: 0,0 %
Rotmilan	b	Gesamtgebiet	Gesamt: 1 - 1 -	Gesamt: 2.027,3 - 2.027,3 -	Gesamt: B A: 0,0 % B: 100,0 % C: 0,0 %
Schwarzmilan	b	Gesamtgebiet	Gesamt: 1 - 1 -	Gesamt: 8.749,7 - 8.749,7 -	Gesamt: B A: 0,0 % B: 100,0 % C: 0,0 %
Schwarzspecht	b	Waldkomplexe östl. Döpe, Ahrensboek, Schelfwerder und Heidenholz	Gesamt: 4 - 1 3	Gesamt: 1.154,7 - 553,4 601,3	Gesamt: C A: 0,0 % B: 47,9 % C: 52,1 %
Seeadler	b	Gesamtgebiet	Gesamt: 1 - 1 -	Gesamt: 7.641,7 - 7.641,7 -	Gesamt: B A: 0,0 % B: 100,0 % C: 0,0 %
Sperbergrasmücke	b	Hecken und Gebüsche in der Agrarlandschaft mit Schwerpunkt im Nordosten des Gebietes	Gesamt: 14 - 7 7	Gesamt: 255,6 - 140,7 114,8	Gesamt: C A: 0,0 % B: 55,1 % C: 44,9 %
Tafelente	b	Schweriner Innensee, Schweriner Außensee, Ziegelaußensee, Döpe, Kirchstücker See, Stettiner See, Neuschlagsdorfer See	Gesamt: 47 11 26 10	Gesamt: 95,2 29,5 53,5 12,2	Gesamt: B A: 31,0 % B: 56,1 % C: 12,8 %
Wachtelkönig	b	Störtalwiesen im Süden, Polder Buerwischen nördl. Flessenow	Gesamt: 3 - 1 2	Gesamt: 318,8 - 26,7 292,1	Gesamt: C A: 0,0 % B: 8,4 % C: 91,6 %
Weißstorch	b	Schwerpunkt im Nordosten	Gesamt: 1 - 1 -	Gesamt: 853,0 - 853,0 -	Gesamt: B A: 0,0 % B: 100,0 % C: 0,0 %
Wespenbusard	b	Schwerpunkt im Nordosten	Gesamt: 1 - 1 -	Gesamt: 1.253,9 - 1.253,9 -	Gesamt: B A: 0,0 % B: 100,0 % C: 0,0 %

Art	Status ¹	Verbreitung der Habitate im Gebiet	Anzahl der Teilflächen ²	Habitatfläche ³ (ha)	Aktueller Erhaltungszustand der Habitate(%)
Zwergschnäpper	b	Heidenholz, westl. Schwarzer See, Schelfwerder	Gesamt: 6 - 3 3	Gesamt: 173,6 - 103,7 70,0	Gesamt: C A: 0,0 % B: 59,7 % C: 40,3 %
Rastvögel					
Blässgans	r	Gesamtgebiet	Gesamt: 1 - 1 -	Gesamt: 6.772,02 - 6.772,02 -	Gesamt: B A: 0,0 % B: 100,0 % C: 0,0 %
Blässhuhn	r	Schweriner Außensee, Schweriner Innensee, Ziegelaußensee, Keezer See	Gesamt: 4 - 2 2	Gesamt: 1.805,9 - 1740,2 65,7	Gesamt: B A: 0,0 % B: 96,4 % C: 3,6 %
Haubentaucher Mauser	r	Schweriner Außensee, Schweriner Innensee, Ziegelaußensee, Keezer See	Gesamt: 4 - 1 3	Gesamt: 2.339,0 - 1.049,7 1.289,4	Gesamt: C A: 0,0 % B: 44,9 % C: 55,1 %
Haubentaucher Rast	r	Schweriner Außensee, Schweriner Innensee, Ziegelaußensee, Keezer See	Gesamt: 4 - 2 2	Gesamt: 2.339,0 - 1.985,1 353,9	Gesamt: B A: 0,0 % B: 84,9 % C: 15,1 %
Kormoran	r	Schweriner Außensee, Schweriner Innensee, Ziegelaußensee, Keezer See	Gesamt: 4 - 2 2	Gesamt: 3.423,9 - 3.128,3 295,7	Gesamt: B A: 0,0 % B: 91,4 % C: 8,6 %
Reiherente	r	Gesamtgebiet (Seen)	Gesamt: 1 - 1 -	Gesamt: 3.162,2 - 3.162,2 -	Gesamt: B A: 0,0 % B: 100,0 % C: 0,0 %
Saatgans	r	Gesamtgebiet	Gesamt: 1 - 1 -	Gesamt: 6.772,02 - 6.772,02 -	Gesamt: B A: 0,0 % B: 100,0 % C: 0,0 %
Schellente	r	Schweriner Innensee, Schweriner Außensee	Gesamt: 2 - 2 0	Gesamt: 2.170,5 - 2.170,5 -	Gesamt: B A: 0,0 % B: 100,0 % C: 0,0 %
Singschwan	r	Gesamtgebiet	Gesamt: 1 - 1 -	Gesamt: 6.479,9 - 6.479,9 -	Gesamt: B A: 0,0 % B: 100,0 % C: 0,0 %
Zwergschwan	r	Gesamtgebiet	Gesamt: 1 - 1 -	Gesamt: 6.479,9 - 6.479,9 -	Gesamt: B A: 0,0 % B: 100,0 % C: 0,0 %

¹ b = Brutvogel; r = Rastvogel² bzw. Anzahl der Bewertungseinheiten³ durch Rundungen kann die Gesamtfläche um eine Nachkommastelle von der Summe der Einzelflächen abweichen

Für den überwiegenden Teil der Arten lassen sich gut abgrenzbare Habitatflächen darstellen. Daneben gibt es aber auch Arten mit großräumigen Habitatansprüchen. Die jeweiligen Teilhabitate (Bruthabitate, Nahrungshabitate) können bei diesen Arten zudem mehrere Kilometer voneinander entfernt liegen. Von den Brutvögeln betrifft dies insbesondere die Greifvögel und den Weißstorch. Bei diesen Arten wurden die funktional zusammenhängenden Teilflächen zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst. Von den Rastvögeln sind es vor allem die Gänse und Schwäne, bei denen die Rast- und Nahrungshabitate oft kilometerweit auseinander liegen können. Auch hier wurden die Teilflächen zu Bewertungseinheiten zusammengefasst.

Entsprechend der landesweit verbindlichen Leistungsbeschreibung für die Abgrenzung und Bewertung von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten Mecklenburg-Vorpommerns wurde für den Haubentaucher die Rastperiode in Mauser und (eigentliche) Zugrast unterteilt. Die Mauserperiode, während der die Tiere 2-3 Wochen flugunfähig (BAUER et al. 2005) und somit aufgrund der eingeschränkten Fluchtfähigkeit empfindlicher gegenüber Störungen sind, erstreckt sich hierbei im Wesentlichen über den Zeitraum von Juli bis September. Gemeint ist die Zeit der Vollmauser, in der auch die Schwungfedern (Hand- und Armschwingen) erneuert werden. Die Kleingefiedermauser vom Schlicht- zum Prachtkleid beginnt bereits im Winter und zieht sich bis in den Spätfrühling, hierbei bleiben die Tiere flugfähig (Teilmauser). Für Blässhuhn und Reiherente, für die das Europäische Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ ebenfalls ein bedeutendes Mausergebiet ist, erfolgte gemäß der Leistungsbeschreibung keine weitergehende Unterteilung der Rastperiode.

1.2.4 Weitere maßgebliche Bestandteile

Alle weiteren standörtlichen oder funktionalen, maßgeblichen Bestandteile, sind in Tabelle 15 aufgeführt. Es handelt sich hierbei um für bestimmte Arten wichtige Habitateigenschaften, welche sich nur schwer erfassen und/ oder verorten lassen, die aber eine entscheidende Voraussetzung für einen günstigen Erhaltungszustand sind.

Tabelle 15: Weitere standörtliche und funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2235 „Schweriner Seen“

Standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Europäischen Vogelschutzgebiet	Betreffende Vogelarten	Bemerkungen
reiches Angebot an Fischen	Eisvogel, Gänsesäger, Haubentaucher, Schwarzmilan, Seeadler	maßgeblich für den Nahrungserwerb
reiches Vorkommen an Wasservögeln	Seeadler	maßgeblich für den Nahrungserwerb
ausreichende Sichttiefe im Nahrungsgewässer	Eisvogel	maßgeblich für den Nahrungserwerb
geringe fischereiliche Aktivitäten (Stellnetze)	Gänsesäger, Haubentaucher, Reiherente	maßgeblich für den Nahrungserwerb
gut ausgeprägte Verlandungsvegetation	Kolbenente	maßgeblich als Nistplatz
gut ausgeprägte Submersvegetation	Reiherente	maßgeblich für den Nahrungserwerb
geringer Druck durch Bodenprädatoren	Kolbenente, Reiherente, Rohrweihe, Tafelente	maßgeblich für den Bruterfolg
Hallenwälder (wenig oder fehlender Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägte oder fehlende Strauch- und Krautschicht)	Zwergschnäpper	maßgebliches Habitatmerkmal
hoher Anteil an Totholz	Zwergschnäpper, Schwarzspecht, Mittelspecht	maßgeblich als Nistplatz (Zwergschnäpper) und zum Nahrungserwerb (Mittel- und Schwarzspecht)

I.3 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes

I.3.1 Schutzzweck

Der Schutzzweck entspricht nach § 32 Abs. 3 BNatSchG den jeweiligen Erhaltungszielen des Schutzgebietes. Für das Europäische Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ gibt es bereits Schutzzweckbestimmungen in der Vogelschutzgebietslandesverordnung und den Verordnungen der Landschaftsschutzgebiete "Schweriner Außensee", „Schweriner Innensee und Ziegelaußensee“ und „Schweriner Seenlandschaft - Landkreis Parchim“. Im Rahmen des Managementplanes wurden die Erhaltungsziele auf Grundlage der neu gewonnenen Erkenntnisse noch einmal überarbeitet. Hierfür fand eine Verschneidung der schutzgutbezogenen und der funktionsbezogenen Erhaltungsziele mit den maßgeblichen Bestandteilen statt (vgl. Kapitel I.3.2 und I.3.3), so dass eine Zusammenfassung gleicher funktionsbezogener Erhaltungsziele möglich ist und sämtliche für das Europäische Vogelschutzgebiet relevanten Strukturen und Funktionen schutzobjektübergreifend dargestellt werden können. Aus der im nachfolgenden Kapitel durchgeführten Defizitanalyse ergibt sich, ob die relevanten Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden müssen, um die gewünschten Erhaltungszustände zu erreichen.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele (abgeleitet aus der VSGLVO)

Erhalt

1. Störungsarme Flachwasserbereiche (*Kolbenente, Tafelente, Reiherente, Schellente, Blässhuhn, Rohrdommel, Singschwan, Zwergschwan, Blässgans, Saatgans*) mit
 - a. ausgeprägter Verlandungsvegetation (*Kolbenente, Tafelente, Reiherente, Rohrdommel, Rohrweihe*)
 - b. ausgeprägter Submersvegetation (*Kolbenente, Reiherente, Blässhuhn, Zwergschwan*)
 - c. geringem Druck durch Bodenprädatoren (*Kolbenente, Tafelente, Reiherente, Rohrweihe*)
 - d. reichem Angebot an benthischen Mollusken (*Blässhuhn, Reiherente, Schellente*)
 - e. windgeschützten Bereichen (*Reiherente, Schellente*)
 - f. möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) (*Reiherente*)
 - g. in der Nähe gelegenen störungsarmen deckungsreichen Stellen auf trockenen Böden (*Reiherente*)

2. möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) (*Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch, Wespenbussard, Blässgans, Saatgans, Singschwan, Zwergschwan*) mit
 - a. großen, störungsarmen, landwirtschaftlich genutzten Flächen (*Blässgans, Saatgans, Singschwan, Zwergschwan*)
 - b. hohen Grünlandanteilen (*Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch*)
 - c. hoher Strukturdichte (*Rotmilan, Wespenbussard*)
 - d. Feuchtgrünland, feuchten Senken und Kleingewässern (*Weißstorch*)

3. Fischreiche Gewässer (*Eisvogel, Gänsesäger, Haubentaucher, Schwarzmilan, Seeadler, Kormoran*) mit
 - a. möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) (*Gänsesäger, Haubentaucher*)
 - b. nahe gelegenen Altbaumgruppen oder Altbäumen (*Gänsesäger, Kormoran*)
 - c. störungsarmen Verlandungsbereichen (v.a. Röhrriech) (*Haubentaucher*)
 - d. störungsarmen offenen Wasserflächen (*Haubentaucher*)
 - e. störungsarmen Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe sowie ufernahen Bereichen mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (*Eisvogel*)
4. Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit Altbeständen (*Mittelspecht, Schwarzspecht, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wespenbussard*) mit
 - a. störungsarmen Waldbereichen (*Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wespenbussard*)
 - b. stehendem Totholz (*Mittelspecht, Schwarzspecht*)
 - c. Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen) (*Mittelspecht*)
5. Feldgehölze und Baumreihen mit Altbestand (*Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler*)
6. Verlandungszonen, Moore und Sümpfe mit störungsarmen Bereichen (*Kranich*)
7. Störungsarme, landwirtschaftlich genutzte Flächen (v.a. Grünland) (*Kranich*)
8. Störungsarme, nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken und renaturierte Polder (*Kranich*)
9. Lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten, trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland) (*Heidelerche*)

Erhalt und Wiederherstellung

1. Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen (*Wachtelkönig*)

Erhalt und wünschenswerte Entwicklung

1. Verlandungszonen, Moore und Sümpfe mit horstartig verteilten Gebüschern (*Blaukehlchen, Neuntöter*)
2. Struktureiche Hecken, Waldmäntel und Strauchgruppen (*Neuntöter, Sperbergrasmücke*) mit
 - a. angrenzenden Grünlandflächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen oder Staudenfluren) (*Neuntöter, Sperbergrasmücke*)
 - b. dornigen Einzelsträuchern (*Neuntöter*)
 - c. einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern (*Sperbergrasmücke*)
3. Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter (*Neuntöter*)

4. Größere fischreiche Seen mit störungsarmen Wasserflächen und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) (*Haubentaucher*)
5. Von Grauweiden durchsetzte Torfstiche (*Blaukehlchen*)
6. Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz, mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder) (*Zwergschnäpper*)

1.3.2 Schutzobjektbezogene Erhaltungsziele

Die Formulierung schutzobjektbezogener Erhaltungsziele leitet sich aus dem Vergleich des Erhaltungszustandes zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit Übergabe der SDB an die EU KOM (2008) und dem aktuell ermittelten Zustand (2013) ab. Für die Habitate der Vogelarten mit einem aktuell „günstigen“ Erhaltungszustand („A“ = hervorragend und „B“ = gut) ergibt sich als Zielstellung die **Erhaltung (E)** des Zustandes. Falls erforderlich, werden Maßnahmen formuliert, mit denen dieser Zustand langfristig abzusichern ist.

Wurde der Erhaltungszustand der Habitate einer Vogelart anders beurteilt als in der aktuellen Bewertung, ist zu prüfen, ob die Änderung auf eine tatsächliche Veränderung der maßgeblichen Bestandteile seit der Meldung zurückzuführen ist oder ob die unterschiedlichen Bewertungen auf nicht vergleichbaren Methoden oder auf unzureichende Daten bei der Gebietsmeldung beruhen (sog. „wissenschaftlicher Fehler“). Diese Plausibilitätsprüfung wurde erforderlich, da die Methoden zur Ermittlung der Erhaltungszustände der Habitate zu beiden Zeitpunkten nicht vergleichbar sind. Während die Habitatbewertung im SDB im Wesentlichen auf den damals zur Verfügung stehenden Datengrundlagen und den Erfahrungen von gebietsvertrauten Ornithologen beruhte, fand im vorliegenden Fall auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung zur Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten Mecklenburg-Vorpommerns eine flächenscharfe Abgrenzung von Biotopen mit Habitateignung statt, wodurch eine standardisierte Bewertung möglich war. Um festzustellen, ob es bei einer jetzt schlechteren Bewertung des Erhaltungszustandes zu einer tatsächlichen Verschlechterung der betreffenden Habitatfläche im Berichtszeitraum gekommen ist, wurde der Bewertungsparameter, der zur aktuellen ungünstigen Einstufung geführt hat, überprüft. Die entsprechende Habitateigenschaft wurde dazu mit Hilfe historischer Daten aus der Biotop- und Nutzungstypenkartierung, der Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope, dem Landschaftsplan der Landeshauptstadt Schwerin, aus digitalen Orthofotos, außerdem, durch Befragung von Nutzern sowie durch gutachterliche Beurteilung der aktuellen Strukturen im Gelände für den Zeitpunkt der Gebietsmeldung rekonstruiert und mit dem aktuell vorgefundenen Zustand verglichen. Eine Zusammenfassung der Plausibilitätsprüfung ist in Tabelle 16 dargestellt, Erläuterungen zu den einzelnen Arten folgen im Text.

In Teilbereichen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“ wurde der Erhaltungszustand einiger relevanter Vogelarten bereits im Rahmen von Gutachten bewertet (z. B. STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT WESTMECKLENBURG (2010), SALIX-KOOPERATIONSBÜRO FÜR UMWELT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG/ DR. W. SCHELLER. (2011), PLANUNG & ÖKOLOGIE (2012), KRIEDEMANN (2014)). Diese Bewertungen entsprechen jedoch zum Teil nicht den Bewertungskriterien der nunmehr landesweit verbindlichen Methodik und fanden daher nur bedingt Eingang in die Plausibilitätsprüfung.

Ist im Rahmen der Plausibilitätsprüfung feststellbar, dass die formal ermittelte Verschlechterung des Erhaltungszustandes darauf zurückzuführen ist, dass die Bewertung des Erhaltungszustandes im Rahmen der Gebietsmeldung auf unzureichende Datengrundlage oder mit nicht vergleichbaren Methoden erfolgte, werden keine zwingenden Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich. Ist die Verschlechterung jedoch plausibel (von „A“ oder „B“ auf „C“), sind zwingende **Wiederherstellungsmaßnahmen (W)** notwendig. Sie umfassen den Flächenanteil, der für die Einstufung in einen „günstigen“ Erhaltungszustand notwendig ist (d. h. der Flächenanteil mit der Bewertung „C“ muss kleiner als 25 % werden).

Befinden sich Arten in einem „ungünstigen“ Erhaltungszustand, ohne dass zwingende Wiederherstellungsmaßnahmen bestehen, sind Entwicklungsziele zu formulieren. Dabei wird zwischen **vorrangigen Entwicklungszielen (vE)** und **wünschenswerten Entwicklungszielen (wE)** unterschieden. Vorrangige Entwicklungsziele sind für Arten erforderlich, die eine **besondere Bedeutung für das europäische Netz Natura 2000** haben (vgl. Tabelle 12 und Tabelle 13). Alle weiteren wünschenswerten Entwicklungsziele sind nachrangig und nach Zweckmäßigkeit und Aufwand zu planen.

Tabelle 16: Zusammenfassung der Plausibilitätsprüfung

Vogelart	Habitatflächenanteil (%) im Erhaltungszustand „C“	Keine Verschlechterung	Verschlechterung
Brutvogelarten			
Blaukehlchen	32,6	X	-
Heidelerche	100,0	X	-
Neuntöter	39,6	X	-
Schwarzspecht	52,1	X	-
Sperbergrasmücke	44,9	X	-
Wachtelkönig	91,6	-	X
Zwergschnäpper	40,3	X	-
Rastvogelarten			
Haubentaucher (Mauser)	55,1	X	-

Brutvogelarten

Blaukehlchen

Im Europäischen Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ konnten zwei Flächen als Blaukehlchenhabitat abgegrenzt werden, eines im Ramper Moor und eines am Südufer der Döpe. Die letztgenannte Fläche hat aufgrund der geringen Größe die Bewertung „C“ erhalten, umfasst aber über 25 % der Gesamthabitatfläche, wodurch auch die Gesamtbewertung als „ungünstig“ eingestuft werden muss. Es liegen keine Informationen über Habitatverluste seit dem Referenzzeitpunkt (2008) vor, sodass die vom SDB abweichende Bewertung nicht als Verschlechterung, sondern als **wissenschaftlicher Fehler** zu werten ist.

Heidelerche

Da sich an der Struktur der Offenlandflächen und den angrenzenden Waldrändern seit der Meldung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“ (2008) im Grundsatz keine Veränderungen ergeben haben, ist die Neueinstufung in den ungünstigen Erhaltungszustand („C“) nicht als Verschlechterung zu werten, sondern auf einen **wissenschaftlichen Fehler** zurückzuführen. Der Anteil geeigneter Flächen im Gebiet liegt bei 21,5 ha und konzentriert sich hauptsächlich auf kleinere Kahlschläge und eine Kiesgrube. Der „ungünstige Erhaltungszustand“ ist v. a. auf die Kleinflächigkeit der einzelnen Habitate zurückzuführen.

Trockene Waldsäume sind kaum vorhanden oder grenzen unmittelbar an Ackerflächen an, sodass für die Art dauerhaft keine arttypischen Lebensräume vorhanden sind. Der Anteil von Trocken- und Magerrasen oder Zwergstrauchheiden ist verhältnismäßig gering.

Neuntöter

Die Struktur der Agrarlandschaft (hier insbesondere die Ausdehnung der Ackerlandschaft) hat sich

seit der Meldung des Gebietes (2008) nicht wesentlich verändert (online Daten des Statistischen Informationssystems Mecklenburg-Vorpommern), sodass die aktuelle ungünstige Bewertung des Erhaltungszustandes („C“) nicht als Verschlechterung zu werten, sondern auf einen **wissenschaftlichen Fehler** zurückzuführen ist.

Der ungünstige Erhaltungszustand beruht vor allem auf der geringen Flächengröße der vorgefundenen Habitate, von denen über die Hälfte <20 ha sind. Zudem grenzen geeignete Heckenstrukturen oft mit einem zu hohen Anteil an Ackerflächen an, wodurch geeignete Nahrungsflächen fehlen.

Schwarzspecht

Der aktuell ermittelte ungünstige Erhaltungszustand („C“) hängt unmittelbar mit der zu geringen Flächengröße bzw. der Fragmentierung der Habitate zusammen. Geschlossene Waldkomplexe mit einer Größe von <300 ha sind gemäß der landesweit verbindlichen Vorgabe mit „C“ zu bewerten. Diese Flächengröße wurde auch bei Zusammenlegung benachbarter Waldgebiete (die nicht weiter als 500 m voneinander entfernt liegen dürfen) im insgesamt waldarmen Vogelschutzgebiet nur an einer Stelle erreicht. Daher wurden drei der vier ausgewiesenen Schwarzspechtflächen wegen zu geringer Größe als stark beeinträchtigt („C“) eingestuft.

Da sich an der Ausdehnung der Waldflächen seit der Meldung (2008) im Grundsatz keine Veränderungen ergeben haben, ist der aktuell ungünstige Erhaltungszustand nicht als Verschlechterung zu werten, sondern auf einen **wissenschaftlichen Fehler** zurückzuführen.

Sperbergrasmücke

Die Struktur der Agrarlandschaft (hier insbesondere die Ausdehnung der Ackerlandschaft) hat sich seit der Meldung des Gebietes (2008) nicht wesentlich verändert (online Daten des Statistischen Informationssystems Mecklenburg-Vorpommern), sodass die Neueinstufung in den ungünstigen Erhaltungszustand „C“ nicht als Verschlechterung zu werten, sondern auf einen **wissenschaftlichen Fehler** zurückzuführen ist.

Der ungünstige Erhaltungszustand der Sperbergrasmücke ist vor allem der zu geringen Ausprägung dichter Heckenstrukturen und einem zu geringen Grünflächenanteil entlang der Hecken geschuldet. Oft grenzen geeignete Heckenstrukturen an intensiv genutzte Ackerflächen an.

Wachtelkönig

Beim Wachtelkönig haben sich seit der Meldung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“ (2008) Veränderungen auf einigen Habitatflächen ergeben, sodass der aktuell ermittelte ungünstige Erhaltungszustand „C“ als tatsächliche **Verschlechterung** zu werten ist. Hieraus resultieren zwingende Wiederherstellungsmaßnahmen.

Nach ZIMMERMANN (2007) bot das Störtal im Jahr 2007 in seiner gesamten Nord-Süd-Ausdehnung noch geeignete Lebensraumbedingungen für die Art. Im Jahr 2013 war dies nicht mehr der Fall.

Hier fand auf einem Großteil der innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes liegenden Flächen des Störtals (inkl. Niederfeldische Wiese) ab März/April eine Beweidung mit Rindern und Pferden statt, welche das Wachtelkönighabitat stark beeinträchtigte. Dies hängt damit zusammen, dass die Vegetationsstruktur auf Weiden nicht den Ansprüchen der Art genügt, die deckungsreiche (d. h. hohe und dichte) Gras- und Staudenfluren benötigt. Auch zu frühe Mahdtermine senken die Habitateignung entscheidend. Die im Jahr 2007 noch großflächig vorhandene, deckungsreiche Vegetation ist momentan nur noch partiell vorhanden (H. Zimmermann, mdl. Mitt. 07.02.2014), so dass die Bewertung des Erhaltungszustandes zu einer ungünstigen Einstufung führt.

Zwergschnäpper

Bei den Habitatflächen im Werderholz betrug der durchschnittliche Bestockungsgrad aller Bestände über 80 Jahre im Jahr 2014 90 % der Vollbestockung. Zudem hat sich der Anteil an Altbeständen in diesem Gebiet seit Gebietsmeldung (2008) erheblich erhöht (schriftl. Auskunft Forstamt Gädebehn, Herr Nadler, 17.04.2014). Es kann also davon ausgegangen werden, dass für diese Flächen im Berichtszeitraum keine Verschlechterung der Buchenaltbestände eingetreten ist. Für die weiteren Habitatflächen gibt es keine Hinweise auf eine Verschlechterung der bewertungsrelevanten Habitatparameter. Die aktuelle Bewertung in den Erhaltungszustand „C“ ist demnach nicht als Verschlechterung zu werten, sondern auf einen **wissenschaftlichen Fehler** zurückzuführen.

Der ungünstige Erhaltungszustand resultiert v. a. aus dem geringen Anteil an Altbeständen (Buche >120 Jahre) im Habitat.

Rastvogelarten

Haubentaucher

Das Rasthabitat (inkl. Mauserhabitat) des Haubentauchers wurde im SDB (2008) mit günstig („B“) bewertet. In der vorliegenden Bearbeitung wurden das Rasthabitat mit „B“ und das Mauserhabitat mit „C“ bewertet (der Grund für die separate Betrachtung von Rast und Mauser wurde am Ende des Kapitels I.2.3 erläutert). Die Ursache für die abweichende Bewertung liegt in einer nicht vergleichbaren Methodik. Zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung lag noch nicht das heute verfügbare fachliche Instrumentarium zur standardisierten Ermittlung der Habitatabgrenzungen und –bewertungen vor, hierdurch lassen sich Unterschiede im Bewertungsergebnis der Habitatzustände erklären. Ausschlaggebend für die aktuelle Bewertung der Beeinträchtigungen ist v.a. der ermittelte Störungsgrad durch Bootsverkehr, Wassersport und sonstige Freizeitaktivitäten im Zeitraum von Juli bis September. Danach wird bei einer regelmäßigen Störung von mehr als 30 % der Habitatfläche von einem starken Störungsgrad (Bewertung „C“) ausgegangen. Entscheidend ist hierbei die Verteilung der Wasserfahrzeuge auf dem Gewässer, da bereits singuläre Störungen erhebliche Auswirkungen auf mausernde oder rastende Wasservogelansammlungen haben können, während partiell höhere Bootsdichten weniger kritisch sind, sofern ausreichend störungsarme, windgeschützte Wasserflächen verbleiben. Erhebungen zur Verteilung und zur Aktivitätsdichte von Booten wurden von SALIX (2010) (Schweriner See & Ziegelaußensee) sowie von KLEMKOW (2014) (Schweriner Innensee) durchgeführt. Die Daten von KLEMKOW (2014) gleichen den Daten von SALIX (2010) in Bezug auf Schwerpunkträume der Bootsverteilung im Schweriner Innensee weitgehend (NATUR+TEXT 2014, siehe Anhang III.10). Eine Analyse und gutachterliche Bewertung der vorliegenden Daten hat ergeben, dass die Mauserhabitate des Haubentauchers im Zeitraum von Juli bis September nicht als störungsarm eingestuft werden können, da sowohl mausernde Haubentaucher als auch lagernde Boote windgeschützte Bereiche der Seen bevorzugen und bei entsprechendem Bootsaufkommen zwangsläufig Störungen auftreten.

Für eine Erhöhung des Bootsverkehrs im Referenzzeitraum gibt es jedoch keine Indizien, sodass die Mauserhabitatflächen des Haubentauchers auf dem Schweriner Innensee und dem Ziegelaußensee mit der nun vorliegenden Methodik auch zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit ungünstig („C“) bewertet worden wären. Dem Unterschied in der Bewertung zu beiden Zeitpunkten liegt demnach ein **wissenschaftlicher Fehler** zugrunde. Bestätigt wird diese Annahme durch die Tatsache, dass die Bestände rastender Haubentaucher zwischen den Jahren 2002 und 2010 stabil geblieben sind (siehe SALIX 2003a sowie SALIX 2011).

Der ungünstige Erhaltungszustand des Keezer Sees ergibt sich unabhängig vom Störungsgrad aufgrund der Größe der Freiwasserfläche von <500 ha.

In Tabelle 17 sind der aktuelle und der anzustrebende Erhaltungszustand der Habitate der relevanten Vogelarten für das Europäische Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ aufgeführt. Nur beim Wachtelkönig ergeben sich zwingende Wiederherstellungsmaßnahmen, da hier eine tatsächliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes stattgefunden hat. Bei den restlichen Arten ist der Status quo zu sichern und - sofern ein ungünstiger Erhaltungszustand ermittelt wurde - ein günstiger Erhaltungszustand anzustreben („wünschenswerte Entwicklung“). Dies gilt jedoch nicht für die Brutvogelarten Heidelerche und Schwarzspecht, für die auch langfristig kein Potential für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes gegeben ist.

Tabelle 17: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Habitate der relevanten Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2235-402 „Schweriner Seen“

EU-Code	Art	Status ¹	Erhaltungszustand der Vogelhabitate lt. SDB 2008	Aktueller Erhaltungszustand	Rechtsgrundlage	Angestrebter Erhaltungszustand kurz- bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
Brutvögel							
A272	Blaukehlchen	b	B (C ²)	C	VSGLVO M-V	C (Erhalt)	B (Erhalt, wünschenswerte Entwicklung)
A229	Eisvogel	b	B	B	VSGLVO M-V	B (Erhalt)	B (Erhalt)
A070	Gänsesäger	b	C	B	VSGLVO M-V	B (Erhalt)	B (Erhalt)
A005	Haubentaucher	b	B	B	VSGLVO M-V	B (Erhalt)	B (Erhalt)
A246	Heidelerche	b	B (C ²)	C	VSGLVO M-V	C (Erhalt)	C (Erhalt)
A058	Kolbenente	b	B	B	VSGLVO M-V	B (Erhalt)	B (Erhalt)
A127	Kranich	b	B	B	VSGLVO M-V	B (Erhalt)	B (Erhalt)
A238	Mittelspecht	b	B	B	VSGLVO M-V	B (Erhalt)	B (Erhalt)
A338	Neuntöter	b	B (C ²)	C	VSGLVO M-V	C (Erhalt)	B (Erhalt, wünschenswerte Entwicklung)
A061	Reiherente	b	B	B	VSGLVO M-V	B (Erhalt)	B (Erhalt)
A021	Rohrdommel	b	B	B	VSGLVO M-V	B (Erhalt)	B (Erhalt)
A081	Rohrweihe	b	B	B	VSGLVO M-V	B (Erhalt)	B (Erhalt)

EU-Code	Art	Status ¹	Erhaltungszustand der Vogelhabitate lt. SDB 2008	Aktueller Erhaltungszustand	Rechtsgrundlage	Angestrebter Erhaltungszustand kurz- bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
A074	Rotmilan	b	B	B	VSGLVO M-V	B (Erhalt)	B (Erhalt)
A073	Schwarzmilan	b	B	B	VSGLVO M-V	B (Erhalt)	B (Erhalt)
A236	Schwarzspecht	b	B(C ²)	C	VSGLVO M-V	C (Erhalt)	C (Erhalt)
A075	Seeadler	b	B	B	VSGLVO M-V	B (Erhalt)	B (Erhalt)
A307	Sperbergrasmücke	b	B (C ²)	C	VSGLVO M-V	C (Erhalt)	B (Erhalt, wünschenswerte Entwicklung)
A059	Tafelente	b	B	B	VSGLVO M-V	B (Erhalt)	B (Erhalt)
A122	Wachtelkönig	b	B	C	VSGLVO M-V	B (Erhalt, Wiederherstellung)	B (Erhalt)
A031	Weißstorch	b	B	B	VSGLVO M-V	B (Erhalt)	B (Erhalt)
A072	Wespenbusard	b	B	B	VSGLVO M-V	B (Erhalt)	B (Erhalt)
A320	Zwergschnäpper	b	B(C ²)	C	VSGLVO M-V	C (Erhalt)	B (Erhalt, wünschenswerte Entwicklung)
Rastvögel							
A041	Blässgans	r	B	B	VSGLVO M-V	B (Erhalt)	B (Erhalt)
A125	Blässhuhn	r	B	B	VSGLVO M-V	B (Erhalt)	B (Erhalt)
A005	Haubentaucher Rast	r	B	B	VSGLVO M-V	B (Erhalt)	B (Erhalt)
A005	Haubentaucher Mauser	r	B (C ²)	C	VSGLVO M-V	B (Erhalt, wünschenswerte Entwicklung)	B (Erhalt)
A017	Kormoran	r	B	B	VSGLVO M-V	B (Erhalt)	B (Erhalt)
A061	Reiherente	r	B	B	VSGLVO M-V	B (Erhalt)	B (Erhalt)
A039	Saatgans	r	B	B	VSGLVO M-V	B (Erhalt)	B (Erhalt)

EU-Code	Art	Status ¹	Erhaltungszustand der Vogelhabitate lt. SDB 2008	Aktueller Erhaltungszustand	Rechtsgrundlage	Angestrebter Erhaltungszustand kurz- bis mittelfristig	Langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
A067	Schellente	r	B	B	VSGLVO M-V	B (Erhalt)	B (Erhalt)
A038	Singschwan	r	B	B	VSGLVO M-V	B (Erhalt)	B (Erhalt)
A037	Zwergschwan	r	B	B	VSGLVO M-V	B (Erhalt)	B (Erhalt)

¹ b = Brutvogel; r = Rastvogel

²Ergebnis der Plausibilitätsprüfung

Es sind die Arten hervorgehoben, für deren Habitate Wiederherstellungsmaßnahmen nötig sind

I.3.3 Funktionsbezogene Erhaltungsziele

In der nachfolgenden Tabelle werden Erhaltungsziele für die vorkommenden Vogelarten auf der Basis der Defizitanalyse formuliert. Es wird unterschieden zwischen der Sicherung des Status quo durch Erhalt (E), wünschenswerte bzw. vorrangige Entwicklungsziele (wE bzw. vE) und Wiederherstellungszielen (W). Vorrangige Entwicklungsziele sind im Schutzgebiet nicht erforderlich, da alle Arten mit einer besonderen Bedeutung für das europäische Netz Natura 2000 (vgl. Kapitel I.2.2) im Gebiet einen „günstigen“ Erhaltungszustand aufweisen.

Tabelle 18: Funktionsbezogene Erhaltungsziele der relevanten Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2235-402 „Schweriner Seen“ (abgeleitet von der VSGLVO M-V), aufgeteilt nach Brutvögeln und Rastvögeln

EU-Code	Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Ziels	Fläche(ha)	Ortsbezeichnung/ Teilfläche	Bemerkungen
Brutvögel						
A272	Blaukehlchen	Erhalt der von Wasser und horstartig verteilten Gebüsch durchsetzten Röhrichte und Verlandungszonen sowie von Grauweidengebüsch durchsetzte Torfstiche	E	6,2	Ramper Moor, Südufer Döpe	Das Habitat im Ramper Moor entstand durch Naturschutzpfl egemaßnahmen.
		Entwicklung der von Wasser und horstartig verteilten Gebüsch durchsetzten Röhrichte und Verlandungszonen sowie von Grauweidengebüsch durchsetzte Torfstiche	wE	2,0	Südufer Döpe (Habitatnummer 0002)	

EU-Code	Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Ziels	Fläche(ha)	Ortsbezeichnung/ Teilfläche	Bemerkungen
A229	Eisvogel	Erhalt störungsarmer Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteiler geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie ufernaher Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	E	665,3	Schweriner Innensee, Schweriner Außensee, Ziegelaußensee, Döpe, Rugensee, Keezer See	
A070	Gänsesäger	Erhalt störungsarmer Bereiche größerer fischreicher Seen mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlen (einschließlich Pappeln und Kopfweiden) als Nisthabitat	E	349,4	Schweriner Außensee, Schweriner Innensee	
A005	Haubentaucher	Erhalt fischreicher Standgewässer mit störungsarmen offenen Wasserflächen zum Nahrungserwerb und Erhalt störungsarmer Verlandungsbereiche mit Strukturen für die Befestigung des Schwimmnestes (z. B. Schilf, Binsen, Kalmus, Rohrkolben)	E	169,3	Schweriner Innensee, Schweriner Außensee, Ziegelaußensee, Döpe, Keezer See	
A246	Heidelerche	Erhalt lichter Kiefernwälder auf Sandstandorten sowie trockener Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschläge), von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang vom Wald zum Offenland)	E	16,6	nordöstlicher Teil des Gebietes, Kahlschläge, Waldränder	
A058	Kolbenente	Erhalt von störungsarmen Bereichen, Flachwasserbereichen und ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation sowie Bereichen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Inself)	E	93,3	Schweriner Innensee, Schweriner Außensee, Ziegelaußensee	
A127	Kranich	Erhalt störungsarmer nasser Waldbereiche, wasserführender Sölle und Senken, Moore, Sümpfe und Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder mit angrenzenden störungsarmen landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland)	E	3.139,2	nasse Waldgebiete mit Schwerpunkt im Norden des Gebietes	

EU-Code	Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Ziels	Fläche(ha)	Ortsbezeichnung/ Teilfläche	Bemerkungen
A238	Mittelspecht	Erhalt von Laub- und Laub-Nadel-Mischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehenden Totholz sowie mit Beimischungen älterer, grobborkiger Bäume (u.a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	E	585,3	Altholzbestände des Schelfwerders und an der Döpe sowie Altholzinseln in der Agrarlandschaft mit Schwerpunkt im Nordosten des Gebietes	
A338	Neuntöter	Erhalt strukturreicher Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dorniger Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume), sowie Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter, strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore	E	398,0	Hecken und Gebüsche in der Agrarlandschaft mit Schwerpunkt im Nordosten des Gebietes	
		Entwicklung strukturreicher Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dorniger Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume), sowie Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter, strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore	wE	93,11	Im Nordosten des Gebietes, Habitatnummern: 0006, 0007, 0014, 0016, 0019	
A061	Reiherente	Erhalt von Seen und Teichen mit störungsarmen Flachwasserbereichen sowie ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation sowie in der Nähe gelegenen störungsarmen und deckungsreichen Stellen auf trockenen Böden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Inseln) als Nistplatz	E	95,2	Schweriner Innensee, Schweriner Außensee, Ziegelaußensee, Döpe, Rugensee, Stettiner See, Neuschlagsdorfer See	
A021	Rohrdommel	Erhalt breiter, störungsarmer und weitgehend ungenutzter Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Altschilf und/oder typhabestimmte Röhrichte), in Verbindung mit störungsarmen, nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern	E	28,6	Neuschlagsdorfer See, Apfelsinenbucht am Ziegelaußensee, Hohen Viechelner Bucht, Moor bei Flessenow, Ziegelwerder	

EU-Code	Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Ziels	Fläche(ha)	Ortsbezeichnung/ Teilfläche	Bemerkungen
A081	Rohrweihe	Erhalt möglichst unzerschnittener Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat	E	1.673,8	Habitatflächen über das Gesamtgebiet verteilt	
A074	Rotmilan	Erhalt möglichst unzerschnittener Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)	E	2.027,3	Habitatflächen über das Gesamtgebiet verteilt	
A073	Schwarzmilan	Erhalt möglichst unzerschnittener Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat	E	8.749,7	Habitatflächen über das Gesamtgebiet verteilt	
A236	Schwarzspecht	Erhalt größerer, vorzugsweise zusammenhängender Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	E	1.154,7	Waldkomplexe östl. der Döpe, bei Ahrensboek, Schelfwerder und Heidenholz	

EU-Code	Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Ziels	Fläche(ha)	Ortsbezeichnung/ Teilfläche	Bemerkungen
A075	Seeadler	Erhalt möglichst unzerschnittener Landschaftsbe- reiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungs- leitungen und Windkraftanla- gen) mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel- Mischwälder, ersatzweise auch Feldgehölze) mit aus- reichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie fisch- und wasservo- gelreiche Seen als Nah- rungshabitat	E	7.641,7	Habitatflächen über das Gesamtgebiet verteilt	
A307	Sperber- grasmücke	Erhalt von Hecken, Gebüs- chen und Waldrändern mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträu- chern und angrenzenden of- fenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstauden- fluren, Gras- oder Stauden- fluren oder ähnliche Flächen)	E	255,6	Hecken und Gebü- sche in der Agrar- landschaft mit Schwerpunkt im Nordosten des Ge- bietes	
		Entwicklung von Hecken, Gebüsch und Waldrändern mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzen- den offenen Flächen (vor- zugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähn- liche Flächen)	wE	109,54	Im Nordosten des Gebietes, Habitat- nummern: 0003, 0004, 0005, 0011, 0012, 0014	
A059	Tafelente	Erhalt von störungsarmen, deckungsreichen Flachwas- serbereichen mit strukturei- cher Verlandungsvegetation (Röhrichte mit Seggenbulten) sowie möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	E	95,2	Schweriner Innen- see, Schweriner Außensee, Ziegel- außensee, Döpe, Kirchstücker See, Stettiner See, Neu- schlagsdorfer See	
A122	Wachtelkönig	Erhalt von Grünland (vor- zugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seg- genriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	E	318,8	Störtalwiesen im Süden des Gebie- tes, Polder Buerwi- schen nördl. Flesse- now	
		Wiederherstellung von Grün- land (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit De- ckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähn- liche Flächen	W	212,4 ha müssen aufgewer- tet werden, um EHZ B zu errei- chen	Störtalwiesen im Süden des Gebietes (Habitatnummern 0001 und 0002)	Wiederherstellung ei- nes günstigen Erhal- tungszustandes durch Vermeidung der all- jährlich zu frühen und/ oder zu dichten Be- weidung auf den Stör- talwiesen. Entwick- lung von deckungs- reicher Vegetation auf mind. 20 % der Flä- che.

EU-Code	Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Ziels	Fläche(ha)	Ortsbezeichnung/ Teilfläche	Bemerkungen
A031	Weißstorch	Erhalt möglichst unzerschnittener Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	E	853,0	Habitatflächen im Nordosten des Gebietes	Sämtliche Horststandorte befinden sich außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes, aber in der Meldekulisse und in der VSGLVO
A072	Wespenbusard	Erhalt möglichst unzerschnittener Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken und Magerasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen (nahe des Brutwaldes)	E	1.253,9	Habitatflächen im Nordosten des Gebietes	
A320	Zwergschnäpper	Erhalt von Laub- und Laub-Nadel-Mischwäldern mit hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	E	173,6	Heidenholz, westlich des Schwarzen Sees, Schelfwerder	
		Entwicklung von Laub- und Laub-Nadel-Mischwäldern mit hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	wE	70,0	Auf Schelfwerder (Habitatnummern 0001 und 0006) und westlich des Schwarzen Sees (Habitatnummer 0005)	Altbaumbestände sind in absehbarer Zeit nicht wiederherstellbar. Deshalb führt nur ein konsequenter Schutz ausgewählter Bereiche zur Entwicklung der notwendigen Altbaumdichte
Rastvögel						
A041	Blässgans	Erhalt von Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelpplätze sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	E	6.772,0	Habitatflächen über das Gesamtgebiet verteilt	

EU-Code	Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Ziels	Fläche(ha)	Ortsbezeichnung/ Teilfläche	Bemerkungen
A125	Blässhuhn	Erhalt störungsarmer Flachwasserbereiche größerer Binnenseen mit reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken	E	1.805,9	Schweriner Außensee, Schweriner Innensee, Ziegelaußensee, Keezer See	
A005	Haubentaucher (Mauser)	Erhalt größerer fischreicher Seen mit störungsarmen Wasserflächen und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)	E	2.339,0	Schweriner Außensee, Schweriner Innensee, Ziegelaußensee, Keezer See	
		Entwicklung größerer fischreicher Seen mit störungsarmen Wasserflächen und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)	wE	1.171,2	Schweriner Innensee (Habitatnummer 0001)	
A005	Haubentaucher (Rast)	Erhalt größerer fischreicher Seen mit störungsarmen Wasserflächen und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)	E	2.339,0	Schweriner Außensee, Schweriner Innensee, Ziegelaußensee, Keezer See	
A017	Kormoran	Erhalt fischreicher Seen und ungestörter Schlafplätzen in Gewässernähe (insbesondere Baumbestände)	E	3.423,9	Schweriner Außensee, Schweriner Innensee, Ziegelaußensee, Keezer See	
A061	Reiherente	Erhalt störungsarmer Flachwasserbereiche der Großseen mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagessruheplätze)	E	3.162,2	Schweriner Außensee, Schweriner Innensee, Ziegelaußensee, Kirchstück See, Rugensee, Döpe, Großer See, Neuschlagsdorfer See, Stettiner See, Schwarzer See	
A039	Saatgans	Erhalt von Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze und große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	E	6.772,0	Habitatflächen über das Gesamtgebiet verteilt	
A067	Schellente	Erhalt größerer Seen mit reichhaltigem Angebot an benthischen Mollusken sowie windgeschützte, störungsarme Buchten (Schlaf- und Ruheplatz)	E	2.170,5	Schweriner Innensee, Schweriner Außensee	
A038	Singschwan	Erhalt störungsarmer Flachwasserbereiche von Seen (Schlafgewässer) sowie große, unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	E	6.479,9	Habitatflächen über das Gesamtgebiet verteilt	

EU-Code	Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Ziels	Fläche(ha)	Ortsbezeichnung/ Teilfläche	Bemerkungen
A037	Zwergschwan	Erhalt störungsarmer Flachwasserbereiche von Seen (vorzugsweise mit Submersvegetation) sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	E	6.479,9	Habitatflächen über das Gesamtgebiet verteilt	

II Konsensorientierte Umsetzung der Maßnahmen: Erarbeitung unter Berücksichtigung sozioökonomischer Belange

II.1 Bewertung der vorhandenen und geplanten Nutzungen

Generell gilt für das Europäische Vogelschutzgebiet ein Verschlechterungs- und Störungsverbot (Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie, vgl. auch § 33BNatSchG), aber kein absolutes Veränderungsverbot. Dies bedeutet, dass das Gebiet durch Vorhaben oder Nutzungen innerhalb oder außerhalb des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden darf. Das Verbot betrifft die „Verschlechterung der Habitats [...] sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind“ (vgl. Natura 2000-Gebietsmanagement 2000, S. 16 und 24).

Eine Verschlechterung des Habitats in einem Gebiet tritt dann ein, wenn sich die Fläche verringert oder spezifische Strukturen und Funktionen im Verhältnis zum Ausgangszustand (Ausfülldatum des SDB: Oktober 2007) beeinträchtigt werden. Störungen einer Art in einem Gebiet sind dann gegeben, wenn die Art im Gegensatz zur Ausgangssituation auf Dauer kein lebensfähiges Element des Habitats mehr bilden kann. „Indikatoren“ für Störungen und Verschlechterungen sind die Kriterien zur Beurteilung des Erhaltungszustandes auf Gebietsebene laut Fachleitfaden.

Genehmigungs- oder anzeigepflichtige Projekte und Pläne sind vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu überprüfen (vgl. Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL, § 34 BNatSchG).

Nicht zulassungspflichtige Handlungen und Nutzungen (sogenannte „ongoing activities“) dürfen das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigen. Nach § 33 Abs. 1 BNatSchG (ergänzend § 21 Abs. 2 NatSchAG) besteht ein gesetzlicher Grundschutz. Dieser gilt als Auffangtatbestand, soweit der Schutz des Gebietes nicht durch spezielle Regelungen erfolgt (z. B. Schutzgebietsausweisung, vertragliche oder administrative Regelungen).

Eine Prüfung vorhandener und nicht zulassungspflichtiger Nutzungen (z. B. landwirtschaftliche Nutzung, Gewässerunterhaltung durch Behörden, Tourismus- und Erholungsnutzungen) auf Verträglichkeit im Rahmen der Managementplanung ist nur dann erforderlich, wenn durch die bereits vorhandenen Nutzungen oder Handlungen nachweis- und zuordnungsbarer Wirkungen erfolgen, die ein Erhaltungsziel in Frage stellen. Das ist regelmäßig der Fall, wenn diese Wirkungen einen ungünstigen Erhaltungszustand von Vogelhabitaten auf Gebietsebene verursachen.

Besteht für eine Zielart das Erhaltungsziel „Wiederherstellung“, ist davon auszugehen, dass die ak-

tuelle Nutzung zumindest auf Teilflächen in der aktuellen Art und Weise nicht verträglich ist und kein Bestandsschutz besteht.

Besteht das Erhaltungsziel „Entwicklung“ (bei gleichzeitig ungünstigem Erhaltungszustand), ist davon auszugehen, dass die aktuelle Nutzung zumindest auf Teilflächen in der aktuellen Art und Weise nicht verträglich ist, aber im Rahmen eines „Bestandsschutzes“ weiter bestehen kann, soweit diese Nutzung situationsangemessen ist (für Landwirtschaft, Forst- und Fischereiwirtschaft vgl. § 5 BNatSchG). Solche Nutzungen sind daher, auch wenn sie teilweise als unverträglich beschrieben sind, in den Kapiteln II.1.1 und II.1.2 eingeordnet worden.

Die folgende Tabelle zeigt die Vogelarten, deren Erhaltungszustand auf Gebietsebene als „ungünstig“ bewertet wurde und bei denen die Erhaltungsziele „Wiederherstellung“ oder „Entwicklung“ abgeleitet wurden.

Tabelle 19: Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand auf Gebietsebene und dem Erhaltungsziel „wünschenswerte Entwicklung“ oder „Wiederherstellung“

EU-Code	Vogelart	Status im Gebiet	Aktueller Erhaltungszustand der Vogelhabitate	Art des Erhaltungsziels
A272	Blaukehlchen	b	C	wE
A005	Haubentaucher (Mauser)	r	C	wE
A338	Neuntöter	b	C	wE
A307	Sperbergrasmücke	b	C	wE
A122	Wachtelkönig	b	C	W
A320	Zwergschnäpper	b	C	wE

b = Brutvogel; r = Rastvogel

wE = wünschenswerte Entwicklung; W = Wiederherstellung

II.1.1 Verträgliche Landnutzungen

Generell ist davon auszugehen, dass die zum Referenzzeitpunkt (Oktober 2007) ausgeübten land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des § 5 BNatSchG weiterhin zulässig und verträglich sind, da sich trotz oder wegen dieser Nutzungen der schutzwürdige Zustand eingestellt hat. Dies trifft auch auf die Ausübung der ordnungsgemäßen Hege und Jagd sowie die Unterhaltung oberirdischer Gewässer (vgl. § 39 WHG) und von Bundeswasserstraßen (vgl. § 8 WaStrG) zu, außerdem innerhalb der LSG-Grenzen auf alle weiteren laut LSG-VO zulässigen Handlungen.

Die zum Referenzzeitpunkt vorhandenen Landnutzungen sind in Kapitel I.1 sowie in der Karte 1a der Anlage festgehalten. Die Nutzungsabhängigkeit von bestimmten Vogelhabitaten wird in Kapitel I.3 beschrieben. Generell sind für eine verträgliche Landnutzung die Nutzungsvorgaben der LSG-VO zu beachten und einzuhalten. Für die Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes

„Schweriner Seen“ sind insbesondere Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischereiwirtschaft maßgeblich, diese werden im Folgenden näher betrachtet.

Unverträgliche Landnutzungen, die im Berichtszeitraum zu einer Verschlechterung von Erhaltungszuständen auf Gebietsebene geführt haben oder in der Lage sind, diese „schleichend“ herbeizuführen, werden in Kapitel II.1.4 behandelt.

Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung hat, mit Ausnahme der Gründlandbewirtschaftung auf den Störwiesen und der damit verbundenen Verschlechterung der Habitate des Wachtelkönigs (siehe Kapitel II.1.4), im Berichtszeitraum zu keiner Verschlechterung der Vogelhabitate geführt und wird damit im Wesentlichen als verträglich eingeschätzt. Eine Bewirtschaftung der Ackerflächen nach den Kriterien der „Guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft“ (entsprechend § 5 Abs. 2 BNatSchG) ist mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes grundsätzlich vereinbar (Ackerflächen sind als Nahrungshabitate für Gänse, Schwäne und Kranich relevant). Als verträglich wird auch die Grundwasserentnahme zum Zwecke der Beregnung landwirtschaftlicher Kulturen eingeschätzt, sofern sich der derzeitige Umfang nicht entscheidend erhöht.

Die auf Gebietsebene ungünstigen Erhaltungszustände der Habitate von Neuntöter und Sperbergrasmücke beruhen auf einer zu geringen Ausprägung dichter Heckenstrukturen und fehlender geeigneter Nahrungsflächen entlang der Hecken in einigen Teilgebieten, was in einigen Teilgebieten auf landwirtschaftliche Nutzungen zurückzuführen ist. Hier sind das Angrenzen von intensiv bewirtschaftetem Acker oder Grünland an die Habitatflächen sowie das Fehlen von Ackerrandstreifen (Habitate b338-0005, b338-0007, b338-0008 und b307-0003), zu nennen. In den Neuntöter- und Sperbergrasmückenhabitats östlich von Ahrensboek (b307-0011 und b307-0012 bzw. b338-016 und b338-017) führt eine relativ späte Mahd zu einem Hochwachsen von Gräsern und einer somit schlechteren Nahrungsverfügbarkeit zur Aufzuchtzeit der Jungen bei beiden Arten. Dieser Aspekt der Grünlandbewirtschaftung ist zwar laut Leitfaden nicht bewertungsrelevant, wird jedoch gutachterlich dennoch als nachteilig für diese beiden Zielarten angesehen. Für die Sperbergrasmücke kann ein erhöhter Handlungsbedarf festgestellt werden. Die Art ist landesweit zwar ungefährdet, aber da mehr als 40 % des deutschen Bestandes in Mecklenburg-Vorpommern brüten, ergibt sich für diese Art eine besondere Verantwortung des Landes gegenüber dem Netz Natura 2000.

Neben den oben genannten Arten spielen insbesondere die extensiv genutzten, reich strukturierten Grünlandflächen im Gebiet auch für Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Weißstorch und Wespenbussard eine entscheidende Rolle als Nahrungshabitat. Das Verschlechterungsverbot sowie die Verpflichtung zum Erhalt der bestehenden Habitatflächen werden gestützt durch das in den LSG-VO festgelegte Verbot, Grünlandflächen in andere Nutzungsformen zu überführen.

Des Weiteren sind große, unzerschnittene, möglichst störungsarme Acker- und Grünlandschläge als Nahrungsflächen für rastende Gänse und Schwäne von Bedeutung. Durch gezielte Störungen (Vergrämungen) können den Arten wichtige Nahrungsflächen entzogen werden, was die Vitalität der Rastpopulation beeinträchtigt und dazu führen kann, dass das Rastgebiet aufgegeben wird. Das derzeitige Maß an Vergrämungsmaßnahmen wird als verträglich bewertet. Normale landwirtschaftliche Bewirtschaftungsabläufe sind nicht als gezielte Störungen zu definieren.

Die landwirtschaftlichen Betriebe, die Direktzahlungen aus Mitteln der Agrarförderung oder Flächenbeihilfen aus dem ELER erhalten, müssen die sogenannten Cross Compliance-Verpflichtungen einhalten. Zu diesen Verpflichtungen gehört u. a. die Vermeidung der erheblichen Beeinträchtigung von Habitaten der Zielarten des Schutzgebietes. Voraussetzung für die Sanktionierung der gebietsabhängigen Anforderungen ist die flächenkonkrete Darstellung und Bekanntgabe an die landwirtschaftlichen Betriebe. Das Verschlechterungsverbot umfasst nicht die Verpflichtung des Landwirts zum Erhalt des günstigen Zustandes durch aktive Maßnahmen.

Forstwirtschaft

Für die verträgliche Ausübung der Forstwirtschaft gelten innerhalb der Grenzen der LSG und NSG die entsprechenden Nutzungsvorgaben der Schutzgebietsverordnungen. Außerdem zu beachten sind die

- Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald, sowie die
- Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald,

die für die Nutzung in den Landeswäldern Mecklenburg-Vorpommerns verbindlich sind. Die Umsetzung der Waldbehandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten wird durch die forstliche Beratung und Betreuung des Privat- und Kommunalwaldes unterstützt.

Da im Berichtszeitraum auf Gebietsebene keine Verschlechterung der Habitate der waldgebundenen Zielarten eingetreten ist, ist die aktuell ausgeübte forstwirtschaftliche Nutzung als verträglich einzustufen. Die Habitate der waldgebundenen Arten Seeadler, Wespenbussard, Mittelspecht, Rotmilan und Schwarzmilan befinden sich auf Gebietsebene zudem in einem günstigen Erhaltungszustand.

Der auf Gebietsebene ungünstige Erhaltungszustand der Habitate der Heidelerche ist u. a. auf den geringen Anteil trockener Randbereiche und Lichtungen mit lückiger Vegetation zurückzuführen.

Für die Habitate des Schwarzspechtes ergibt sich der ungünstige Erhaltungszustand aus einer zu geringen Größe geschlossener Waldkomplexe. Ein zu geringer Anteil an höhlenreichen Altbäumen und stehendem Totholz (Biotopbäume) ist Ursache für den ungünstigen Erhaltungszustand der Habitate des Zwergschnäppers. Dieser Zustand bestand jedoch bereits zum Referenzzeitpunkt. Langfristig ist der Anteil potentieller Biotopbäume zu erhöhen. Eine verstärkte Entnahme von Bio-

topbäumen stellt dagegen eine unverträgliche Nutzung dar. Darüber hinaus besteht für den Zwergschnäpper eine besondere Verantwortung des Landes gegenüber dem Netzes Natura 2000, da mehr als 60% des Bundesbestandes in Mecklenburg-Vorpommern brüten. Hieraus ergibt sich ein erhöhter Maßnahmebedarf.

Fischereiwirtschaft

Zahlreiche Seen werden fischereilich und zur Beanglung genutzt (siehe Kapitel I.1.2.1). Nach vorliegenden Erkenntnissen sind diese Nutzungen mit den Schutz- und Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes vereinbar. Die Habitate der gewässer- und/ oder röhrichtgebundenen Brut- und Rastvogelarten befinden sich auf Gebietsebene in einem günstigen Erhaltungszustand. Der ungünstige Zustand der Mauserhabitate des Haubentauchers wird nach bisherigen Erkenntnissen nicht durch die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei hervorgerufen. Dennoch ist zu beachten, dass die Verträglichkeit der Stellnetzfischerei bislang in den landesweiten Vorgaben zur Beurteilung der Vogelhabitate noch nicht behandelt worden ist und daher auch im vorliegenden Managementplan nicht bewertet wurde.

Für eine verträgliche Ausübung der Fischerei sind ferner die Festsetzungen der betreffenden LSG-VO einzuhalten.

Zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane (Kormoranverordnung – KormVO M-V) ist der Abschuss und die Vergrämung der Kormorane an fischereilich genutzten Binnengewässern gestattet. Demnach dürfen Kormorane im Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.03. in der Zeit von eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang geschossen werden, jedoch nicht in Naturschutzgebieten und an Schlafplätzen. Gemäß Kormoranbericht Mecklenburg Vorpommern (LUNG MV 2013a) werden am Schweriner Innensee regelmäßig Kormorane geschossen, zuletzt sind für das Jahr 2013 137 Abschüsse gemeldet worden. Nach telefonischer Auskunft der Schweriner Seenfischerei (Teßmann, 26.01.2015) gelten diese Zahlen jedoch für die Summe der Abschüsse an Schweriner Innensee, Schweriner Außensee und Ziegelaußensee. Eine direkte Dezimierung der Kormoranbestände wird durch die zur Zeit geringen Abschusszahlen nicht erwartet; jedoch kann es durch den Beschuss zu Vergrämungen der Rastbestände von Kormoran, aber auch Saatgans, Blässgans, Singschwan, Zwergschwan, Haubentaucher, Blässhuhn, Reiherente und Schellente auf den Wasserflächen kommen. Somit kommt es aus gutachterlicher Sicht sowohl für den Kormoran direkt als auch für die sonstigen auf den Schweriner Seen rastenden Vogelarten indirekt zu Beeinträchtigungen, die schleichende Verschlechterungen der Erhaltungszustände zur Folge haben können. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich um eine für diese Rastarten unverträgliche Nutzung handelt. Gegebenenfalls muss als Maßnahme zukünftig der Abschuss von Kormoranen an bestimmten Gewässern oder in bestimmten Zeiträumen im Geltungsbereich des Europäischen Vogelschutzge-

bietes „Schweriner Seen“ durch Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz verboten werden (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 KormVO M-V).

Jagd

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd steht den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes grundsätzlich nicht entgegen und wird als verträglich eingeschätzt. Eine ordnungsgemäße Jagdausübung kennzeichnet insbesondere die Einhaltung geltender Rechtsvorschriften (v. a. BJagdG, LJagdG M-V, JagdZVO M-V, BNatSchG, NSG- & LSG-Verordnungen). Die gelegentliche Jagd auf Wasserwild im Norden des Schweriner Außensees wird in ihrer derzeitigen Ausprägung aufgrund ihrer Geringfügigkeit als verträglich eingeschätzt.

Sonstiges

Die gebietsweit „ungünstige“ Einstufung der Blaukehlchen-Habitate kommt durch Verbuschung der südlich der Döpe gelegenen Verlandungsbereiche zustande, wodurch die als Habitat nutzbare Fläche zu klein ist. Die Nutzung der eigentlichen Habitatflächen wird als verträglich eingestuft.

Das Ernten von Schilf spielt im Europäischen Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ eine geringe Rolle. In unregelmäßigen Abständen wird alle paar Jahre 1-jähriges Schilf in kleinen Mengen entnommen. Da kein Altschilf gewonnen wird, bleiben die Habitate von Rohrweihe und Rohrdommel hiervon unberührt. Störungen des Brutgeschehens sind ausgeschlossen, da die Rohrwerbung im Winter erfolgt. Die extensive Nutzung des Rohrs wird daher als verträglich eingestuft.

II.1.2 Verträgliche Tourismus- und Erholungsnutzungen und Erschließungen

Generell gilt, dass das Betreten der Flur, des Strandes und das Benutzen von oberirdischen Gewässern zum Zweck des natur- und landschaftsverträglichen Freizeiterlebens und der sportlichen Betätigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zulässig sind (vgl. auch §§ 25 und 27 NatSchAG, § 28 LWaldG, § 5 WaStrG, § 21 LWaG). Zu beachten sind Art 2 VS-RL sowie § 1 Abs. 4 BNatSchG: „Den Erholungserfordernissen ist Rechnung zu tragen.“

Die zum Referenzzeitpunkt vorhandenen Erschließungen und Strukturen für Erholungsnutzungen sind in Kapitel I.1.2 sowie in der Karte 1a der Anlagen dargestellt. Dies umfasst Rad- und Wanderwege und Pfade, Badestellen, Campingplätze, Bootshäuser, Bootsanleger und Liegeplätze sowie sonstige befestigte Infrastruktureinrichtungen. Die Nutzung dieser Erschließungen wird, bezogen auf den derzeitigen Stand der Nutzungsintensität, als verträglich bewertet.

Für einige Zielarten (Seeadler, Kranich, Gänsesäger, Eisvogel) ist die Störungsarmut an den Brutplätzen maßgeblich für eine „günstige“ Bewertung des Gesamt-Erhaltungszustandes. Hierbei spielt

die Zugänglichkeit der Habitats durch Wege und Pfade eine Rolle für die Bewertung. Die aktuell stattfindende Nutzungsintensität auf den betreffenden Wegen wird gebietsbezogen als verträglich eingeschätzt, auch wenn in Einzelfällen eine Zugänglichkeit der Brut- und / oder Nahrungshabitats gegeben ist (z. B. Gänsesägerhabitats am Schelfwerderufer und an der Westseite der Mueßer Bucht, Eisvogel- und Gänsesägerhabitats entlang des Franzosenwegs sowie des Ramper Ufers, einzelne Nahrungsflächen des Kranichs im Nordosten der Gebietes). Hier ist zu beachten, dass Wege, die durch die Habitats führen, nicht weiter ausgebaut werden sollten, um den gebietsweiten Erhaltungszustand nicht zu gefährden.

Die weiteren als verträglich eingeschätzten, nicht in Karte 1a dargestellten Nutzungen, werden im Folgenden beschrieben.

Laufveranstaltungen sowie sonstige Sportveranstaltungen im Freien werden als verträglich eingestuft, da diese punktuellen Ereignisse im bisher existierenden Umfang nicht dazu geführt haben, die Schutzgüter nachhaltig erheblich zu stören. Sofern weitere Laufveranstaltungen geplant sind, sollte auf eine Nutzung der durch Bruthabitats führenden Wege entlang der Seeufer (siehe oben) in der sensiblen Phase der Brutzeit vom 1. März bis 31. Mai verzichtet werden.

Für das im Gebiet um die Schweriner Seen beliebte Geocaching werden überwiegend Verstecke entlang von bestehenden Wegen genutzt; es gibt jedoch auch zwei Verstecke auf der Insel Lieps sowie im Schweriner Außensee westlich des Ramper Moors. Da die Nutzer in der Regel zügig vorgehen und in den „Spielregeln“ Beschädigungen und Störungen von Flora und Fauna ausdrücklich unerwünscht sind, wird hier von einer insgesamt verträglichen Nutzung ausgegangen. Hierfür ist zu beachten, dass keine Verstecke in den Bruthabitats angelegt werden, um den Erhaltungszustand der Arthabitats nicht zu verschlechtern.

Kulturelle Ereignisse wie Theateraufführungen auf dem Fischerhof Prignitz in Hohen Viecheln oder das Rockfestival „Jugend rockt für Toleranz“, das jährlich im Juli am Seeufer in Gallentin stattfindet, werden ebenfalls als verträglich beurteilt. Es handelt sich hierbei um punktuelle Ereignisse in bebauter Umgebung, so dass eine erhebliche nachhaltige Beeinträchtigung der Brut- und Rastvogelhabitats nicht gegeben ist.

Ebenso werden Großveranstaltungen im urbanen Bereich allgemein als verträgliche Nutzungen angesehen. Dazu gehören z. B. die Schlossfestspiele am Alten Garten, das Schweriner Oktoberfest am Beutel oder ähnliche punktuelle Großereignisse. Da diese sich in bebautem Gebiet abspielen, sind keine weiträumigen Wirkungen auf die Vogelhabitats erkennbar. Einen Sonderfall stellen hierbei jedoch die oft an Großveranstaltungen gekoppelten Höhenfeuerwerke dar, da diese sich durch akustische und optische Effekte in einem weitaus größeren Bereich nachteilig auf Brut- und Rastvögel auswirken können. Als unverträglich werden Höhenfeuerwerke mit und ohne Zerlegerladung angesehen, die

- innerhalb von 1 km um besetzte Weißstorch-Horste
- zur Brutzeit innerhalb oder in empfindlicher Nähe von Bruthabitaten störungsempfindlicher Großvogelarten (Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wespenbussard)
- zur Zug- und Überwinterungszeit (September bis April) über Wasserflächen der Seen

durchgeführt werden. Diese können schon bei einmaliger Durchführung durch Vergrämungseffekte zum Verlassen der Horste bzw. der Schlafplätze auf den Wasserflächen führen. Diese Einschätzung gilt ebenso für kleinere private, nicht genehmigungspflichtige Feuerwerke. Vor der Genehmigung von Höhenfeuerwerken ist zu prüfen, ob diese durch ihren Standort, die Art der verwendeten Feuerwerkskörper, den Zeitpunkt der Durchführung oder die zeitliche Verteilung mehrerer Feuerwerksereignisse in der Lage sind, Brut- oder Rasthabitate zu beeinträchtigen. Informationen über zu beachtende Aspekte bei der Genehmigung von Feuerwerken finden sich im Merkblatt „Feuerwerke und Vogelschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ des LUNG-MV (2013) sowie im „Handlungsleitfaden Feuerwerke“ des LKVG (2015).

Die Nutzungen der Wasserflächen im derzeitigen Umfang sind überwiegend als verträglich einzuordnen, da sich die Habitate der Wasservogelarten auf Gebietsebene in einem günstigen Erhaltungszustand befinden oder die Einstufung in einen ungünstigen Erhaltungszustand nicht auf Auswirkungen der Tourismus- und Erholungsnutzungen zurückzuführen ist. Hiervon ausgenommen sind die Mauserhabitate des Haubentauchers (s. u.). Zu den bisher verträglichen Nutzungen außerhalb der Mauserhabitate des Haubentauchers zählen:

- das Befahren der Seen zu Sport-, Freizeit- und Erholungszwecken mit Booten und Sportgeräte verschiedener Art (z. B. Segelboote, Motorboote, Kanus, Drachenboote, Ruderboote, Surfbretter, Ausflugsboote...) im bisher stattfindenden Umfang, sofern Rastvogelansammlungen weiträumig umfahren werden,
- regelmäßig stattfindende Regatten und ähnliche Sportveranstaltungen, Angel- und Schwimmveranstaltungen wie im Kapitel I.1.2.1 beschrieben (die hierfür schwerpunktmäßig genutzten Seebereiche sind im Anhang III.4 dargestellt),
- Fahrgastschiffahrt der Weißen Flotte auf ihren ausgewiesenen Routen (4-Seen-Linie, Große Insellinie, Heidenseelinie),
- das Fahren mit Wasserskiern auf den freigegebenen Wasserflächen des Ziegelaußensees in der Zeit von 9:00 – 12:00 und 15:00 – 18:00 Uhr und des Schweriner Außensees in der Zeit von 9:00 – 12:00 und 15:00 – 20:00 Uhr,
- das Fahren mit Wassermotorrädern (u. a. Jetski, Wasserscooter) für Touren- oder Wanderfahrten, wenn ein klar erkennbarer Geradeauskurs eingehalten wird oder zum Einsatz als

ziehendes Fahrzeug auf den freigegebenen Wasserskistrecken (vgl. Wassermotorräder-Verordnung),

- die Angelnutzung wie in Kapitel I.1.2.1 beschrieben, sowie
- die bestimmungsgemäße Nutzung der in Karte 1a dargestellten Infrastruktureinrichtungen.

Um bei Beibehaltung der aktuellen Nutzungsart und –intensität keine schleichenden Verschlechterungen der Erhaltungszustände der Vogelhabitate herbeizuführen, sollte beachtet werden, dass während der Fortpflanzungsperiode der röhrichtbrütenden Arten (Haubentaucher, Kolbenente, Reiherente, Tafelente, Rohrweihe, Rohrdommel) von Mitte März bis Mitte September jegliches Einfahren in Röhrichte, bereits vorhandene Schneisen, Flachwasserbereiche mit ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation und Torfstiche sowie zu dichtes Vorbeifahren oder Lagern vor diesen (<30 m) eine Beeinträchtigung darstellt. Hierdurch kommt es einerseits zu einer direkten Störung des Brutgeschehens, zum anderen werden durchgehende Röhrichtgürtel beschädigt oder am Zuwachsen gehindert. Auch wenn diese Nutzungen auf Gebietsebene bisher zu keiner „ungünstigen“ Bewertung der Erhaltungszustände der betroffenen Arten geführt haben, können schleichende Verschlechterungen nicht ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt für flache Uferbereiche mit kleinen Inseln oder aus dem Wasser ragenden Steinen, die als Ruheplätze für Gänsesägerküken dienen sowie für Wurzelteller umgestürzter Bäume und Steiluferabschnitte als Habitate des Eisvogels. Einzelne Habitate sind durch solche Nutzungen bereits als beeinträchtigt bewertet worden; auf Gebietsebene handelt es sich in der Summe jedoch noch um verträgliche Nutzungen.

Die Mauserhabitate des Haubentauchers befinden sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand, was auf Störungen durch Bootsverkehr, Wassersport und sonstige Freizeitaktivitäten im Mauserzeitraum von Juli bis September in den windgeschützten Seebereichen des Schweriner Innensees und Ziegelaußensees zurückzuführen ist. Bezogen auf den derzeit vorliegenden Umfang der Aktivitäten sind (ungeachtet des Bestandsschutzes) hierbei folgende Nutzungen der Wasserflächen zu nennen:

- das Durchfahren der windgeschützten Mauserhabitate auf dem Schweriner Innensee und dem Ziegelaußensee mit Booten und Sportgeräten aller Art sowie der Aufenthalt in den Mauserhabitaten von Juli bis September
- das Befahren der Mauserhabitate zwischen Kaninchenwerder und Ziegelwerder durch die Weiße Flotte von Juli bis September
- das Fahren mit Wassermotorrädern/ Powerbooten auch in der näheren Umgebung der Mauserhabitate in anderer Weise als oben beschrieben.

Auch wenn es im Berichtszeitraum zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes gekom-

men ist, kann aus dem landesweiten Gefährdungsstatus des Haubentauchers als Brutvogel (Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern: Kategorie 3, „gefährdet“) ein erhöhter Maßnahmebedarf abgeleitet werden. Die Bruthabitate des Haubentauchers befinden sich im Europäischen Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ insgesamt zwar in einem „günstigen“ Erhaltungszustand – da die Mauser- und Rastpopulation sich jedoch aus den brütenden Paaren der weiteren Umgebung zusammensetzt, liegt eine besondere Bedeutung der Mauser- und Rastflächen auf den Schweriner Seen für die landesweiten Brutbestände und damit für das Netz Natura 2000 vor. Werden die Vögel während der Mauser- oder Rastzeit geschwächt, zeigt sich dies in einem geringeren Bruterfolg in der nächsten Fortpflanzungsperiode.

II.1.3 Verträgliche gewerbliche Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen

Die bestehenden gewerblichen Nutzungen sowie Infrastruktureinrichtungen haben im Referenzzeitraum zu keiner erkennbaren Verschlechterung der Erhaltungszustände der relevanten Vogelarten geführt. Die einzelnen zum Referenzzeitpunkt (Oktober 2007) bereits vorhandenen zulässigen, sowie die bereits zugelassenen, aber noch nicht realisierten Pläne und Projekte werden im Rahmen des Bestandsschutzes in der Tabelle des Anhangs III.7 dargestellt (siehe auch Karte 1a der Anlagen), sofern sie nicht offensichtlich unverträglich sind. Als zugelassene, noch nicht realisierte Vorhaben gelten:

- bestandskräftig zugelassene Projekte
- rechtskräftige Pläne
- Projekte mit erlassener, aber noch nicht bestandskräftiger Zulassung
- Pläne, denen zur Rechtskraft nur noch ein formaler Akt fehlt (z. B. Bekanntmachung)
- Bebauungspläne im Stadium der Planreife (§ 33 BauGB)
- Teilvorhaben, die zwingende Folge des Gesamtvorhabens sind
- Vorhaben, die nach dem Referenzzeitpunkt auf Verträglichkeit geprüft und daraufhin zugelassen wurden

Wurde ein Vorhaben nach dem Referenzzeitpunkt 2007 genehmigt, ohne dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, wurde geprüft, ob das zugelassene Vorhaben offensichtlich unverträglich ist. Für noch nicht zugelassene geplante Projekte wurde abgeschätzt, ob das Vorhaben dem Grundsatz nach in der Lage ist, die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes zu beeinträchtigen. War dies nicht der Fall, wurden die Projekte in die Liste der verträglichen gewerblichen Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen aufgenommen. Für komplexere

Großvorhaben war dies im Rahmen der Managementplanung nicht möglich, diese sind im Einzelfall auf Verträglichkeit zu prüfen (siehe Kapitel II.1.5.2).

II.1.4 Unverträgliche Nutzungen

Als Ergebnis der vorangegangenen Prüfungen in den Kapiteln II.1.1 bis II.1.3 sind nicht zulassungs- oder anzeigepflichtige Nutzungen, die einen ungünstigen Erhaltungszustand der Vogelhabitate auf Gebietsebene verursachen oder verursacht haben, als unverträglich beurteilt worden. Diese Nutzungen, die nicht im Rahmen der Zulassung eines Plans oder Projekts auf Verträglichkeit geprüft werden, können auch eine „schleichende Verschlechterung“ des Erhaltungszustandes der Habitate verursachen. Diese Nutzungen werden im Folgenden mit räumlichem Bezug beschrieben.

Die derzeitige Bewirtschaftung der Störwiesen hat zu einer realen Verschlechterung der Wachtelkönighabitate im Berichtszeitraum geführt, so dass diese auf Gebietsebene nun mit „ungünstig“ bewertet werden. Durch die Aufgabe der extensiven Beweidung im nördlichen Teil der Wiesen und eine zu frühe Mahd der Flächen ohne Randstreifen sind die für den Wachtelkönig wichtigen Parameter (deckungsreiche Vegetation mit lückigen Strukturen, Mahdrefugien, späte Mahd zur gefahrlosen Aufzucht der Jungen) in großen Teilen verloren gegangen. Die intensive Rinderhaltung im südlichen Teil der Wiesen wirkt sich ebenfalls negativ auf die Entwicklung wachtelköniggerechter Vegetation aus.

II.1.5 Geplante Maßnahmen und Nutzungen

II.1.5.1 Verträgliche Planungen

Absehbare Pläne und Projekte (z. B. Bauleit-Planungsabsichten von Gemeinden) sind im Sinne einer „Vorprüfung“ auf Verträglichkeit zu beurteilen und die Ergebnisse sind kurz darzustellen. Ist diese Beurteilung im Rahmen der Managementplanung nicht möglich oder sinnvoll, da die Wirkungen zu komplex sind und eine Vorprüfung nicht zu dem Ergebnis kommt, dass die Pläne oder Projekte nicht geeignet sind, den Erhaltungszustand der Vogelhabitate erheblich zu beeinträchtigen oder Erhaltungsziele zu gefährden, sind die Pläne und Projekte generell als prüfpflichtig im Sinne einer „Hauptprüfung“ einzuordnen und einem gesonderten Verfahren zu unterwerfen. So sind zum Beispiel all diejenigen Großvorhaben als „prüfpflichtige Planungen im Einzelfall (Kapitel II.1.5.2) zu kennzeichnen, deren Komplexität in Bezug auf die notwendigen, wirkungsbezogenen Verträglichkeitsprüfungen den möglichen Inhalt des Managementplanes übersteigt.

Die nach derzeitigem Erkenntnisstand verträglichen Planungen und Projekte, deren Realisierung mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes vereinbar ist, sind, wie die bereits zugelassenen verträglichen Pläne und Projekte, in der Tabelle des Anhangs III.7

aufgelistet.

II.1.5.2 Planungen im Einzelfall auf Verträglichkeit zu prüfen

Die einzelfallbezogene Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet ist stets auf der Grundlage der Erhaltungsziele für die Schutzobjekte vorzunehmen (vgl. Tabelle 17 und Tabelle 18 in Teil I). Die dargestellten Erhaltungsziele bilden die gebietspezifischen Vorgaben. Dabei gilt nicht nur das Verschlechterungsverbot, es darf auch nicht die Zielverwirklichung „Wiederherstellung“ in Frage gestellt werden.

Dieses Kapitel gibt ergänzend Hinweise zur Ermittlung der „Erheblichkeit“ der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen durch Planungen und Projekte, die nicht im Rahmen der Managementplanung bearbeitet werden.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird die Erheblichkeit der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Vogelhabitate in Hinblick auf die Bedeutung für das Gebiet und anhand des Beitrags des Gebiets für das gesamte Netz der Natura 2000-Gebiete beurteilt. „Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist somit gebietsabhängig und muss im Einzelfall begründet werden (Natura 2000-Gebietsmanagement 2000). Nicht jede Flächeninanspruchnahme eines Habitats muss daher grundsätzlich erheblich sein, sondern sie ist vor dem Hintergrund der schutzgebietspezifischen Situation zu bewerten, also immer unter Beachtung der Bedeutung für das Europäische Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ und das gesamte Netz (vgl. Tabelle 12 und Tabelle 13 in Teil I).

Nachfolgend werden allgemeine Bewertungskriterien für die Beurteilung von Beeinträchtigungen dargestellt. Bei der Festlegung von „Bagatellgrenzen“ (oder auch „Irrelevanzschwellen“) und von Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen wurden berücksichtigt:

- (1) das Dokument Doc.Hab-04-03/03-rev.3 der EU-Kommission zu Artikel 17 der FFH-RL (EUROPEAN COMMISSION 2005);
- (2) die Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (EU-KOM, GD UMWELT 2001);
- (3) die Hinweise der EU-KOM, GD Umwelt „Natura 2000–Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Art. 6“ (2000);
- (4) die Ergebnisse des BfN FuE-Vorhabens „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ (LAMBRECHT et al. 2007);
- (5) die Vorschläge der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) zu den „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (2004/2005) sowie zu den „Berichtspflichten nach Art. 17 FFH-Richtlinie“ (2005);

(6) der „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“ (Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2004).

(7) das „Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern“ (FROELICH & SPORBECK 2006);

(8) der „Auslegungsleitfaden zu Art. 6 Abs. 4 der Habitat-Richtlinie 92/42/EWG“ der EU-KOM (2007).

(9) der „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Bundeswasserstraßen“ (Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2008)

Ein **direkter quantitativer Verlust** von Habitatfläche ist auf jeden Fall zu vermeiden. Ist dieser innerhalb des Berichtszeitraums von sechs Jahren größer als 1 % der Gesamtfläche im Gebiet, werden die Beeinträchtigungen in der Regel als erheblich zu beurteilen sein. Ein solcher Verlust ohne Kohärenzausgleich steht im Widerspruch zu dem Verschlechterungsverbot der FFH-RL. Direkte Verluste unterhalb dieser „1 %-Schwelle“ sind gebiets- bis landesspezifisch zu prüfen. Sie können dann als unerheblich gelten, sofern sie

- nicht in der Summe der Beeinträchtigungen durch unterschiedliche Verursacher mehr als 1 % der Gesamtfläche des Habitats innerhalb von 6 Jahren im Gebiet oder im Land betreffen (Kumulationswirkung)
- keine Habitate betreffen, die wiederherzustellen sind
- keine Schutzobjekte betreffen, die landesweit hohe Flächenanteile im „ungünstigen“ Zustand aufweisen oder nach dem Art. 17 Bericht europaweit im „ungünstigen“ Zustand sind
- keine Schutzobjekte betreffen mit einem sehr hohen Flächenanteil im Gebiet bezogen auf das Land und die Beeinträchtigungen einen landesweit „ungünstigen“ Zustand zur Folge haben können.

Im ersten und in den beiden letzten Fällen muss ein Verlust aus landes- bis europaweiter Sicht beurteilt werden. Bezogen auf absolute Größen sind die „Bagatellgrenzen“ nach LAMBRECHT (2007) anzuwenden.

Die Beurteilung der „Schwelle“ zur Bestimmung der Erheblichkeit von **graduellen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands** (Qualitäts- / Funktionsverlust) kann mit folgenden gebietsspezifischen Kriterien erfolgen:

Generell ist davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen, die

- zu einem „ungünstigen“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene führen (mehr als 25 % der Gesamt-Habitatfläche im Gebiet mit Bewertung C),

- eine Verschiebung der Einstufung von Haupt- und Unterkriterien um eine Wertstufe verursachen (zumindest dürfen die Beeinträchtigungen nicht zu einer Verschlechterung von einem der drei Hauptkriterien führen)

erheblich sind. Solche Beeinträchtigungen ohne Kohärenzausgleich stehen im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie.

Beeinträchtigungen unterhalb dieser „Schwelle“ sind im Einzelfall zu beurteilen. Die Erheblichkeit kann darüber hinaus vorliegen, sofern

- spezifische Strukturen und Funktionen beeinträchtigt werden (Methodik-Leitlinien der EU-KOM, GD Umwelt 2001). Solche „Schlüsselemente“ (Natura 2000-Gebietsmanagement 2000) können aus den Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes abgeleitet werden (eine Verschlechterung kann bereits bei der Änderung der Bewertungsstufe von Unterkriterien auftreten);
- Veränderungen innerhalb einer Wertstufe in den Bewertungsschemata verursacht werden (vgl. LAMBRECHT 2007).

Unabhängig davon gelten die landesrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichsregelungen, d. h. erhebliche Beeinträchtigungen von wiederherstellbaren Habitatflächen sind auszugleichen, erhebliche Beeinträchtigungen von nicht wiederherstellbaren sind zu ersetzen.

In folgender Tabelle sind die Kriterien zur gebietsspezifischen Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Bezug auf die Vogelhabitate dargestellt.

Tabelle 20: Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Bezug auf Vogelhabitate

EU-Code	Art	„Bagatellgrenze“ Stufe I ¹⁾	„Bagatellgrenze“ Stufe II ¹⁾	„Bagatellgrenze“ Stufe III ¹⁾	„1 %-Grenze“ des Vogelhabitats im gesamten Gebiet	Erhaltungsziel im Gebiet „Wiederherstellung“
Brutvögel						
A272	Blaukehlchen	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²	618 m ²	nein
A229	Eisvogel	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²	6,7 ha	nein
A070	Gänsesäger	1.600 m ²	8.000 m ²	1,6 ha	3,5 ha	nein
A005	Haubentaucher	- ²⁾	- ²⁾	- ²⁾	1,7 ha	nein
A246	Heidelerche	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²	1.659 m ²	nein
A058	Kolbenente	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²	9.329 m ²	nein
A127	Kranich	6.400 m ²	3,2 ha	6,4 ha	31,4 ha	Nein
A238	Mittelspecht	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²	5,9 ha	Nein
A338	Neuntöter	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²	4,0 ha	Nein
A061	Reiherente	- ²⁾	- ²⁾	- ²⁾	9.520 m ²	Nein
A021	Rohrdommel	1.600 m ²	8.000 m ²	1,6 ha	2.859 m ²	Nein
A081	Rohrweihe	2,6 ha ³⁾	- ²⁾	- ²⁾	16,7 ha	Nein
A074	Rotmilan	10 ha ³⁾	- ²⁾	- ²⁾	20,3 ha	Nein
A073	Schwarzmilan	10 ha ³⁾	- ²⁾	- ²⁾	87,5 ha	Nein
A236	Schwarzspecht	2,6 ha ³⁾	- ²⁾	- ²⁾	11,5 ha	Nein
A075	Seeadler	40 ha ³⁾	- ²⁾	- ²⁾	76,4 ha	Nein
A307	Sperbergrasmücke	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²	2,6 ha	Nein
A059	Tafelente	- ²⁾	- ²⁾	- ²⁾	9.520 m ²	Nein
A122	Wachtelkönig	1.600 m ²	8.000 m ²	1,6 ha	3,2 ha	Ja
A031	Weißstorch	10 ha ³⁾	- ²⁾	- ²⁾	8,5 ha	Nein
A072	Wespenbusard	10 ha ³⁾	- ²⁾	- ²⁾	12,5 ha	Nein
A320	Zwergschnäpper	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²	1,7 ha	Nein
Rastvögel						
A041	Blässgans	- ²⁾	- ²⁾	- ²⁾	67,7 ha	Nein
A125	Blässhuhn	- ²⁾	- ²⁾	- ²⁾	18,1 ha	Nein
A005	Haubentaucher Rast	- ²⁾	- ²⁾	- ²⁾	23,4 ha	Nein
A005	Haubentaucher Mauser	- ²⁾	- ²⁾	- ²⁾	23,4 ha	Nein

EU-Code	Art	„Bagatellgrenze“ Stufe I ¹⁾	„Bagatellgrenze“ Stufe II ¹⁾	„Bagatellgrenze“ Stufe III ¹⁾	„1 %-Grenze“ des Vogelhabitats im gesamten Gebiet	Erhaltungsziel im Gebiet „Wiederherstellung“
A017	Kormoran	- ²⁾	- ²⁾	- ²⁾	34,2 ha	Nein
A061	Reiherente	- ²⁾	- ²⁾	- ²⁾	31,6 ha	Nein
A039	Saatgans	- ²⁾	- ²⁾	- ²⁾	67,7 ha	Nein
A067	Schellente	- ²⁾	- ²⁾	- ²⁾	21,7 ha	Nein
A038	Singschwan	6.400 m ²	3,2 ha	6,4 ha	64,8 ha	Nein
A037	Zwergschwan	- ²⁾	- ²⁾	- ²⁾	64,8 ha	Nein

¹⁾ nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) Stufe II anzuwenden bei > 50 Revieren bzw. Paaren im Gebiet; Stufe III bei >100 Revieren oder Paaren im Gebiet

²⁾ Es liegen keine Kriterien nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) vor

³⁾ Arten mit relativ großen Aktionsräumen; hier sind die qualitativ hochwertigsten Flächen (für die von einer speziellen Bedeutung auszugehen ist, z. B. Bruthabitate) grundsätzlich auszunehmen bzw. bei Nahrungsräumen darf keine flächenmäßig überproportionale Betroffenheit eines wesentlichen Teilhabitats entstehen. Als relativer Orientierungswert kann das im Rahmen des Fachkonventionsvorschlages benannte 1%-Zusatzkriterium (übertragen auf die einzelnen Teilhabitats) herangezogen werden. Bei diesen Arten ist es aufgrund der großen Aktionsradien zudem nicht unwahrscheinlich, dass Teile des Habitats auch außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“ liegen, so dass etwaige Habitatverluste außerhalb des Gebiets bei der Anwendung der Orientierungswerte ggf. kumulativ mit zu berücksichtigen sein können (vgl. LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)).

Noch nicht realisierte Planungen und Projekte, deren mögliche Auswirkungen im weiteren Verlauf der Planungen durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zu untersuchen sind, werden in der Tabelle des Anhangs III.8 zusammengefasst.

Bei diesen Vorhaben handelt es sich um Bauleitplanungen der Gemeinden, Verkehrsprojekte wie Straßen- oder Radwegebau oder Infrastrukturmaßnahmen an Bahnstrecken, sowie komplexere Vorhabenspakete wie u.a. das Wassertourismuskonzept oder Planungen zum Wallensteinwasserweg.

Je nach Art des Vorhabens können verschiedene mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter auftreten, deren Erheblichkeit und Nachhaltigkeit im Einzelfall zu bewerten ist. Dazu können u. a. gehören:

- Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit verbundene bau- und anlagebedingte Habitatverluste sowie betriebsbedingte Störungen
- Zerschneidung und Störung von Habitaten durch Aus- oder Neubau von Straßen, Wegen oder Infrastruktureinrichtungen und dadurch anlagebedingte Barriere- sowie betriebsbedingte, optische und akustische Störwirkungen
- Veränderung des Bootsverkehrs durch Erweiterung der Infrastruktur an den Seen und damit betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Brut- und Rasthabitaten.

II.2 Maßnahmen

II.2.1 Festlegung der erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

In Kapitel I.3.3 wurden bereits die aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen und wünschenswerten Erhaltungsziele dargestellt. Diese bilden die Grundlage für die festzulegenden gebietsbezogenen und räumlich verorteten Maßnahmen. Zwingend erforderlich sind dabei Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die notwendig sind, um den zum Referenzzeitpunkt vorhandenen „günstigen“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene zu sichern oder wiederherzustellen. Da im Zuge der Meldung der Europäischen Vogelschutzgebiete Räume mit weitgehend „günstigen“ Ausprägungen ausgewählt wurden, die sich vielfach auch aus der Bewirtschaftung in der Vergangenheit ergeben haben, überwiegen in vielen Fällen bereits Erhaltungsmaßnahmen.

Im Folgenden sind die Erhaltungsmaßnahmen beschrieben, die sich aus der Verpflichtung der Sicherung des bestehenden Erhaltungszustandes der Habitats auf Gebietsebene ergeben. Die ortsbezogene Zuordnung der jeweiligen Maßnahmen ergibt sich aus der Übersicht in Tabelle 21 und Tabelle 22 sowie aus den Maßnahmenkarten 3a und 3b (Anlagen).

Artbezogene allgemeine Formulierungen zu den Erhaltungsmaßnahmen finden sich in Tabelle 18 des Kapitels I.3.3.

Die dargestellten Maßnahmen dienen der Umsetzung der Erhaltungsziele. Durch die Darstellung der Maßnahmen im Plan werden öffentlich-rechtliche Zulassungsvoraussetzungen und privatrechtliche Zustimmungen nicht ersetzt.

II.2.1.1 Erhaltungsmaßnahmen Brutvogelhabitate

Röhrichthabitate

Für die Habitats der in Röhricht, Laichkraut- und Wasserrosen-Schwimblattfluren und Verladungszonen brütenden Vogelarten (**Haubentaucher, Reiherente, Tafelente, Kolbenente, Rohrweihe, Rohrdommel**) sind der Erhalt zusammenhängender Röhrichte sowie deren Störungsarmut maßgeblich. Dazu sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- kein Einfahren in die Röhrichtgürtel, Schwimblattfluren und Verladungsvegetation; auch nicht in innerhalb der Habitats bereits bestehende Schneisen
- seeseitig 30 m Abstand halten von diesen Habitatflächen zur Fortpflanzungszeit
- Mahd der Altschilfbereiche maximal alle 10 Jahre unter 25% des Bestandes (Rohrdommel,

Rohrweihe)

- keine Mahd des landseitigen vor dem Röhricht gelegenen Schutzstreifens an der Apfelsinbucht zur Fortpflanzungszeit
- Einhaltung der Begrenzung der Wasserkistrecke im Ziegelaußensee
- Einhaltung der Verhaltensregeln für Wassermotorräder gemäß Wassermotorräder-Verordnung

Außerdem soll geprüft werden, welche Rolle Bodenprädatoren für den Erhaltungszustand der Habitate spielen und welche Methoden der Kontrolle gegebenenfalls in Frage kommen. Die ordnungsgemäße Ausübung der Berufsfischerei steht den genannten Maßnahmen nicht entgegen.

Habitate der offenen Wasserflächen

Die Funktion der Wasserflächen als Nahrungshabitat für **Seeadler, Schwarzmilan, Haubentaucher, Gänsesäger** und **Eisvogel** ist zu sichern durch:

- Erhalt störungsarmer, fischreicher Wasserflächen (Seeadler, Schwarzmilan, Haubentaucher, Gänsesäger, Eisvogel) mit ausreichender Sichttiefe (Eisvogel, Gänsesäger)

Landseitige, ufernahe Habitate

Für den Erhalt der in Ufernähe gelegenen Habitate von **Gänsesäger** und **Eisvogel** sind folgende Erhaltungsmaßnahmen umzusetzen, um die Brutplätze zu sichern und die Brut- und Nahrungshabitate störungsarm zu halten:

- Erhalt von Altbäumen, insbesondere Sicherung von Bäumen mit Großhöhlen (Gänsesäger)
- Erhalt von Bodenabbruchkanten (Eisvogel)
- Belassen mächtiger Wurzelteller umgestürzter Bäume sowie ins Wasser gestürzter Bäume (Eisvogel)
- keine erhebliche Beeinträchtigung durch den Neubau von Wegen oder Ausbau¹ vorhandener Wege oder Pfade in den Habitaten im Sinne des § 34 BNatSchG
- wasserseitig 30 m Abstand halten von den Uferkanten und von Wurzeltellern umgestürzter Bäume sowie zur Fortpflanzungszeit des Gänsesägers (Ende März bis Anfang August) von Ruheplätzen der Gänsesägerküken (Inseln, Sandbänke, aus dem Wasser ragende Blocksteine / Totholz)
- keine Schaffung neuer Liegestellen

¹ wesentliche Erweiterung der Nutzbarkeit eines schon vorhandenen Weges (Landesforst M-V 2004)

Habitats der Verlandungszonen, Moore, Sümpfe

Zur Sicherung der Habitats von **Kranich** und **Blaukehlchen** sind folgende Erhaltungsmaßnahmen erforderlich:

- keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserstandes (vgl. § 34 BNatSchG)
- keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von Wegen (vgl. § 34 BNatSchG) (Kranich)
- Erhalt der Wasserstandsdynamik (Blaukehlchen)
- Erhalt des Bestandes an Feuchtgebüschchen (Blaukehlchen)
- landseitig Abstand halten in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai (Kranich)

Habitats auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind in ihrer Funktion als Bruthabitats (Wachtelkönig) und als Nahrungshabitats (Neuntöter, Sperbergrasmücke, Kranich, Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Wachtelkönig) zu erhalten. Hierzu sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Erhalt und Nutzung der Dauergrünlandflächen (im LAFIS LFK als DGL gewidmete Flächen) sowie nicht im LAFIS LFK verzeichnete Flächen mit Grünlandcharakter
- Erhalt bestehender Trocken- und Magerrasen (Wespenbussard)
- erhaltende Grünlandnutzung der Störwiesen mit Mahd nicht vor dem 15. Juni und Belassen von deckungsreicher Vegetation auf 10 % der Fläche sowie des Polders Flessenow mit Mahd nicht vor dem 15. Juli und Belassen deckungsreicher Vegetation auf 20 % der Fläche (Wachtelkönig)
- Erhalt von Ackerrandstreifen mit Grünlandcharakter auf Ackerfeldblöcken entlang von Hecken, Strauchgruppen, Waldmänteln und dornigen Einzelsträuchern auf einer Fläche von mindestens jährlich 56,44 ha (Neuntöter, Sperbergrasmücke, Wespenbussard). Das Ziel kann durch folgende alternative Möglichkeiten erreicht werden:
 - a) brachliegende Flächen, Puffer- und Waldrandstreifen sowie Flächen mit Gründecke im Sinne der ÖVF-Vorgaben;
 - b) jährlich angesäte Blühstreifen und Gewässerschutzstreifen im Sinne der AUKM Regelungen 2015;
 - c) Ackergrasflächen mit Kleebeimischungen.Auf den Ackerrandstreifen sind gestaffelt die landwirtschaftlichen Tätigkeiten zulässig, die sicherstellen, dass für diese Flächen der Status Ackerland erhalten bleibt.
- keine Entwässerung von Feucht- und Nassgrünland (Weißstorch, Wespenbussard)

- keine erhebliche Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen durch die Neuanlage von Wegen oder den Ausbau vorhandener Wege (Kranich)
- keine erhebliche Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen durch Erstaufforstungen oder Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Kurzumtriebsplantagen
- keine Neuanlage von Freileitungen ab 110 kV
- keine erhebliche Veränderung des Wasserstandes wasserführender Sölle, Kleingewässer und Senken (Kranich, Rohrweihe, Weißstorch)

Mit Ausnahme der Nahrungsflächen für die Arten Neuntöter und Sperbergrasmücke sind die zu erhaltenden Dauergrünlandflächen in der Karte 3a nicht flächig verortet.

Gehölzhabitate

Die Bruthabitate von Neuntöter, Sperbergrasmücke, Seeadler, Rotmilan und Schwarzmilan sind durch folgende Maßnahmen zu sichern:

- Erhalt von Feldgehölzen und Baumreihen mit Altholzbeständen mit horstaufnahmefähigen Kronen, keine Entnahme von Horstbäumen (Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler)
- Erhalt von strukturreichen Hecken, Waldmänteln, Strauchgruppen oder dornigen Einzelsträuchern (Neuntöter) mit einer Schicht aus bodennahen, dichten, dornigen Sträuchern (Sperbergrasmücke)

Die Maßnahmen für Rotmilan, Schwarzmilan, Sperbergrasmücke und Seeadler sind nicht flächig in der Maßnahmenkarte dargestellt und sind daher gebietsweit bei Vorhandensein der entsprechenden Strukturen umzusetzen.

Wald- und Waldrandhabitate

In den Habitaten der waldbewohnenden Arten **Schwarzspecht, Mittelspecht, Zwergschnäpper, Seeadler, Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Kranich** und **Heidelerche** sind zur Sicherung der Habitatfunktionen folgende Erhaltungsmaßnahmen umzusetzen (dabei sind die Maßnahmen für die Habitate von Schwarzspecht, Mittelspecht, Zwergschnäpper, Kranich und Heidelerche flächig zugeordnet; die Maßnahmen für Seeadler, Wespenbussard, Rotmilan und Schwarzmilan gelten gebietsweit für die entsprechenden Strukturen):

- Erhalt eines ausreichenden Anteils von Altbeständen (Schwarzspecht, Mittelspecht, Zwergschnäpper), insbesondere grobborkiger Bäume (Mittelspecht)
- Erhalt horstaufnahmefähiger Altbäume in Wäldern und an Waldrändern (Wespenbussard, Seeadler, Rotmilan und Schwarzmilan)
- keine Entnahme von Horst- und Höhlenbäumen (Schwarzspecht, Mittelspecht, Wespenbussard, Seeadler, Rotmilan, Schwarzmilan) oder abruptes Freistellen, insbesondere durch

intensive Eingriffe in den Oberstand oder die Entfernung von Unter- und Zwischenstand, im Umfeld einer Baumlänge um Schwarzspecht-Höhlenbäume (Freistellungszeitraum nicht unter 10 Jahren) (Schwarzspecht)

- Erhalt von mindestens durchschnittlich 5 Höhlen-, Nist- oder Nahrungsbaumanwärtern pro ha Laubholzfläche (Mittelspecht, Schwarzspecht, Zwergschnäpper)
- Erhalt von stehendem (Zwergschnäpper, Mittelspecht, Schwarzspecht) und liegendem (Mittelspecht, Schwarzspecht) Totholz ab 20 cm Brusthöhendurchmesser im Umfang von mindestens 20 m³ pro ha
- kein aktiver Umbau von Laubbaum- in Nadelbaumreinbestände auf zusammenhängenden Flächen > 1 ha (Zwergschnäpper, Mittelspecht)
- keine Fragmentierung geschlossener Habitatwälder (Schwarzspecht)
- keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Anlage neuer Wege und kein Ausbau¹ vorhandener Wege in Seeadler-Brutwäldern, Wespenbussard-Habitatwäldern, im Umfeld von Rotmilan- und Schwarzmilan-Horsten sowie von Kranich-Bruthabitaten (vgl. § 34 BNatSchG)
- keine Entwässerung von Bruthabitaten (Kranich)
- keine Neuanlage von großflächigem Unterbau (Zwergschnäpper)
- Erhalt der klassischen Bewirtschaftung² mit Kahlschlägen in den lichten, trockenen Kiefernwaldhabitaten der Heidelerche

Habitatstrukturen innerhalb von Siedlungen

Die vorhandenen Horststandorte des **Weißstorches** an Gebäuden und anderen Vertikalstrukturen in einem Abstand von bis zu 2 Kilometern außerhalb der Grenzen des EU-Vogelschutzgebietes sind zu erhalten. Diese Horststandorte sind gemäß VSGLVO M-V Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes und stehen in engem funktionalem Zusammenhang mit den Grünlandhabitaten als Nahrungsflächen.

Gebietsweite Erhaltungsmaßnahmen

Darüber hinaus sind für die Sicherung der Störungsarmut weitere habitatübergreifende Erhaltungsmaßnahmen umzusetzen:

¹ wesentliche Erweiterung der Nutzbarkeit eines schon vorhandenen Weges (Landesforst M-V 2004)

² eine klassische Kiefernwirtschaft mit regelmäßig entstehenden Kahlschlägen führt durch die wiederkehrende Schaffung von Offenland zu einer deutlichen Habitatverbesserung für die Heidelerche.

- keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage von Freileitungen (ab 110 kV) in einem Abstand von 200 m zu Grünlandhabitaten (**Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweih, Wespenbussard, Weißstorch**) sowie zu **Seeadler**habitaten (vgl. § 34 BNatSchG)
- Befolgen der „Zehn goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur“ (DEUTSCHER SEGLER-VERBAND 1998)
- Einhaltung der geltenden NSG-Behandlungsrichtlinien innerhalb der Grenzen der Naturschutzgebiete

II.2.1.2 Erhaltungsmaßnahmen Rastvogelhabitate

Habitate auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Grünland und Acker)

Große zusammenhängende Acker- und Grünlandflächen sind in ihrer Funktion als Nahrungshabitate für **Saatgans, Blässgans, Singschwan** und **Zwergschwan** durch folgende Erhaltungsmaßnahmen zu sichern:

- Erhalt landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen im Sinne der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft (vgl. § 5 Abs. 2 BNatSchG)
- erhaltende Nutzung der Dauergrünlandflächen (im LAFIS LFK als DGL gewidmete Flächen) (Blässgans, Saatgans)
- keine Erstaufforstungen oder Neuanlage von Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Hecken, Baumreihen, Wegen oder Straßen, sofern hierdurch die verbleibenden zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen eine Größe von je mindestens 50 ha unterschreiten. Dies betrifft nicht die Neuanlage von Hecken an schon bestehenden Wegen oder Straßen
- keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage von Freileitungen (ab 110 kV) in einem Abstand von 500 m zu den Schlafgewässern (vgl. § 34 BNatSchG)
- keine erhebliche Beeinträchtigung durch gezielte Störungen (Vergrämung) (vgl. § 44 BNatSchG); hiervon ausgenommen sind die normalen landwirtschaftlichen Betriebsabläufe.

Gehölzhabitate

Altbaumbestände in der Nähe der Ufer von Schweriner Innensee, Schweriner Außensee, Ziegelaußensee und Keezer See (inkl. Inseln) sind als Schlaf- und Ruheplätze für den **Kormoran** zu erhalten.

Gewässerhabitate

Zur Sicherung der Gewässer als Nahrungshabitat und Schlaf- und Ruheplatz ist die Gewährleis-

tung der Störungsarmut sowie der Nahrungsverfügbarkeit maßgeblich. Folgende Erhaltungsmaßnahmen sind für die Arten **Haubentaucher, Reiherente, Schellente, Blässhuhn, Kormoran, Blässgans, Saatgans, Singschwan** und **Zwergschwan** umzusetzen:

- keine zusätzlichen Regattabereiche in den Rasthabitaten von Juli bis April
- Vermeiden des Befahrens der Flachwasserbereiche ab der Abenddämmerung bis zur Morgendämmerung von September bis April (Blässgans, Saatgans, Singschwan und Zwergschwan)
- keine Jagd auf jagdbare Wildgänse auf Schweriner Innensee, Schweriner Außensee, Kirchstücker See, Keezer See und Döpe
- keine Jagd auf Wasserwild mittels Bleischrot auf den Gewässern und im 400-Meter-Abstand von deren Ufern
- weiträumiges Umfahren größerer Ansammlungen von Wasservögeln
- Befolgen der „Zehn goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur“ (DEUTSCHER SEGLER-VERBAND 1998)
- Einhaltung der geltenden NSG-Behandlungsrichtlinien innerhalb der Grenzen der Naturschutzgebiete

Außerdem sind als Nahrungsgrundlage in den Rasthabitaten die Bestände benthischer Mollusken (Blässhuhn, Reiherente, Schellente), die Submersvegetation (Blässhuhn) sowie der Fischreichtum (Haubentaucher, Kormoran) zu erhalten.

II.2.1.3 Wiederherstellungsmaßnahmen

Für die Habitate des **Wachtelkönigs** auf den Störtalwiesen sind Wiederherstellungsmaßnahmen notwendig. In Abstimmung mit den Flächenbewirtschaftern sind auf einer Fläche von insgesamt 212,4 ha folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Erhöhung des Anteils deckungsreicher Vegetation (Hochstaudensäume, Grabenböschungen etc.) auf >20%, dies entspricht einer Flächengröße von:
 - o >41,4 ha auf der Fläche westlich der Stör
 - o >17,0 ha auf der Fläche östlich der Stör
- Wiederaufnahme der extensiven Grünlandnutzung in den stillgelegten Bereichen, wahlweise durch extensive Beweidung oder durch angepasste Mahd
- Anpassung des Mahdregimes:
 - o Belassen von Randstreifen (Flächenanschnitt von innen nach außen) an Flächen-

rändern, Gräben, Kleingewässern und entlang von Zäunen

Alternativ: Streifenmahd, mit jährlich rotierenden Flächen

- Abfuhr des Mähguts innerhalb von zwei Wochen
 - Mahdhöhe mindestens 10 cm
 - Mahdbeginn nicht vor dem 15. Juli; besser ab dem 15. August
- Extensivierung der stattfindenden Beweidung der südlichen Teilfläche:
- Verringerung der Besatzdichte auf max. 1 GVE / ha
 - ggf. temporäre Auszäunung wechselnder Bereiche zur Entwicklung überständiger Vegetation

Zur Erfolgskontrolle ist jährlich die Entwicklung der Habitatbewertungsparameter zu prüfen. Gegebenenfalls müssen spätere Anpassungen der Maßnahmen erfolgen (z. B. Änderung der Beweidungsintensität oder des Mahdregimes), sollte sich die gewünschte Habitatentwicklung auf den Störtalwiesen nicht einstellen.

II.2.2 Festlegung von vorrangigen und wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen

Im EU-Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ ergibt sich keine Notwendigkeit von vorrangigen Entwicklungsmaßnahmen, da alle Arten mit einer besonderen Bedeutung für das europäische Netz Natura 2000 einen „günstigen“ Erhaltungszustand im Gebiet aufweisen.

Zur Verbesserung der Erhaltungszustände einzelner Habitats der Brutvogelarten Blaukehlchen, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Zwergschnäpper, Gänsesäger, Eisvogel, Haubentaucher, Kolbenente, Reiherente, Tafelente und Rohrdommel sowie der Mauserhabitate des Haubentauchers sind im Folgenden **wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen** formuliert. Die ortsbezogene Zuordnung der jeweiligen Maßnahmen findet sich in Tabelle 21 und Tabelle 22 sowie in den Maßnahmenkarten 3a und 3b (Anlagen).

Die **Blaukehlchen**-Habitats befinden sich auf Gebietsebene in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Diese Bewertung resultiert aus der zu geringen Größe des südlich der Döpe gelegenen Habitats, außerdem fehlt es an weiteren geeigneten Habitatflächen im Gebiet. Habitatfläche an der Döpe sollten daher nach Südosten vergrößert werden. Dazu sind die angrenzenden Weidengebüsche teilweise aufzulichten und die so freiwerdenden Bodenstellen durch Beweidung offenzuhalten. Des Weiteren könnte zwischen Ahrensboek und Retgendorf, westlich der BAB 14, ein Blaukehlchen-Habitat neu geschaffen werden. Hierzu steht eine geeignete Fläche vom Gut Cambs zur

Verfügung, die durch randliche Mahd und teilweise Beseitigung von Gehölzen zum Habitat für Blaukehlchen entwickelt werden kann. Der zentrale Teil dieser Fläche ist (außer in Jahren mit sehr geringen Niederschlägen) jährlich überflutet, wodurch die für die Nahrungssuche des Blaukehlchens maßgeblichen offenen bzw. schütter bewachsenen Bodenstellen entstehen. Die resultierende Habitatfläche liegt bei ca. 13 ha; die Gesamthabitatfläche für Blaukehlchen im EU-Vogelschutzgebiet würde sich damit verdreifachen. Zu beachten ist, dass die Fläche bereits ein Teilhabitat für Neuntöter und Sperbergrasmücke bildet (Habitatflächen A338-0015 bzw. A307-0010) – es muss also bei der Entbuschung beachtet werden, dass genügend dichte, dornige Sträucher als Niststrukturen für diese beiden Arten erhalten bleiben.

Einige Habitate des **Neuntöters**, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, lassen sich wie folgt verbessern:

Das Habitat an der Hohen Viechelter Bucht kann vergrößert werden, indem die südlich davon gelegene Ackerbrache durch Anpassung der bestehenden Nutzung an das Habitat angeschlossen wird. Dazu sollte die Fläche als Brache bestehen bleiben. Die Ansaat von Blümmischungen o. ä. ist möglich, die Fläche kann einmal im Jahr gemäht werden. Außerdem sollten Gehölzinseln oder Hecken als Bruthabitate auf diese Fläche gesetzt werden. Zum Anschluss an das bestehende Habitat ist zusätzlich eine Auffichtung des zwischen beiden Flächen gelegenen Gehölzriegels notwendig.

Südöstlich von Neu Schlagsdorf liegt ein **Neuntöter**-Habitat, das sich ebenfalls durch Nutzungsanpassung einer angrenzenden Fläche vergrößern lässt: Das zwischen Habitatfläche und Kreisstraße liegende Intensivgrünland kann durch Extensivierung der Nutzung als Magerrasen entwickelt werden. Auf Einsaat und Düngung sollte verzichtet werden, das Mähgut ist innerhalb von zwei Wochen abzufahren. So lässt sich die Nahrungsfläche in unmittelbarer Nähe zu den Heckenstrukturen des Habitates deutlich vergrößern.

Der Lebensraum auf der Polderfläche in Flessenow kann durch Pflanzung zusätzlicher Strauchgruppen und / oder Waldmäntel aus dichten, dornigen Gehölzen aufgewertet werden. Wenn auf bodennahe, dornige Gehölze zurückgegriffen wird, lassen sich so die Bedingungen für die **Sperbergrasmücke** in diesem Habitat ebenfalls verbessern. Für den **Wachtelkönig** entstehen an den Rändern der Sträucher zusätzliche Deckungsmöglichkeiten, der für diese Art günstige Erhaltungszustand lässt sich so stabilisieren.

Das **Neuntöter**-Habitat bei Dämelow grenzt überwiegend an Intensivacker. Die Anlage breiter Ackerrandstreifen auf den nördlich, südlich und westlich angrenzenden Ackerflächen würde eine Pufferwirkung schaffen und die Habitatfläche von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln abschirmen. Dadurch lässt sich die Nahrungsverfügbarkeit und damit die Habitatqualität auf dieser Fläche erheblich verbessern. Die Breite der Streifen sollte mindestens 5 m betragen.

Zwei Habitate von **Neuntöter** und **Sperbergrasmücke** nordöstlich von Cambs bzw. südöstlich von

Ahrensboek lassen sich durch Anlage eines Waldmantels miteinander verbinden und so vergrößern. Durch Pflanzung dichter, dorniger, bodennaher Sträucher entlang des östlich angrenzenden Waldrandes können zusätzliche Bruthabitate für beide Arten geschaffen werden.

Eine Neupflanzung dichter, dorniger, bodennaher Sträucher kann auch die beiden **Sperbergrasmücken**-Habitate zwischen Alt Schlagsdorf und Rubow miteinander verknüpfen. Die verbindende Hecke kann entlang des bestehenden Vorfluters gesetzt werden. Die zu pflanzenden Arten und die genauen Standorte der einzelnen Sträucher können so gewählt werden, dass die Überfahrten erhalten bleiben und eine Grabenunterhaltung weiterhin möglich ist. Das resultierende, vergrößerte Bruthabitat macht die wertvollen umliegenden Nahrungsflächen für die Sperbergrasmücke auf größerer Fläche nutzbar. Von dieser Maßnahme profitiert auch der **Neuntöter**, dessen Habitat sich dort bereits in einem günstigen Erhaltungszustand befindet.

Zwei Habitate des **Zwergschnäppers** auf Schelfwerder sowie eines am Schwarzen See nördlich von Brahlstorf werden aufgrund des zu geringen Buchenaltbestandes (>120 Jahre) als „ungünstig“ bewertet. Um diesen Zustand langfristig zu verbessern und eine höhere Altbaumdichte zu entwickeln, sollte ein erhöhter Anteil potentieller Biotopbäume (Buchen sowie ggf. andere heimische Laubbäume des Oberstandes mit sichtbaren Höhlen, ökologisch bedeutsamen Strukturmerkmalen, z. B. anbrüchige Bäume, Bäume mit deutlichen Faulstellen oder Blitzeinschlag, starke Solitäräume, Bäume mit Tiefzieseln, Tiefästen) pro ha Buchenfläche belassen werden. Eine Erhöhung der Altbaumdichte auf mindestens 50% sollte in den Habitaten angestrebt werden, dies sichert ebenfalls das langfristige Vorhandensein potentieller Höhlenbäume für den Schwarzspecht.

Die **Gänsesäger**-Habitate vor Wickendorf, südlich und nördlich von Lübstorf sowie nördlich von Rampe befinden sich in einem „ungünstigen“ Zustand, weil im Uferbereich nicht ausreichend geeignete Alt- und Kopfbäume mit Großhöhlenangebot als potentielle Nistplätze vorhanden sind. Durch das Aufhängen geeigneter Nisthilfen lässt sich das Nistplatzangebot vergrößern und damit direkt die Habitatqualität verbessern. Die Nistkästen sollten nahe der Uferkante und abgewandt von vorhandenen Wegen aufgehängt werden, um die Brutplätze vor landseitigen Störungen abzusichern. In den Bruthabitaten auf dem Schelfwerder sowie am Ramper Ufer führt die Zugänglichkeit der Flächen für Spaziergänger bereits zu Beeinträchtigungen. Hier könnte, durch Anbringung zusätzlicher Kästen zwischen Wegen und Uferkante, das Angebot störungsarmer Brutplätze vergrößert und damit die Beeinträchtigung der Habitate verringert werden. Zusätzlich plant die Naturschutzstation Zippendorf das Aufhängen von Nistkästen auf der Insel Kaninchenwerder, wodurch der „günstige“ Erhaltungszustand dieses Habitats langfristig gestützt wird. Auch hier kann durch die Auswahl geeigneter Standorte eine Beeinträchtigung der Brutplätze durch landseitige Störungen verringert werden. Insgesamt ist bei der Auswahl der Standorte zu beachten, dass in Nistkastennähe ein Zugang zu störungsarmen Gewässerbereichen für Gänsesäger möglich ist.

Ebenfalls durch Aufstellen von einer oder mehrerer Nisthilfen könnte das **Eisvogel**-Habitat am Franzosenweg verbessert werden. Hierzu sind Bereiche auszuwählen, die eine größtmögliche Störungsarmut gewährleisten: Die Nisthilfen müssen dazu vom Weg abgewandt aufgestellt werden und sollten ggf. durch zusätzliche Gehölzpflanzungen gegen den Weg hin abgeschirmt werden. Außerdem ist zu beachten, dass der für den Eisvogel zugängliche Gewässerbereich vor der Nisthöhle auch wasserseitig möglichst störungsarm ist.

Die Habitate der röhrichtbrütenden Arten **Haubentaucher**, **Kolbenente**, **Reiherente**, **Tafelente**, **Rohrweihe** und **Rohrdommel** im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“ befinden sich auf Gebietsebene in einem „günstigen“ Erhaltungszustand. Einzelne Habitate sind jedoch durch wasserseitige Störungen erheblich beeinträchtigt. Um hier eine wünschenswerte Verbesserung herbeizuführen, sollten Schneisen im Röhricht verringert und Bereiche unmittelbar vor den Schilfgürteln beruhigt werden. Der Einsatz von Mooringbojen (mit einem roten Ball gekennzeichnete, feste Ankerplätze) kann dazu beitragen, die Schneisennutzung zu verringern und die Einhaltung der 30 m Schutzzone zu sichern. Im Rahmen eines Monitorings vor allem über die Entwicklung des Röhrichts sollte die Wirksamkeit dieser wünschenswerten Maßnahme geprüft werden. Folgende Abschnitte, die in der Karte des Anhangs III.9 dargestellt sind, werden vorgeschlagen:

- Bereich nördlich und südlich des Paulsdammes
- Ostufer Schelfwerder
- Uferbereiche vor Flessenow
- Bereiche an den Ostufern der Inseln Lieps und Horst
- Torfstiche im Wickendorfer Moor

Ebenfalls sollte eine wünschenswerte Verbesserung der **Mauserhabitate des Haubentauchers** erzielt werden, die sich durch Störungen auf den Gewässern gebietsweit in einem „ungünstigen“ Erhaltungszustand befinden. Vorgesehen ist, windgeschützte Bereiche zur Mauserzeit des Haubentauchers (Juli bis September) von wasserseitigen Störungen zu entlasten. Folgende Schwerpunktbereiche für wünschenswerte Entlastungen werden vorgeschlagen (siehe Karte im Anhang III.9):

- Bereich um die Inseln Kaninchenwerder und Ziegelwerder
- Westufer der Schweriner Innensees vom Südufer Schelfwerder bis zum Paulsdamm
- Nordöstliche Bucht des Schweriner Innensees (am Paulsdamm)

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen wird der Abschluss einer **freiwilligen Vereinbarung** zur Befahrung des Schweriner Innensees, Schweriner Außensees und Ziegelaußensees vorgeschlagen, die unter Mitwirkung möglichst vieler Interessen- und Nutzergruppen der Schweriner Seen erarbei-

tet werden soll. Die Wirksamkeit der verhandelten Maßnahmen sollte jährlich vor Ort überprüft werden, so dass, falls nötig, eine Anpassung erfolgen kann. Die im Konsens erarbeiteten Empfehlungen und freiwilligen Verhaltensregeln sollen über entsprechendes Informationsmaterial (u. a. Informationstafeln, Informationsbroschüren) an alle Nutzer der Seen herangetragen werden (z. B. über Touristenbüros, Sportvereine, Behörden, Bildungseinrichtungen).

Weitere Maßnahmen ohne flächengenaue Zuordnung

An den großen Seen im EU-Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ ist seit Jahren ein Rückgang des Wasserröhrichts zu verzeichnen. Die vielfältigen Ursachen (z. B. veränderte Nährstoffeinträge in Verbindung mit Wellenschlag und Eisgang; Fraßschäden durch Bisam etc.) sind gemäß der landesweiten Vorgaben für die Bewertung der Habitate der im Röhricht brütenden Vogelarten nicht relevant. Jedoch ist die Ausdehnung der Wasserröhrichte bedeutend für die Abgrenzung der jeweiligen Habitate. Als wünschenswerte Maßnahme zur langfristigen Sicherung und Verbesserung der Wasserröhrichte wird daher eine **Machbarkeitsstudie zur Schilfförderung** angestrebt. Diese soll die Ursachen für den Schilfrückgang identifizieren und Möglichkeiten zum Gegensteuern erarbeiten.

Da Nesträuber, wie z. B. Mink, Waschbär, Wildschwein oder Fuchs, erhebliche Auswirkungen auf den Bruterfolg von bodenbrütenden Vögeln haben können, wird eine **Machbarkeitstudie zur Entwicklung bodenprädatorenarmer Bruthabitate** (z. B. Insel Lieps, Rethberg) angeregt.

Zur wünschenswerten Entwicklung weiterer **Neuntöter-** und **Sperbergrasmückenhabitate** sind Heckenpflanzungen an vorhandenem Grünland dort sinnvoll, wo es ein Defizit an geeigneten Gehölzstrukturen gibt. Umgekehrt ist die Anlage von Grünland oder Ackerrandstreifen an vorhandenen Gehölzstrukturen zu empfehlen, die ein Defizit an geeigneten Nahrungsgründen aufweisen.

Als weitere wünschenswerte Maßnahme soll die Möglichkeit der **Verlegung der Wasserskistrecke im Ziegelaußensee** geprüft werden. Die Habitate der röhrichtbrütenden Arten befindet sich zwar überwiegend mehr als 100 m von der Wasserskistrecke entfernt, könnten aber durch eine Verlegung entlastet werden.

Des Weiteren werden - als wünschenswerte Maßnahmen für eine Verringerung der Beeinträchtigungen der Rastvogelhabitate - der **freiwillige Verzicht auf die Jagd auf Wasserwild auf den Gewässern und im 400 m Abstand von deren Ufern** sowie der **Rückbau von Freileitungen** im Bereich großer zusammenhängender landwirtschaftlicher Flächen angeregt.

Um die Akzeptanz der Gebietsmeldung und Maßnahmen in der Öffentlichkeit zu steigern, ist die Bereitstellung von Informationsmaterialien wünschenswert (z. B. Tafeln, Flyer, Broschüren, Informations-Apps, etc.). Günstig wäre hierbei eine Nutzergruppen spezifische Bündelung der jeweils relevanten Informationen (z.B. für Landwirte, Förster, Jäger, Angler, Wassersportler).

Tabelle 21: Maßnahmen Brutvogelhabitate

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
flächig zugeordnete Maßnahmen								
0001_1 bis 0020_1	Schutz störungsarmer Röhrichthabitate durch: - seeseitig 30 m Abstand halten von Röhricht und anderen Vegetationsgürteln	S	Schweriner Außensee, Kirchstücker See, Stettiner See, Neuschlagsdorfer See	R6	uNB NWM, uNB LUP	Haubentaucher Tafelente Reiherente Kolbenente Rohrweihe	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0021_1	Schutz des störungsarmen Röhrichthabitats mit Altschilfbereichen durch: - seeseitig 30 m Abstand halten von Röhricht und anderen Vegetationsgürteln - Schilfmahd maximal 1x in 10 Jahren unter 25% des Bestandes - keine Mahd des landseitig vor dem Röhricht liegenden Schutzstreifens von Ende März bis Ende August	S	Ziegelaußensee (Apfelsinenbucht)	R6	uNB SN	Haubentaucher Tafelente Reiherente Kolbenente Rohrweihe Rohrdommel	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0022_1 bis 0023_1	Schutz der störungsarmen Röhrichthabitats mit Altschilfbereichen durch: - seeseitig 30 m Abstand halten von Röhricht und anderen Vegetationsgürteln - Schilfmahd maximal 1x in 10 Jahren unter 25% des Bestände	S	Schweriner Außensee, Neuschlagsdorfer See	R6	uNB NWM, uNB LUP	Haubentaucher Tafelente Reiherente Kolbenente Rohrdommel Rohrweihe	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0024_1	Schutz des störungsarmen Röhrichthabitats mit Altschilf, der Uferbereiche und Ruheplätze durch: - seeseitig 30 m Abstand halten von Röhrichtgürteln, Uferbereichen und von Ruheplätzen der Gänsesägerküken - keine Schaffung neuer, temporärer Liegestellen in den Habitaten - Schilfmahd maximal 1x in 10 Jahren unter 25% des Bestandes - Belassen der Wurzelteller umgestürzter Bäume - Erhalt von Bodenabbruchkanten	S	Ziegelwerder	R6	uNB SN	Haubentaucher Tafelente Reiherente Kolbenente Rohrweihe Rohrdommel Gänsesäger Eisvogel	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0025_1 bis 0028_1	Schutz der störungsarmen Röhrichthabitats und Uferbereiche durch: - seeseitig 30 m Abstand halten von Röhrichtgürteln und Uferbereichen - keine Schaffung neuer, temporärer Liegestellen in den Habitaten - Belassen der Wurzelteller umgestürzter Bäume - Erhalt von Bodenabbruchkanten	S	Keezer See	R6	uNB LUP	Haubentaucher Tafelente Reiherente Kolbenente Rohrweihe Eisvogel	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0029_1 bis 0032_1	Schutz der störungsarmen Röhrichthabitats und Uferbereiche durch: - Belassen der Wurzelteller umgestürzter Bäume - Erhalt von Bodenabbruchkanten	S	Döpe	R6	uNB NWM,	Haubentaucher Tafelente Reiherente Kolbenente Rohrweihe Eisvogel	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0033_1 bis 0057_1	Schutz der störungsarmen Röhrichthabitats und Uferbereiche durch: - seeseitig 30 m Abstand halten von Röhrichtgürteln und Uferbereichen - keine Schaffung neuer, temporärer Liegestellen in den Habitaten - Belassen der Wurzelteller umgestürzter Bäume - Erhalt von Bodenabbruchkanten	S	Schweriner Innensee, Schweriner Außensee	R6	uNB SN, uNB NWM, uNB LUP	Haubentaucher Tafelente Reiherente Kolbenente Rohrweihe Eisvogel	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0058_1	Schutz der störungsarmen Röhrichthabitats und Uferbereiche durch: - Belassen der Wurzelteller umgestürzter Bäume - Erhalt von Bodenabbruchkanten	S	Döpe	R6	uNB NWM,	Haubentaucher	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
						Tafelente		
						Reiherente		
						Kolbenente		
						Rohrweihe		
						Eisvogel		
0059_1	Schutz der störungsarmen Röhrichthabitats mit Altschilfbereichen und der Uferbereiche durch: - Einhaltung der Begrenzungen der Wasserkistrecke	S	Wasserkistrecke Ziegelaußensee	R6	uNB SN	Haubentaucher	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
						Kolbenente		
						Reiherente		
						Tafelente		
						Rohrweihe		
						Rohrdommel		
						Eisvogel		

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0060_1 bis 0092_1	Schutz der störungsarmen Röhrichthabitats und Uferbereiche durch: - seeseitig 30 m Abstand halten von Röhrichtgürteln, Uferbereichen und von Ruheplätzen der Gänseägerküken - keine Schaffung neuer, temporärer Liegestellen in den Habitaten - Belassen der Wurzelteller umgestürzter Bäume - Erhalt von Bodenabbruchkanten	S	Schweriner Innensee, Schweriner Außensee	R6	uNB SN, uNB NWM	Haubentaucher	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
						Tafelente		
						Reiherente		
						Kolbenente		
						Rohrweihe		
						Eisvogel		
						Gänseäger		
0093_1	Schutz des störungsarmen Röhricht- und Verlandungszonen-Habitats durch: - seeseitig 30 m Abstand halten von Röhrichtgürtel und Uferbereich - landseitig Abstand halten in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai - keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserstandes (vgl. § 34 BNatSchG)	S	Stettiner See	R6	uNB LUP	Tafelente	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
						Reiherente		
						Rohrweihe		
						Kranich		

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0094_1 bis 0125_1	Schutz störungsarmer Landröhrichte und Verlandungszonen durch: - keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserstandes (vgl. § 34 BNatSchG) - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von Wegen (vgl. § 34 BNatSchG)	S	Habitatflächen im Nordosten des Gebietes sowie im Ramper Moor, Wickendorfer Moor und Schelfwerder	R6	uNB SN, uNB NWM, uNB LUP	Rohrweihe Kranich	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0126_1 bis 0129_1	Schutz störungsarmer Landröhrichte und Verlandungszonen mit Altschilf durch: - kein erhebliche Beeinträchtigung des Wasserstandes (vgl. § 34 BNatSchG) - Schilfmahd maximal 1x in 10 Jahren unter 25% des Bestandes - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von Wegen (vgl. § 34 BNatSchG)	S	Uferbereich südlich von Flessenow sowie Verlandungszone westlich des Neuschlagsdorfer Sees	R6	uNB NWM, uNB LUP	Rohrweihe Rohrdommel Kranich	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0130_1 bis 0142_1	Schutz der störungsarmen Uferhabitats durch: - Belassen der Wurzelteller umgestürzter Bäume - Erhalt von Bodenabbruchkanten - seeseitig 30 m Abstand halten von Uferkante - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von Wegen (vgl. § 34 BNatSchG) - keine Schaffung neuer, temporärer Liegestellen in den Habitaten	S	Schweriner Innensee, Schweriner Außensee, Ziegelaußensee, Rugensee, Keezer See	R6	uNB SN, uNB NWM, uNB LUP	Eisvogel	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0143_1	Schutz der störungsarmen Uferhabitate durch: - Belassen der Wurzelteller umgestürzter Bäume - Erhalt von Bodenabbruchkanten - seeseitig 30 m Abstand halten von Uferkante	S	Lieps	R6	uNB NWM	Eisvogel	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0144_1	Schutz der störungsarmen Uferhabitate durch: - Belassen der Wurzelteller umgestürzter Bäume - Erhalt von Bodenabbruchkanten - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von Wegen (vgl. § 34 BNatSchG)	S	Döpe	R6	uNB NWM	Eisvogel	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0145_1	Schutz der störungsarmen Uferhabitate durch: - Belassen der Wurzelteller umgestürzter Bäume - Erhalt von Bodenabbruchkanten - seeseitig 30 m Abstand halten von Uferkante - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von Wegen (vgl. § 34 BNatSchG)	S	Mueß	R6	uNB SN	Eisvogel	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0146_1	Schutz des störungsarmen Uferhabitats durch: - Belassen der Wurzelteller umgestürzter Bäume - Erhalt von Bodenabbruchkanten - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von Wegen (vgl. § 34 BNatSchG)	S	Südufer Döpe	R6	uNB NWM	Eisvogel	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0146_2	Vergrößerung des Blaukehlchen-Habitats durch: - teilweise Auflichtung der Weidengebüsche - Offenhalten des Bodens durch Beweidung	wE		A4, A8	StALU WM, Landnutzer	Blaukehlchen (N)	Vergrößerung der Fläche des Habitats A272-0002	F7, F15
0147_1	Vergrößerung des Blaukehlchen-Habitats durch: - teilweise Auflichtung der Weidengebüsche - Offenhalten des Bodens durch Beweidung	wE	Südufer Döpe	A4, A8	StALU WM, Landnutzer	Blaukehlchen (N)	Vergrößerung der Fläche des Habitats A272-0002	F7, F15
0148_1 bis 0150_1	Schutz der störungsarmen Uferhabitats durch: - Belassen der Wurzelteller umgestürzter Bäume - Erhalt von Bodenabbruchkanten - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von Wegen (vgl. § 34 BNatSchG)	S	Döpe	R6	uNB NWM	Eisvogel	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0151_1 bis 0155_1	Schutz der störungsarmen Uferhabitats durch: - Erhalt von Altbäumen - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von Wegen (vgl. § 34 BNatSchG) - seeseitig 30 m Abstand halten von Uferbereichen und Ruheplätzen	S	Schweriner Innensee, Schweriner Außensee	R6	uNB SN, uNB NWM	Gänsesäger	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0156_1 bis 0158_1	Schutz der störungsarmen Uferhabitate durch: - Erhalt von Altbäumen - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von Wegen (vgl. § 34 BNatSchG) - seeseitig 30 m Abstand halten von Uferbereichen und Ruheplätzen	S	Schweriner Außensee	R6	uNB LUP, uNB NWM	Gänsesäger	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0156_2 bis 0158_2	Optimierung der Uferhabitate durch: - Anbringen von Gänsesäger-Nisthilfen zwischen Weg und Ufer	wE		A4, A8	StALU WM, Landnutzer	Gänsesäger	Verbesserung des Nistplatzangebotes in den Habitaten A070-0011, A070-0012, A070-0015 und A070-0022	F7, F15
0159_1 bis 0168_1	Schutz der störungsarmen Uferhabitate durch: - Erhalt von Altbäumen - Belassen der Wurzelteller umgestürzter Bäume - seeseitig 30 m Abstand halten von Uferbereichen und Ruheplätzen der Gänsesägerküken - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von Wegen (vgl. § 34 BNatSchG) Abstand halten von Uferbereichen und Ruheplätzen - keine Schaffung neuer, temporärer Liegestellen in den Habitaten	S	Schweriner Außensee, Schweriner Innensee	R6	uNB SN, uNB NWM, uNB LUP	Gänsesäger Eisvogel	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0169_1	Schutz des störungsarmen Uferhabitats durch: - Erhalt von Altbäumen - Belassen der Wurzelteller umgestürzter Bäume - Erhalt von Bodenabbruchkanten - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von Wegen (vgl. § 34 BNatSchG) - seeseitig 30 m Abstand halten von Uferbereichen und Ruheplätzen der Gänsesägerküken - keine Schaffung neuer, temporärer Liegestellen in den Habitaten	S	Schweriner Innensee, Franzosenweg	R6	uNB SN	Gänsesäger	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
						Eisvogel		
0169_2	Optimierung des Uferhabitats durch: - Anbringen von Eisvogel-Nisthilfen zwischen Weg und Ufer	wE		A4, A8	StALU WM, Landnutzer	Eisvogel	Verbesserung des Nistplatzangebotes im Habitat A229-0003	F7, F15
0170_1 bis 0171_1	Schutz der störungsarmen Uferhabitats durch: - Erhalt von Altbäumen - Belassen der Wurzelteller umgestürzter Bäume - Erhalt von Bodenabbruchkanten - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von Wegen (vgl. § 34 BNatSchG) - seeseitig 30 m Abstand halten von Uferbereichen und Ruheplätzen der Gänsesägerküken - keine Schaffung neuer, temporärer Liegestellen in den Habitaten	S	Schweriner Außensee	R6	uNB NWM	Gänsesäger	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
						Eisvogel		

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0170_2 bis 0171_2	Optimierung der Uferhabitats durch: - Anbringen von Gänsesäger-Nisthilfen zwi-schen Weg und Ufer	wE		A4, A8	StALU WM, Landnutzer	Gänsesäger	Verbesserung des Nist-platzangebotes in den Habitaten A070-0022 und A070-0016	F7, F15
0172_1	Schutz des störungsarmen Uferhabitats durch: - Erhalt von Altbäumen - Belassen der Wurzelteller umgestürzter Bäume - Erhalt von Bodenabbruchkanten - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von We-gen (vgl. § 34 BNatSchG) - seeseitig 30 m Abstand halten von Uferbe-reichen und Ruheplätzen - keine Schaffung neuer, temporärer Liege-stellen in den Habitaten	S	Kaninchenwerder	R6	uNB SN	Gänsesäger Eisvogel	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0172_2	Optimierung des Uferhabitats durch: - Anbringen von Gänsesäger-Nisthilfen zwi-schen Weg und Ufer	wE		A4, A8	StALU WM, Naturschutz-station Zip-pendorf	Gänsesäger	langfristige Stabilisierung des Nistplatzangebotes im Habitat A070-0009	F7, F15

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0173_1 bis 0177_1	Schutz der störungsarmen Uferhabitate durch: - Erhalt von Altbäumen - Belassen der Wurzelteller umgestürzter Bäume - Erhalt von Bodenabbruchkanten - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von Wegen (vgl. § 34 BNatSchG) - seeseitig 30 m Abstand halten von Uferbereichen und Ruheplätzen - keine Schaffung neuer, temporärer Liegestellen in den Habitaten	S	Schweriner Außensee, Schweriner Innensee	R6	uNB SN, uNB NWM	Gänsesäger Eisvogel	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0178_1	Schutz des störungsarmen Uferhabitats durch: - Erhalt von Altbäumen - Belassen der Wurzelteller umgestürzter Bäume - Erhalt von Bodenabbruchkanten - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von Wegen (vgl. § 34 BNatSchG) - seeseitig 30 m Abstand halten von Uferbereichen und Ruheplätzen - keine Schaffung neuer, temporärer Liegestellen in den Habitaten	S	Schweriner Innensee, Zip-pendorf	R6	uNB SN	Gänsesäger Eisvogel	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0179_1 bis 0180_1	Schutz störungsarmer Uferhabitats und Moore durch: - Belassen der Wurzelteller umgestürzter Bäume - Erhalt von Bodenabbruchkanten - seeseitig 30 m Abstand halten von Uferbereichen und Ruheplätzen - keine Schaffung neuer, temporärer Liegestellen in den Habitats - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von Wegen (vgl. § 34 BNatSchG) - keine Erhebliche Beeinträchtigung des Wasserstandes (vgl. § 34 BNatSchG)	S	Ramper Moor und Wickendorfer Moor	R6	uNB SN, uNB LUP	Eisvogel Kranich	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0181_1 bis 0196_1	Schutz störungsarmer wasserführender Sölle und Senken, Moore, Sümpfe und Verlandungszonen durch: - keine Erhebliche Beeinträchtigung des Wasserstandes (vgl. § 34 BNatSchG) - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von Wegen (vgl. § 34 BNatSchG)	S	Ramper Moor, Wickendorfer Moor, sowie Habitatflächen im Nordosten des Gebietes	R6	uNB SN, uNB NWM, uNB LUP	Kranich	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0197_1 bis 0198_1	Schutz störungsarmer Moore und Verlandungszonen durch: - Erhalt der Wasserstandsdynamik - Erhalt des Bestandes an Feuchtgebüschchen - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von Wegen (vgl. § 34 BNatSchG)	S	Südufer Döpe, Ramper Moor	R6	uNB NWM, uNB LUP	Kranich Blaukehlchen	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0199_1 bis 0209_1	<p>Schutz störungsarmer Ackerflächen sowie was-serführender Sölle und Senken, Sümpfe und Verlandungszonen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt landwirtschaftlich genutzter Flächen im Sinne der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft (§ 5Abs. 2 BNatSchG) - keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserstandes (vgl. § 34 BNatSchG) - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von We-gen (vgl. § 34 BNatSchG) - keine erhebliche Beeinträchtigung durch Erstaufforstung von Ackerflächen (§ 34 BNatSchG) - keine erhebliche Beeinträchtigung durch Errichtung von Freileitungen (§ 34 BNatSchG) 	S	Habitatflächen im Nordosten und im Westen des Gebietes	R6	uNB SN, uNB NWM, uNB LUP	Kranich	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0210_1 bis 0238_1	<p>Erhalt störungsarmer Ackerflächen als Nah-rungshabitate durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt landwirtschaftlich genutzter Flächen im Sinne der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft (§ 5Abs. 2 BNatSchG) - keine erhebliche Beeinträchtigung durch Erstaufforstung von Ackerflächen (§ 34 BNatSchG) - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von We-gen (vgl. § 34 BNatSchG) - keine erhebliche Beeinträchtigung durch Errichtung von Freileitungen (§ 34 BNatSchG) 	S	Ackerflächen im gesamten Gebiet	R6	uNB SN, uNB NWM, uNB LUP	Kranich	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0239_1	<p>Erhalt der Ackerfläche als Nahrungshabitat durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt landwirtschaftlich genutzter Flächen im Sinne der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft (§ 5Abs. 2 BNatSchG) - keine erhebliche Beeinträchtigung durch Erstaufforstung von Ackerflächen (§ 34 BNatSchG) - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von Wegen (vgl. § 34 BNatSchG) - keine erhebliche Beeinträchtigung durch Errichtung von Freileitungen (§ 34 BNatSchG) 	S	zwischen Döpe und Hohen Viechelner Bucht	R6	uNB LUP	Kranich	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0239_2	<p>Vergrößerung des Habitats von Neuntöter und Sperbergrasmücke durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Aktivierung der Ackerbrache - Pflanzung von Gehölzinseln oder Hecken / Waldmänteln aus dichten, dornigen Sträuchern 	wE		A4, A8	StALU WM, Landnutzer	Neuntöter	Vergrößerung der Fläche des Habitats A338-0006	F7, F15
0240_1 bis 0246_1	<p>Schutz störungsarmer Landröhrichte und Verlandungszonen mit strukturreichen Hecken oder Strauchgruppen aus dichten, bodennahen, dornigen Sträuchern durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserstandes (vgl. § 34 BNatSchG) - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von Wegen (vgl. § 34 BNatSchG) - Erhalt von Hecken, Strauchgruppen oder Einzelsträuchern 	S	Habitatflächen im Nordosten des Gebietes	R6	uNB NWM, uNB LUP	Kranich	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
						Rohrweihe		
						Neuntöter		
						Sperbergrasmücke		

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0247_1 bis 0253_1	Schutz von strukturreichen Hecken, Waldmänn-teln o. Strauchgruppen aus dichten, dornigen, bodennahen Sträuchern mit angrenzenden Nahrungsflächen durch: - Erhalt des Grünlandes - Erhalt von Hecken, Strauchgruppen oder Einzelsträuchern	S	Habitatflächen im Nordosten des Gebietes	R6	uNB NWM, uNB LUP	Neuntöter Sperbergras-mücke	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0254_1 bis 0255_1	Schutz von strukturreichen Hecken, Waldmänn-teln o. Strauchgruppen aus dichten, dornigen, bodennahen Sträuchern mit angrenzenden Nahrungsflächen durch: - Erhalt des Ackerrandstreifens mit Grün-landcharakter auf einer Fläche von min-destens 56,44 ha - Erhalt von Hecken, Strauchgruppen oder Einzelsträuchern	S	Habitatflächen im Bereich Cambs	R6	uNB LUP	Neuntöter Sperbergras-mücke	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0256_1 bis 0265_1	Schutz von strukturreichen Hecken, Waldmänn-teln o. Strauchgruppen aus dichten, dornigen, bodennahen Sträuchern mit angrenzenden Nahrungsflächen durch: - Erhalt des Grünlandes - Erhalt von Hecken, Strauchgruppen oder Einzelsträuchern	S	Habitatflächen im Gesamt-gebiet	R6	uNB NWM, uNB LUP	Neuntöter Sperbergras-mücke	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0266_1	Schutz von strukturreichen Hecken, Waldmänteln o. Strauchgruppen aus dichten, dornigen, bodennahen Sträuchern mit angrenzenden Nahrungsflächen durch: - Erhalt des Ackerrandstreifens mit Grünlandcharakter auf einer Fläche von mindestens 56,44 ha - Erhalt von Hecken, Strauchgruppen oder Einzelsträuchern	S	nordwestlich Rubow	R6	uNB LUP	Neuntöter Sperbergras-mücke	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0267_1	Schutz von strukturreichen Hecken, Waldmänteln o. Strauchgruppen aus dichten, dornigen, bodennahen Sträuchern mit angrenzenden Nahrungsflächen durch: - Erhalt des Grünlandes - Erhalt von Hecken, Strauchgruppen oder Einzelsträuchern	S	westlich Dämelow	R6	uNB NWM	Neuntöter	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0268_1 bis 0269_1	Schutz von strukturreichen Hecken, Waldmänteln o. Strauchgruppen aus dichten, dornigen, bodennahen Sträuchern mit angrenzenden Nahrungsflächen durch: - Erhalt des Ackerrandstreifens mit Grünlandcharakter auf einer Fläche von mindestens 56,44 ha - Erhalt von Hecken, Strauchgruppen oder Einzelsträuchern	S	Habitatflächen im Nordosten des Gebietes	R6	uNB NWM	Neuntöter Sperbergras-mücke	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0270_1	Schutz von strukturreichen Hecken, Waldmänn-teln o. Strauchgruppen aus dichten, dornigen, bodennahen Sträuchern mit angrenzenden Nahrungsflächen durch: - Erhalt des Grünlandes - Erhalt von Hecken, Strauchgruppen oder Einzelsträuchern	S	südlich Pfarrhof	R6	uNB NWM	Neuntöter Sperbergras-mücke	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0271_1	Schutz von strukturreichen Hecken, Waldmänn-teln o. Strauchgruppen aus dichten, dornigen, bodennahen Sträuchern mit angrenzenden Nahrungsflächen durch: - Erhalt des Ackerrandstreifens mit Grün-landcharakter auf einer Fläche von min-destens 56,44 ha - Erhalt von Hecken, Strauchgruppen oder Einzelsträuchern	S	westlich Ahrensboek	R6	uNB LUP	Neuntöter Sperbergras-mücke	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0272_1	Schutz von strukturreichen Hecken, Waldmänn-teln o. Strauchgruppen aus dichten, dornigen, bodennahen Sträuchern mit angrenzenden Nahrungsflächen durch: - Erhalt des Grünlandes - Erhalt von Hecken, Strauchgruppen oder Einzelsträuchern	S	südlich Dämelow	R6	uNB NWM	Neuntöter Sperbergras-mücke	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0273_1	Schutz von strukturreichen Hecken, Waldmänn-teln o. Strauchgruppen aus dichten, dornigen, bodennahen Sträuchern mit angrenzenden Nahrungsflächen durch: - Erhalt des Grünlandes - Erhalt von Hecken, Strauchgruppen oder Einzelsträuchern	S	zwischen Rubow und Alt Schlagsdorf	R6	uNB LUP	Neuntöter	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
						Sperbergras-mücke		
0273_2	Vergrößerung des Lebensraums durch Verbind-ung zweier Habitatflächen mittels: - Neupflanzung dichter, dorniger, bodenna-her Sträucher	wE	zwischen den Habitatflächen A307-0004 und A307-0005	A4, A8	StALU WM, Landnutzer	Sperbergras-mücke	Verbindung der Habitate A307-0004 und A307-0005	F7, F15
						Neuntöter	Verbesserung des Nist-platzangebotes im Habitat A338-009	
0274_1	Schutz von strukturreichen Hecken, Waldmänn-teln o. Strauchgruppen aus dichten, dornigen, bodennahen Sträuchern mit angrenzenden Nahrungsflächen durch: - Erhalt des Grünlandes - Erhalt von Hecken, Strauchgruppen oder Einzelsträuchern	S	zwischen Ahrensboek und Retgendorf	R6	uNB LUP	Neuntöter	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
						Sperbergras-mücke		
0274_2	Neuschaffung eines Blaukehlchen-Habitats durch: - randliche Mahd der Vernässungszone - teilweise Auflichtung von Gehölzen - Erhalt der Wasserstandsdynamik	wE		A4, A8	StALU WM, Landnutzer	Blaukehlchen (N)	Entwicklung eines Habita-tes für Blaukehlchen mit günstigem Erhaltungszu-stand	F7, F15

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0275_1	Schutz von strukturreichen Hecken, Waldmänteln o. Strauchgruppen aus dichten, dornigen, bodennahen Sträuchern mit angrenzenden Nahrungsflächen durch: - Erhalt des Grünlandes - Erhalt von Hecken, Strauchgruppen oder Einzelsträuchern	S	ehem. Polderfläche Flesse-now	R6	uNB LUP	Neuntöter Sperbergras-mücke	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0275_2	Erhalt der Grünlandhabitats mit Deckung gebender Vegetation durch: - Aufrechterhaltung der extensiven Bewirtschaftung - Mahd nicht vor 15. Juli - Belassen von Mahdrefugien	N		V1	StALU WM, Landnutzer	Wachtelkönig	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	F4
0275_3	Optimierung der Gebüschhabitats durch: - Pflanzung zusätzlicher Strauchgruppen und / oder Waldmäntel mit bodennaher Schicht aus dichten, dornigen Gehölzen	wE		A4, A8	StALU WM, Landnutzer	Neuntöter Sperbergras-mücke	Verbesserung des Nistplatzangebotes im Habitat A338-0019 Verbesserung des Nistplatzangebotes im Habitat A307-0014	F7, F15

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0276_1	Schutz von störungsarmen Verlandungszonen und strukturreichen Hecken, Waldmänteln o. Strauchgruppen aus dichten, dornigen, boden-nahen Sträuchern und angrenzenden Nah-rungsflächen durch: - Erhalt des Grünlandes - Erhalt von Hecken, Strauchgruppen oder Einzelsträuchern - keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserstandes (vgl. § 34 BNatSchG) - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von We-gen (vgl. § 34 BNatSchG)	S		R6	uNB LUP	Neuntöter	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
						Sperbergras-mücke		
						Kranich		
0276_2	Erhalt der Grünlandhabitats mit Deckung ge-bender Vegetation durch: - Aufrechterhaltung der extensiven Bewirt-schaftung - Mahd nicht vor 15. Juli - Belassen von Mahdrefugien	N	ehem. Polderfläche Flesse-now	V1	StALU WM, Landnutzer	Wachtelkönig	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	F4
0276_3	Optimierung der Gebüschhabitats durch: - Pflanzung ausgefallener oder zusätzlicher Strauchgruppen und / oder Waldmäntel mit bodennaher Schicht aus dichten, dornigen Gehölzen	wE		A4, A8	StALU WM, Landnutzer	Neuntöter	Verbesserung des Nist-platzangebotes im Habitat A338-0019	F7, F15
						Sperbergras-mücke	Verbesserung des Nist-platzangebotes im Habitat A307-0014	
0277_1	Vergrößerung des Habitats von Neuntöter und Sperbergrasmücke durch: - Auflichtung des Gehölzgürtels und dadurch Verbindung mit Maßnahmefläche 238_2	wE	zwischen Döpe und Hohen Viechelner Bucht	A4, A8	StALU WM, Landnutzer	Neuntöter	Vergrößerung der Fläche des Habitats A338-0006	F7, F15
						Sperbergras-mücke	Vergrößerung der Fläche des Habitats A307-0002	

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0278_1	Vergrößerung des Neuntöter-Habitats durch: - Extensivierung der Grünlandnutzung - Entwicklung als Magerrasen	wE	südöstlich Neuschlagsdorf	A4, A8	StALU WM, Landnutzer	Neuntöter	Vergrößerung des Hab- itats A338-0014 um neue Nahrungshabitat-Flächen	F7, F15
0279_1 bis 0281_1	Optimierung des angrenzenden Neuntöter- Habitats durch: - Anlage von Ackerrandstreifen mit Grün- landcharakter	wE	bei Dämelow	A4, A8	StALU WM, Landnutzer	Neuntöter	Verringerung der Beein- trächtigungen durch Pflan- zenschutzmittel im Habitat A338-0007	F7, F15
0282_1	Vergrößerung der Lebensräume von Neuntöter und Sperbergrasmücke durch Verbindung zweier Habitats mittels: - Anlage eines Waldmantels aus dichten, dornigen, bodennahen Sträuchern	wE	östlich von Cambs	A4, A8	StALU WM, Landnutzer	Neuntöter Sperbergras- mücke	Verbindung der Habitate A338-0016 und A338- 0017 Verbindung der Habitate A307-0011 und A307- 0012	F7, F15
0283_1 bis 0284_1	Erhalt der Grünlandhabitats mit Deckung ge- bender Vegetation durch: - extensive Bewirtschaftung - Mahd nicht vor dem 15. Juni - Belassen von Mahdrefugien	N	Störwiesen	V1	StALU WM, Landnutzer	Wachtelkönig	Sicherung des gegenwär- tigen Erhaltungszustan- des	F4
0283_2 bis 0284_2	Optimierung der Grünlandhabitats mit Deckung gebender Vegetation durch: - Mahd nicht vor dem 15. Juli - Anpassung des Mahdregimes	W		V1, A4	StALU WM, Landnutzer		Wiederherstellung geeig- neter Wachtelkönig- Habitats mit günstigem Erhaltungszustand	F4, F7
0285_1	Erhalt der Grünlandhabitats mit Deckung ge- bender Vegetation durch: - extensive Bewirtschaftung	N	Störwiesen	V1	StALU WM, Landnutzer	Wachtelkönig	Sicherung des gegenwär- tigen Erhaltungszustan- des	F4

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0285_2	Optimierung der Grünlandhabitats mit Deckung gebender Vegetation durch: - Verringerung der Besatzdichte - Auszäunen wechselnder Teilflächen	W		V1	StALU WM, Landnutzer		Wiederherstellung geeigneter Wachtelkönig-Habitats mit günstigem Erhaltungszustand	F4
0286_1 bis 0302_1	Schutz zusammenhängender Laub- und Laub-Nadel-Mischwald-Habitats mit hohem Altbaumbestand (auch grobborkiger Bäume) und Totholz durch: - keine weitere Fragmentierung - kein Umbau zu Nadelbaumreinbeständen - keine Entnahme oder kein abruptes Freistellen von Höhlenbäumen - Erhalt von Höhlenbaumanwärtern - Belassen von stehendem und liegendem Totholz - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von Wegen (vgl. § 34 BNatSchG)	S	Waldflächen im Gesamtgebiet	R6	Forstamt Gädebehn, Forstamt Grevesmühlen	Mittelspecht Schwarzspecht	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0303_1 bis 0304_1	<p>Schutz der Laub- und Laub-Nadel-Mischwald-Habitats mit hohem Altbaumbestand (auch grobborkiger Bäume), Totholz und störungsarmen Uferbereichen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein Umbau zu Nadelbaumreinbeständen - keine Entnahme von Höhlenbäumen - Erhalt von Höhlenbaumanwärtern - Belassen von stehendem und liegendem Totholz - Belassen der Wurzelteller umgestürzter Bäume - Erhalt von Bodenabbruchkanten - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von Wegen (vgl. § 34 BNatSchG) 	S	Westufer Schweriner Außensee, Ostufer Schweriner Innensee	R6	Forstamt Gädebehn, Forstamt Grevesmühlen	Mittelspecht Gänsesäger Eisvogel	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0305_1	<p>Schutz zusammenhängender Laub- und Laub-Nadel-Mischwald-Habitats mit hohem Altbaumbestand (auch grobborkiger Bäume), Totholz und störungsarmen Uferbereichen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine weitere Fragmentierung - kein Umbau zu Nadelbaumreinbeständen - keine Entnahme oder abruptes Freistellen von Höhlenbäumen - Erhalt von Höhlenbaumanwärttern - Belassen von stehendem und liegenden Totholz - Belassen der Wurzelteller umgestürzter Bäume - Erhalt von Bodenabbruchkanten - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von Wegen (vgl. § 34 BNatSchG) 	S	Schelfwerder	R6	Forstamt Gädebehn	Mittelspecht	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
						Gänsesäger		
						Eisvogel		
0305_2	<p>Optimierung des Uferhabitats durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anbringen von Gänsesäger-Nisthilfen zwischen Weg und Ufer 	wE		A4, A8	StALU WM, Forstamt Gädebehn, Landnutzer	Gänsesäger	Erhöhung des Angebots störungsarmer Nistplätze im Habitat A070-0001	F7, F15

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0306_1 bis 0308_1	<p>Schutz zusammenhängender Laub- und Laub-Nadel-Mischwald-Habitats mit hohem Altbaumbestand (auch grobborkiger Bäume), Totholz und störungsarmen Uferbereichen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine weitere Fragmentierung - kein Umbau zu Nadelbaumreinbeständen - keine Entnahme oder abruptes Freistellen von Höhlenbäumen - Erhalt von Höhlenbaumanwärttern - Belassen von stehendem und liegendem Totholz - Belassen der Wurzelteller umgestürzter Bäume - Erhalt von Bodenabbruchkanten - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von Wegen (vgl. § 34 BNatSchG) 	S	Ziegelaußensee, Döpe	R6	Forstamt Gädebehn, Forstamt Grevesmühlen	<p>Mittelspecht</p> <p>Schwarzspecht</p> <p>Eisvogel</p>	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0309_1	<p>Schutz zusammenhängender Laub- und Laub-Nadel-Mischwald-Habitats mit hohem Altbaumbestand (auch grobborkiger Bäume), Totholz und störungsarmen Uferbereichen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine weitere Fragmentierung - kein Umbau zu Nadelbaumreinbeständen - keine Entnahme oder abruptes Freistellen von Höhlenbäumen - Erhalt von Höhlenbaumanwärttern - Belassen von stehendem und liegendem Totholz - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von Wegen (vgl. § 34 BNatSchG) 	S	Schelfwerder	R6	Forstamt Gädebehn	<p>Mittelspecht</p> <p>Schwarzspecht</p> <p>Gänsesäger</p>	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0309_2	Optimierung des Uferhabitats durch: - Anbringen von Gänsesäger-Nisthilfen zwi-schen Weg und Ufer	wE		A4, A8	StALU WM, Forstamt Gä-debehn, Landnutzer	Gänsesäger	Erhöhung des Angebots störungsarmer Nistplätze im Habitat A070-0001	F7, F15
0310_1 bis 0315_1	Schutz zusammenhängender Laub- und Laub-Nadel-Mischwald-Habitats mit hohem Altbaum-bestand (auch grobborkiger Bäume), Totholz und nassen, störungsarmen Bereichen durch: - keine weitere Fragmentierung - kein Umbau zu Nadelbaumreinbeständen - keine Entnahme oder abruptes Freistellen von Höhlenbäumen - Erhalt von Höhlenbaumanwärtern - Belassen von stehendem und liegendem Totholz - keine Entwässerung - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von We-gen (vgl. § 34 BNatSchG)	S	Waldflächen im Osten des Gebietes	R6	Forstamt Gä-debehn, Forstamt Greves-mühlen	Mittelspecht Schwarzspecht Kranich	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0316_1 bis 0318_1	Schutz zusammenhängender Laub- und Laub-Nadel-Hallenwälder mit hohem Altbaumbestand (auch grobborkiger Bäume) und Totholz durch: - keine weitere Fragmentierung - kein Umbau zu Nadelbaumreinbeständen - keine Entnahme oder abruptes Freistellen von Höhlenbäumen - Erhalt von Höhlenbaumanwärtern - Belassen von stehendem und liegendem Totholz	S	Heidenholz	R6	Forstamt Greves-mühlen	Mittelspecht Schwarzspecht Zwergschnäpper	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0319_1 bis 0323_1	<p>Schutz zusammenhängender Laub- und Laub-Nadel-Hallenwälder mit hohem Altbaumbestand (auch grobborkiger Bäume), Totholz und nasen-, störungsarmen Bereichen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine weitere Fragmentierung - kein Umbau zu Nadelbaumreinbeständen - keine Entnahme oder abruptes Freistellen von Höhlenbäumen - Erhalt von Höhlenbaumanwätern - keine Entwässerung - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von Wegen (vgl. § 34 BNatSchG) 	S	Heidenholz	R6	Forstamt Grevesmühlen	<p>Mittelspecht</p> <p>Schwarzspecht</p> <p>Zwergschnäpper</p> <p>Kranich</p>	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0324_1	<p>Schutz zusammenhängender Laub- und Laub-Nadel-Hallenwälder mit hohem Altbaumbestand (auch grobborkiger Bäume), Totholz und störungsarmen Uferbereichen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine weitere Fragmentierung - kein Umbau zu Nadelbaumreinbeständen - keine Entnahme oder Freistellen von Höhlenbäumen - Erhalt von Höhlenbaumanwätern - Belassen von stehendem und liegendem Totholz - Belassen der Wurzelteller umgestürzter Bäume - Erhalt von Bodenabbruchkanten - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von Wegen (vgl. § 34 BNatSchG) 	S	Ostufer Döpe, Ziegelaußensee	R6	Forstamt Gädebehn, Forstamt Grevesmühlen	<p>Mittelspecht</p> <p>Schwarzspecht</p> <p>Zwergschnäpper</p> <p>Eisvogel</p>	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0325_1	<p>Schutz zusammenhängender Waldhabitats mit hohem Altbaumbestand, Totholz und störungsarmen Uferbereichen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine weitere Fragmentierung - keine Entnahme oder Freistellen von Höhlenbäumen - Erhalt von Höhlenbaumanwärdern - Belassen von stehendem und liegendem Totholz - Belassen der Wurzelstübe umgestürzter Bäume - Erhalt von Bodenabbruchkanten - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von Wegen (vgl. § 34 BNatSchG) 	S	Ostufer Döpe	R6	Forstamt Grevesmühlen	<p>Schwarzspecht</p> <hr/> <p>Eisvogel</p>	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0326_1 bis 0332_1	<p>Schutz zusammenhängender Waldhabitats mit hohem Altbaumbestand, Totholz und nassen, störungsarmen Bereichen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine weitere Fragmentierung - keine Entnahme oder abruptes Freistellen von Höhlenbäumen - Erhalt von Höhlenbaumanwärdern - Belassen von stehendem und liegendem Totholz - keine Entwässerung - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von Wegen (vgl. § 34 BNatSchG) 	S	Waldflächen im Nordosten des Gebietes	R6	Forstamt Gädebehn, Forstamt Grevesmühlen	<p>Schwarzspecht</p> <hr/> <p>Kranich</p>	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0340_1	<p>Schutz zusammenhängender Kiefernwälder mit hohem Altbaumbestand, Totholz und lichten, trockenen Bereichen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine weitere Fragmentierung - keine Entnahme oder abruptes Freistellen von Höhlenbäumen - Erhalt von Höhlenbaumanwärtern - Belassen von stehendem und liegendem Totholz - Erhalt der klassischen Kiefernwirtschaft mit regelmäßig entstehenden Kahlschlägen - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von Wegen (vgl. § 34 BNatSchG) 	S	bei Alt Schlagsdorf	R6	Forstamt Grevesmühlen	<p>Schwarzspecht</p> <hr/> <p>Heidelerche</p>	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0341_1	<p>Schutz zusammenhängender Laub- und Laub-Nadel-Mischwald-Habitate mit hohem Altbaumbestand (auch grobborkiger Bäume), Totholz, störungsarmen Uferbereichen und lichten, trockenen Randbereichen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine weitere Fragmentierung - kein Umbau zu Nadelbaumreinbeständen - keine Entnahme oder abruptes Freistellen von Höhlenbäumen - Erhalt von Höhlenbaumanwärttern - Belassen von stehendem und liegendem Totholz - Belassen der Wurzelstübe umgestürzter Bäume - Erhalt von Bodenabbruchkanten - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von Wegen (vgl. § 34 BNatSchG) - Erhalt von Lichtungen 	S	nahe Ostufer Döpe	R6	Forstamt Grevesmühlen	<p>Mittelspecht</p> <hr/> <p>Schwarzspecht</p> <hr/> <p>Eisvogel</p> <hr/> <p>Heidelerche</p>	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0342_1	<p>Schutz lichter, trockener Kiefernwald-Habitate mit halboffenem Charakter und strukturreichen Waldmänteln durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt von Lichtungen - Erhalt der klassischen Kiefernwirtschaft mit regelmäßig entstehenden Kahlschlägen - Erhalt dichter, dorniger Sträucher 	S	zwischen Alt Schlagsdorf und Flessenow	R6	Forstamt Grevesmühlen	<p>Heidelerche</p> <hr/> <p>Neuntöter</p>	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0343_1	<p>Schutz lichter, trockener Kiefernwald-Habitate durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt von Lichtungen - Erhalt der klassischen Kiefernwirtschaft mit regelmäßig entstehenden Kahlschlägen 	S	bei Alt Schlagsdorf	R6	Forstamt Grevesmühlen	Heidelerche	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0344_1 bis 0346_1	Schutz zusammenhängender Laub- und Laub-Nadel-Hallenwälder mit hohem Altbaumbestand (auch grobborkiger Bäume) und Totholz durch: - keine weitere Fragmentierung - kein Umbau zu Nadelbaumreinbeständen - keine Entnahme oder abruptes Freistellen von Höhlenbäumen - Erhalt von Höhlenbaumanwärdern - Belassen von stehendem und liegendem Totholz - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von Wegen (vgl. § 34 BNatSchG)	S	Schelfwerder und westlich des Schwarzen Sees	R6	Forstamt Gä-debehn	Mittelspecht Schwarzspecht Zwergschnäpper	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0344_2 bis 0346_2	Optimierung der Zwergschnäpper-Habitats durch: - Erhöhung der Altbaumdichte auf mindestens 50% - Belassen eines erhöhten Anteils von Habitatbaumanwärdern - Einleitung der Verjüngung ab einem Alter von >130 Jahren (Buchenbestände)	wE		A4, A8	StALU WM, Forstamt Gä-debehn, Landnutzer	Zwergschnäpper	Erhöhung der Altbaumdichte in den Habitats A320-0001, A320-0005 und A320-0006	F7, F15

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0347_1	<p>Schutz zusammenhängender Laub- und Laub-Nadel-Hallenwälder mit hohem Altbaumbestand (auch grobborkiger Bäume), Totholz und nas-sen, störungsarmen Bereichen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine weitere Fragmentierung - kein Umbau zu Nadelbaumreinbeständen - keine Entnahme oder abruptes Freistellen von Höhlenbäumen - Erhalt von Höhlenbaumanwätern - keine Entwässerung - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von We-gen (vgl. § 34 BNatSchG) 	S	westlich des Schwarzen Sees	R6	Forstamt Gä-debehn	<p>Mittelspecht</p> <p>Schwarzspecht</p> <p>Zwergschnäpper</p> <p>Kranich</p>	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0347_2	<p>Optimierung der Zwergschnäpper-Habitate durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Altbaumdichte auf mindes-tens 50% - Belassen eines erhöhten Anteils von Habi-tatbaumanwätern - Einleitung der Verjüngung ab einem Alter von >130 Jahren (Buchenbestände) 	wE		A4, A8	StALU WM, Forstamt Gä-debehn, Landnutzer	Zwergschnäpper	Erhöhung der Altbaum-dichte im Habitat A320-0005	F7, F15

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0348_1	<p>Schutz zusammenhängender Laub- und Laub-Nadel-Hallenwälder mit hohem Altbaumbestand (auch grobborkiger Bäume), Totholz und störungsarmen Uferbereichen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine weitere Fragmentierung - kein Umbau zu Nadelbaumreinbeständen - keine Entnahme oder abruptes Freistellen von Höhlenbäumen - Erhalt von Höhlenbaumanwärdern - Belassen von stehendem und liegendem Totholz - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von Wegen (vgl. § 34 BNatSchG) 	S	Schelfwerder	R6	Forstamt Gä-debehn	Mittelspecht Schwarzspecht Zwergschnäpper Gänsesäger	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0348_2	<p>Optimierung der Zwergschnäpper-Habitate durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Altbaumdichte auf mindestens 50% - Belassen eines erhöhten Anteils von Habitatbaumanwärdern - Einleitung der Verjüngung ab einem Alter von >130 Jahren (Buchenbestände) 	wE		A4, A8	StALU WM, Forstamt Gä-debehn, Landnutzer	Zwergschnäpper	Erhöhung der Altbaumdichte im Habitat A320-0001	F7, F15

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0349_1 bis 0350_1	<p>Schutz zusammenhängender Laub- und Laub-Nadel-Hallenwälder mit hohem Altbaumbestand (auch grobborkiger Bäume), Totholz und störungsarmen Uferbereichen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine weitere Fragmentierung - kein Umbau zu Nadelbaumreinbeständen - keine Entnahme oder abruptes Freistellen von Höhlenbäumen - Erhalt von Höhlenbaumanwärdern - Belassen von stehendem und liegendem Totholz - Erhalt von Bodenabbruchkanten - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage oder den Ausbau von Wegen (vgl. § 34 BNatSchG) 	S	Schelfwerder	R6	Forstamt Gä-debehn	Mittelspecht	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
						Zwergschnäpper		
						Eisvogel		
0349_2 bis 0350_2	<p>Optimierung der Zwergschnäpper-Habitate durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Altbaumdichte auf mindestens 50% - Belassen eines erhöhten Anteils von Habitatbaumanwärdern - Einleitung der Verjüngung ab einem Alter von >130 Jahren (Buchenbestände) 	wE		A4, A8	StALU WM, Forstamt Gä-debehn, Landnutzer	Zwergschnäpper	Erhöhung der Altbaumdichte im Habitat A320-0006	F7, F15

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0351_1 bis 0354_1	Schutz von strukturreichen Hecken, Waldmänn- teln o. Strauchgruppen aus dichten, dornigen, bodennahen Sträuchern mit angrenzenden Nahrungsflächen durch: - Erhalt des Ackerrandstreifens mit Grün- landcharakter auf - Erhalt von Hecken, Strauchgruppen oder Einzelsträuchern	S	Habitatflächen im Nordosten des Gebietes	R6	uNB NWM, uNB LUP	Neuntöter Sperbergras- mücke	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
gebietsweit gültige Maßnahmen ohne flächige Zuordnung								
-	Schutz der Brutvogelhabitate durch Einhaltung der NSG-Behandlungsrichtlinien innerhalb der Grenzen der NSG	S	NSG Döpe, Ramper Moor und Kaninchenwerder	R6	uNB SN, uNB NWM, uNB LUP	alle Arten	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
-	Schutz der Nahrungshabitate auf offenen Was- serflächen durch: - Erhalt des Fischreichtums - Erhalt ausreichender Sichttiefe	S	Wasserflächen gebietsweit	R6	uNB SN, uNB NWM, uNB LUP	Haubentaucher Gänsesäger Eisvogel Schwarzmilan Seeadler	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
-	Schutz der Gewässerhabitate durch: - Befolgen der "Zehn goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur"	S	Gewässer und Uferbereiche gebietsweit		Gewässer-nutzer	Haubentaucher Tafelente Reiherente Kolbenente Rohrweihe Rohrdommel Gänsesäger Eisvogel Schwarzmilan Seeadler	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
-	<p>Schutz der Nahrungshabitate im Offenland durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Dauergrünlandflächen (im LAFIS LFK als DGL gewidmete Flächen) sowie nicht im LAFIS LFK verzeichnete Flächen mit Grünlandcharakter - Erhalt bestehender Trocken- und Magerrasen - Aufrechterhaltung (extensiver) Grünlandbewirtschaftung - Erhalt des Wasserstandes - Erhalt wasserführender Sölle und Senken sowie Kleingewässer - Erhalt strukturgebender Elemente (Hecken, Strauchgruppen, Säume, Gras- und Staudenfluren o. ä.) 	S	gebietsweit	R6	uNB SN, uNB NWM, uNB LUP	<p>Weißstorch</p> <p>Rohrweihe</p> <p>Rotmilan</p> <p>Schwarzmilan</p> <p>Wespenbussard</p>	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
-	<p>Schutz störungsarmer Feldgehölze, Baumreihen, Wälder und Waldränder mit Altbaumbestand durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt von Horstbäumen - Erhalt von Altbäumen mit horstaufnahmefähigen Kronen 	S	gebietsweit	R6	uNB SN, uNB NWM, uNB LUP, Forstamt Grevesmühlen, Forstamt Gädebehn	<p>Rotmilan</p> <p>Schwarzmilan</p> <p>Seeadler</p> <p>Wespenbussard</p>	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
-	Erhalt der Horststandorte des Weißstorches bis zu 2 km außerhalb der Grenzen des EU-VSG	S	bis 2 km außerhalb der Grenzen des EU-VSG	R6	uNB NWM, uNB LUP	Weißstorch	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
-	Schutz der Flugrouten der Großvögel durch: - keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Neuanlage von Freileitungen ab 110 kV innerhalb von 200 m zu Grünlandflächen sowie Seeadlerhabitaten (vgl. § 34 BNatSchG)	S	Gesamtgebiet	R6	uNB SN, uNB NWM, uNB LUP	Kranich Rotmilan Schwarzmilan Rohrweihe Weißstorch Wespenbussard Seeadler	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
-	Schutz der Röhrichthabitats durch: - Einhaltung der Verhaltensregeln für Wassermotorräder gemäß Wassermotorräder-Verordnung - Prüfung der Rolle von Bodenprädatoren und Möglichkeiten zu deren Kontrolle	S	Gewässer gebietsweit	R8	Wasser-schutzpolizei	Haubentaucher Tafelente Reiherente	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
			A4	StALU WM/ Projektpartner	Kolbenente Rohrweihe Rohrdommel	FöRiMan		
-	Sensibilisierung der Bevölkerung durch: - Analoge und digitale Informationsmaterialien - Ausstellungen - Besucherlenkung	S	gebietsweit	A7	StALU WM	alle Arten		Information der Nutzer des Gebietes

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
-	<p>Optimierung der Röhrichthabitats durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verringerung von Schneisen - Ausbringung von Mooringbojen - Beruhigung der Bereiche vor den Schilfgürteln (Erarbeitung der konkreten Inhalte und Verortungen in einer freiwilligen Vereinbarung) 	wE	ausgewählte Bereiche im Gesamtgebiet (festzulegen im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung)	V2	StALU WM, Wassersportvereine, Bootshaus- und -steggemeinschaften, Touristiker, Kommunen, Landkreise	Haubentaucher Tafelente Reiherente Kolbenente Rohrweihe Rohrdommel	Verbesserung der Störungsarmut, Zuwachsen fragmentierter Röhrichte	
-	<p>Prüfung einer möglichen Optimierung der Röhrichthabitats durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie zur Schilfförderung 	wE	Röhrichte gebietsweit	A4	StALU WM/ Projektpartner	Haubentaucher Tafelente Reiherente Kolbenente Rohrweihe Rohrdommel	langfristige Verbesserung des allgemeinen Zustands der Röhrichte und Verbesserung des Bruterfolges bei Röhrichtbrütern	FöRiMan
-	<p>Prüfung einer möglichen Entwicklung bodenprädatorenarmer Inseln durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie zur Entwicklung bodenprädatorenarmer Bruthabitats 	wE	Gewässer gebietsweit	A4	StALU WM/ Projektträger	Tafelente Reiherente Kolbenente Rohrweihe	langfristige Verbesserung des Bruterfolges bei Röhrichtbrütern	FöRiMan

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
-	<p>Prüfung einer möglichen Entlastung der Habitate am Ziegelaußensee durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Verlegung der Wasserskistrecke 	wE	Gewässer gebietsweit			Haubentaucher Tafelente Reiherente Kolbenente Rohrweihe Rohrdommel Eisvogel	langfristige Verbesserung der Habitate am Ziegelaußensee	
-	<p>Entwicklung strukturreicher Hecken oder Strauchgruppen aus dichten, bodennahen, dornigen Sträuchern durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachpflanzung ausgefallener Sträucher - Neupflanzung von Sträuchern an geeigneten Stellen 	wE	Habitatflächen im Gesamtgebiet	A4	StALU WM/ Projektpartner	Neuntöter Sperbergras-mücke	langfristige Verbesserung und Neuschaffung von Habitaten	
-	<p>Entwicklung von Nahrungshabitaten durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Grünland oder Ackerrandstreifen an vorhandenen Gehölzstrukturen 	wE	Habitatflächen im Gesamtgebiet	A4	StALU WM/ Projektpartner	Neuntöter Sperbergras-mücke	langfristige Verbesserung und Neuschaffung von Habitaten	

Tabelle 22: Maßnahmen Rastvogelhabitate

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestrebter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
flächig zugeordnete Maßnahmen								
0001_1 bis 0015_1	<p>Schutz der Nahrungsflächen für Gänse und Schwäne durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt großer, störungsarmer landwirtschaftlich genutzter Flächen im Sinne der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 BNatSchG) - keine erhebliche Beeinträchtigung durch Zerschneidung durch die Errichtung von Freileitungen oder den Bau von Verkehrswegen (§ 34 BNatSchG) - keine erhebliche Beeinträchtigung durch Zerschneidung durch die Anlage von Baumreihen und Feldhecken (§ 34 BNatSchG M-V) - keine erhebliche Beeinträchtigung durch Vergrämung (§ 44 B NatSchG) 	S	große, zusammenhängende Ackerflächen im Gesamtgebiet	R6	uNB LUP, uNB NWM	<p>Blässgans</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>Saatgans</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>Singschwan</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>Zwergschwan</p>	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0016_1 bis 0019_1	<p>Schutz der Nahrungsflächen für Gänse und Schwäne durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt großer, störungsarmer landwirtschaftlich genutzter Flächen - keine erhebliche Beeinträchtigung durch Zerschneidung durch die Errichtung von Windrädern/ Freileitungen oder den Bau von Verkehrswegen (§ 34 BNatSchG) - keine erhebliche Beeinträchtigung durch Zerschneidung durch die Anlage von Baumreihen und Feldhecken (§ 34 BNatSchG M-V) - keine erhebliche Beeinträchtigung durch Vergrämung (§ 44 B NatSchG) 	S	große, zusammenhängende Landwirtschaftsflächen im Gesamtgebiet	R6	uNB LUP, uNB NWM	<p>Blässgans</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>Saatgans</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>Singschwan</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>Zwergschwan</p>	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestrebter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0016_2 bis 0019_2	Optimierung der Nahrungshabitate durch: - Verkabelung/ Rückbau von Freileitungen	wE	große, zusammenhängende Landwirtschaftsflächen im Gesamtgebiet	A4, A8	StALU WM, uNB LUP	Blässgans ----- Saatgans ----- Singschwan ----- Zwergschwan	Verringerung der Zerschneidung des Nahrungshabitates	F7, F15
0020_1 bis 0021_1	Schutz der Nahrungsflächen für Gänse durch: - Erhalt großer, störungsarmer landwirtschaftlich genutzter Grünlandflächen - keine erhebliche Beeinträchtigung durch Zerschneidung durch die Errichtung von Windrädern/ Freileitungen oder den Bau von Verkehrswegen (§ 34 BNatSchG) - keine erhebliche Beeinträchtigung durch Zerschneidung durch die Anlage von Baumreihen und Feldhecken (§ 34 BNatSchG M-V) - keine erhebliche Beeinträchtigung durch Vergrämung (§ 44B NatSchG)	S	Störwiesen	R6	uNB LUP, uNB SN	Blässgans ----- Saatgans	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0020_2 bis 0021_2	Schutz der Nahrungsflächen für Gänse durch: - Aufrechterhaltung der (extensiven) Grünlandnutzung	N		V1	StALU WM, Landnutzer	Blässgans ----- Saatgans		F4
0022_1 bis 0054_1	Schutz der Schlaf- und Ruheplätze der Kormorane durch: - Erhalt der gewässernahen Baumbestände - Sicherung der Jagdzeitenverordnung M-V auf und an den Schlafgewässern bis 400 m Entfernung	S	Ufer von Schweriner Innen-see, Ziegelaußensee und Keezer See (inkl. Inselufer)	R6	uNB LUP, uNB SN	Kormoran	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestrebter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0055_1 bis 0078_1	Schutz der Schlaf- und Ruheplätze der Kormorane durch: - Erhalt der gewässernahen Baumbestände - Sicherung der Jagdzeitenverordnung M-V auf und an den Schlafgewässern bis 400 m Entfernung	S	Ufer des Schweriner Außen-sees (inkl. Inselufer)	R6	uNB LUP, uNB NWM, uNB SN	Kormoran	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0055_2 bis 0078_2	Optimierung der Schlaf- und Ruheplätze der Kormorane durch: - Verzicht auf die Wasservogeljagd auf und am Gewässer bis 400 m Entfernung	wE		A3	StALU WM		Verringerung der Beeinträchtigungen der Habitate auf dem Schweriner Außensee	
0079_1	Schutz des Schlaf- und Ruheplatzes sowie des Nahrungshabitats durch: - Erhalt der Störungsarmut des Gewässers von September bis April - Sicherung der Jagdzeitenverordnung M-V auf und an dem Schlafgewässer bis 400 m Entfernung	S	Döpe	R6	uNB NWM	Reiherente Blässgans Saatgans Singschwan Zwergschwan	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestrebter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0080_1 bis 0082_1	Schutz der Schlaf- und Ruheplätze sowie der Nahrungshabitate durch: - Erhalt der Störungsarmut in Gewässerbereichen bis 8m Tiefe von September bis April - Sicherung der Jagdzeitenverordnung M-V auf und an den Schlafgewässern bis 400 m Entfernung	S	Schweriner Außensee	R6	uNB NWM	Blässhuhn Kormoran Reiherente Schellente Blässgans Saatgans Singschwan Zwergschwan	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0080_2 bis 0082_2	Optimierung der Schlaf- und Ruheplätze sowie der Nahrungshabitate durch: - Einstellung der Wasservogeljagd bis 400 m Entfernung vom Gewässer	wE	Schweriner Außensee	A3	StALU WM	Blässhuhn Kormoran Reiherente Schellente Blässgans Saatgans Singschwan Zwergschwan	Verringerung der Beeinträchtigungen der Habitate auf dem Schweriner Außensee	
0083_1	Schutz der Mauser- und Rastplätze für den Haubentaucher durch: - Erhalt der Störungsarmut in windgeschützten Gewässerbereichen von Juli bis März - Sicherung der Jagdzeitenverordnung M-V auf und an den Schlafgewässern bis 400 m Entfernung	S	Keezer See	R6	uNB NWM, uNB LUP	Haubentaucher (Rast) Haubentaucher (Mauser)	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestrebter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0084_1 bis 0089_1	Schutz der Mauser- und Rastplätze für den Haubentaucher durch: - Erhalt der Störungsarmut in windgeschützten Gewässerbereichen von Juli bis März - Sicherung der Jagdzeitenverordnung M-V auf und an den Schlafgewässern bis 400 m Entfernung	S	Schweriner Außensee	R6	uNB NWM, uNB LUP	Haubentaucher (Rast)	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
		Haubentaucher (Mauser)						
0084_2 bis 0089_2	Optimierung der Mauser- und Rastplätze für den Haubentaucher durch: - Einstellung der Wasservogeljagd bis 400 m Entfernung vom Gewässer	wE		A3	StALU WM	Haubentaucher (Rast) Haubentaucher (Mauser)	Verringerung der Beeinträchtigungen der Habitate auf dem Schweriner Außensee	
0090_1 bis 0096_1	Schutz der Mauser- und Rastplätze für den Haubentaucher durch: - Erhalt der Störungsarmut in windgeschützten Gewässerbereichen von Juli bis März - Sicherung der Jagdzeitenverordnung M-V auf und an den Schlafgewässern bis 400 m Entfernung	S	Ziegelaußensee, Schweriner Innensee	R6	uNB SN	Haubentaucher (Rast)	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
		Haubentaucher (Mauser)						
0090_2 bis 0096_2	Optimierung der Mauserplätze des Haubentauchers durch: - Verbesserung der Störungsarmut in windgeschützten Bereichen von Juli bis September (Erarbeitung der Maßnahmedetails erfolgt in einer freiwilligen Vereinbarung)	wE		V2	StALU WM, Wassersportvereine, Bootshaus/ und -steg- gemein- schaften, Touristiker Kommunen, Landkreise	Haubentaucher (Mauser)	Verbesserung der Störungsarmut in den Habitaten A005-0001aa, A0005-0001ab, A005-0003aa	

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestrebter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0097_1 bis 0099_1	<p>Schutz der Rast- und Mauserfunktion des Gewässers durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Störungsarmut von September bis April - Sicherung der Jagdzeitenverordnung M-V auf und an den Schlafgewässern bis 400 m Entfernung 	S	Schweriner Außensee	R6	uNB NWM	Blässhuhn Haubentaucher (Rast) Haubentaucher (Mauser) Kormoran Reiherente Schellente Blässgans Saatgans Singschwan Zwergschwan	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestrebter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0097_2 bis 0099_2	Optimierung der Rast- und Mauserfunktion des Gewässers durch: - Einstellung der Wasservogeljagd auf und am Gewässer bis 400 m Entfernung	wE		A3	StALU WM	Blässhuhn Haubentaucher (Rast) Haubentaucher (Mauser) Kormoran Reiherente Schellente Blässgans Saatgans Singschwan Zwergschwan	Verringerung der Beeinträchtigungen der Habitate auf dem Schweriner Außensee	
0100_1 bis 0101_1	Schutz der Rast- und Mauserfunktion des Gewässers durch: - Erhalt der Störungsarmut von September bis April - Sicherung der Jagdzeitenverordnung M-V auf und an den Schlafgewässern bis 400 m Entfernung	S	Schweriner Innensee	R6	uNB SN	Haubentaucher (Mauser) Haubentaucher (Rast) Kormoran Reiherente Schellente Blässhuhn Blässgans Saatgans Singschwan Zwergschwan	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestrebter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0100_2 bis 0101_2	Optimierung der Mauserplätze des Haubentauchers durch: - Verbesserung der Störungsarmut in windgeschützten Bereichen von Juli bis September (Erarbeitung der Maßnahmedetails erfolgt in einer freiwilligen Vereinbarung)	wE		V2	StALU WM, Wassersportvereine, Bootshaus/ und -steggemeinschaften, Touristiker, Kommunen, Landkreise	Haubentaucher (Mauser)	Verbesserung der Störungsarmut in den Habitaten A005-0001ab und A005-0001ac	
0102_1	Schutz der Rast- und Mauserfunktion des Gewässers durch: - Erhalt der Störungsarmut von September bis April - Sicherung der Jagdzeitenverordnung M-V auf und an den Schlafgewässern bis 400 m Entfernung	S	Schweriner Innensee	R6	uNB SN	Haubentaucher (Mauser)	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
						Haubentaucher (Rast)		
					Kormoran			
					Reiherente			
					Schellente			
					Blässhuhn			
0102_2	Optimierung der Mauserplätze des Haubentauchers durch: - Verbesserung der Störungsarmut in windgeschützten Bereichen von Juli bis September (Erarbeitung der Maßnahmedetails erfolgt in einer freiwilligen Vereinbarung)	wE		V2	StALU WM, Wassersportvereine, Bootshaus/ und -steggemeinschaften, Touristiker, Kommunen, Landkreise	Haubentaucher (Mauser)	Verbesserung der Störungsarmut im Habitat A005-0001aa	

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestrebter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0103_1	Schutz der Rast- und Mauserfunktion des Gewässers durch: - Erhalt der Störungsarmut von September bis April - Sicherung der Jagdzeitenverordnung M-V auf und an den Schlafgewässern bis 400 m Entfernung	S	Ziegelaußensee	R6	uNB SN	Haubentaucher (Mauser)	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
						Haubentaucher (Rast)		
						Kormoran		
						Reiherente		
						Blässhuhn		
0103_2	Optimierung der Mauserplätze des Haubentauchers durch: - Verbesserung der Störungsarmut in windgeschützten Bereichen von Juli bis September (Erarbeitung der Maßnahmedetails erfolgt in einer freiwilligen Vereinbarung)	wE		V2	StALU WM, Wassersportvereine, Bootshaus/ und -steggemeinschaften, Touristiker, Kommunen, Landkreise	Haubentaucher (Mauser)	Verbesserung der Störungsarmut im Habitat A005-0001aa	
0104_1	Schutz der Rast- und Mauserfunktion des Gewässers durch: - Erhalt der Störungsarmut des Gewässers von September bis April - Sicherung der Jagdzeitenverordnung M-V auf und an den Schlafgewässern bis 400 m Entfernung	S	Keezer See	R6	uNB LUP	Reiherente	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
						Haubentaucher (Mauser)		
						Haubentaucher (Rast)		
						Kormoran		
						Blässhuhn		

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestrebter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0105_1 bis 0108_1	Schutz der Rastfunktion der Gewässer durch: - Erhalt der Störungsarmut in Gewässerbereichen bis 8 m Tiefe von September bis April - Sicherung der Jagdzeitenverordnung M-V auf und an den Schlafgewässern bis 400 m Entfernung	S	Schweriner Innensee	R6	uNB SN, uNB NWM	Kormoran Reiherente Blässhuhn Schellente Blässgans Saatgans Singschwan Zwergschwan	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0109_1 bis 0110_1	Schutz der Rastfunktion des Gewässers durch: - Erhalt der Störungsarmut in Gewässerbereichen bis 8 m Tiefe von September bis April - Sicherung der Jagdzeitenverordnung M-V auf und an den Schlafgewässern bis 400 m Entfernung	S	Schweriner Außensee	R6	uNB LUP, uNB NWM	Kormoran Reiherente Blässhuhn Schellente	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
0109_2 bis 0110_2	Optimierung der Rastfunktion des Gewässers durch: - Einstellung der Wasservogeljagd bis 400 m Entfernung vom Gewässer	wE		A3	StALU WM	Kormoran Reiherente Blässhuhn Schellente	Verringerung der Beeinträchtigungen der Habitate auf dem Schweriner Außensee	

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen-typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Um-setzungs-instrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestrebter Zustand)	Finan-zierungs-instrument
0111_1 bis 0116_1	Schutz der Tagesruheplätze der Reiherente durch: - Erhalt der Störungsarmut der Gewässer von September bis März - Sicherung der Jagdzeitenverordnung M-V auf und an den Schlafgewässern bis 400 m Entfernung	S	Kirchstücker See, Rugensee, Neuschlagsdorfer See, Gro-ßer See, Stettiner See, Schwarzer See	R6	uNB NWM, uNB LUP	Reiherente	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
gebietsweit gültige Maßnahmen ohne flächige Zuordnung								
-	Schutz der Rastvogelhabitate durch: - Einhaltung der NSG-Behandlungs-richtlinien innerhalb der Grenzen der NSG	S	NSG Döpe, Ramper Moor und Kaninchenwerder	R6	uNB SN, uNB NWM, uNB LUP	alle Arten	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
-	Schutz der Rastvogelhabitate durch: - Befolgen der "Zehn goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur"	S	Gewässer gebietsweit	R6	uNB NWM, uNB SN, uNB LUP	alle Arten	Sicherung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes	
-	Erstellen von Informationsmaterial	S	gebietsweit	A4	StALU WM	alle Arten	Information der Nutzer des Gebietes	FöRiMan

II.2.3 Mögliche Konflikte mit Maßnahmen anderer Projekte

Im Folgenden werden mögliche Konflikte zwischen den Habitatansprüchen der hier behandelten Vogelarten (und den daraus für das EU-Vogelschutzgebiet hergeleiteten zwingenden Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen) und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderer Projekte dargestellt.

In Einzelfällen ergeben sich Widersprüche zwischen den hier im Rahmen des Managementplanes erarbeiteten Maßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen aus dem **Planfeststellungsbeschluss zum Weiterbau der BAB 14** (Bauabschnitt II):

Dem Erhalt der Nahrungshabitate für Neuntöter und Sperbergrasmücke stehen Ersatzmaßnahmen aus dem Planfeststellungsbeschluss entgegen, die eine Aufforstung von Offenflächen zwischen Retgendorf und Ahrensboek (Ersatzmaßnahme E20) vorsehen. Außerdem sind weitere Bereiche des dortigen Habitats als Sukzessionsflächen vorgesehen (E18). Bei Umsetzung dieser Maßnahmen verkleinern sich die Nahrungshabitate für Neuntöter und Sperbergrasmücke entsprechend. Die bereits umgesetzte Anlage von Feldgehölzen (E20) auf den Offenflächen stellt jedoch keinen Konflikt dar, da diese Strukturen nur punktuell angelegt wurden und außerdem geeignete Bruthabitate darstellen können.

Die ebenfalls im genannten Planfeststellungsbeschluss getroffenen Festsetzungen zum frühesten Mahdtermin (Mahd nicht vor dem 15.08., Maßnahme EII.5) auf der Entwicklungsfläche nordöstlich von Cambs erweisen sich als ungünstig für die dortigen Habitate der Zielarten Neuntöter und Sperbergrasmücke. Eine frühere Mahd ab Mitte Juni zumindest auf Teilflächen (z. B. außerhalb eines stehenbleibenden Pufferstreifens von 10 m vor den Hecken) würde die Nahrungsverfügbarkeit für beide Arten verbessern. Hierbei kommt es jedoch zu einem Konflikt mit im Planfeststellungsbeschluss behandelten wiesenbrütenden Arten wie dem Braunkelchen, dessen Bruterfolg durch eine zu frühe Mahd herabgesetzt werden kann.

In einer weiteren Ersatzmaßnahme ist die Aufforstung von Ackerflächen im Bereich des Hohlbaches (zwischen Dämelow und Neuhof, Maßnahme E4) vorgesehen. Hieraus entsteht ein Konflikt mit dem Erhalt der dort ausgewiesenen Nahrungshabitate von Kranich, Saatgans, Blässgans, Singschwan und Zwergschwan: Diese würden sich bei Umsetzung der Maßnahme aus dem Planfeststellungsbeschluss entsprechend verkleinern.

Dem Erhalt der Nahrungshabitate von Saatgans, Blässgans, Singschwan und Zwergschwan steht außerdem eine Ersatzmaßnahme entgegen, die die Neuanlage eines Laubwaldes zwischen Retgendorf und Ahrensboek (E20) vorsieht. Bei Umsetzung dieser Maßnahme verkleinern sich die Landhabitate für die genannten Rastvogelarten entsprechend.

Maßnahmen, die sich aus dem „**Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2234-304 Schweriner**

Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ ergeben, stehen nicht im Widerspruch mit den im Rahmen dieses Managementplanes erarbeiteten Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen. In Einzelfällen sind dazu bestimmte Besonderheiten bei der Durchführung der Maßnahmen zu beachten, die, wo nötig, im Folgenden genannt werden.

Der Großteil der geplanten Gehölzbeseitigungen im Ramper Moor (L40-wE bis L43-wE) und Wickendorfer Moor (L25-we und L26-wE) betrifft Bruthabitate des Kranichs, die durch diese Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden, solange die Beseitigung außerhalb der Fortpflanzungszeit erfolgt. Bei Gehölzentnahmen ist generell zu beachten, dass durch die Maßnahmen keine Horst- und Höhlenbäume beseitigt, beeinträchtigt oder freigestellt werden. Für die Beseitigung von Gehölzen auf der Fläche L39-wE im Ramper Moor muss außerdem gelten, dass die für das Blaukehlchen-Habitat essentiellen Feuchtgebüsche durch die Maßnahme nicht reduziert werden. Ähnliches trifft auf die Maßnahme L24-wE zu: Hier sind Gehölzentnahmen in einem Habitat von Sperbergrasmücke und Neuntöter (zwischen Hohen Viechelter Bucht und Döpe) vorgesehen. Um die Nisthabitate beider Arten nicht zu verkleinern, ist hier darauf zu achten, keine Sträucher oder Waldmäntel zu beseitigen oder zu beeinträchtigen.

Einige Maßnahmen aus dem Managementplan für das FFH-Gebiet wirken sich unterstützend auf Erhaltungsziele im EU-Vogelschutzgebiet aus. Dazu gehören z. B. die vorgesehenen kleinflächigen Wasserstandsanehebungen an der Nordspitze der Hohen Viechelter Bucht (A02-wE) sowie am Südufer der Döpe (L36-wE, L37-wE), die eine Stabilisierung der Röhrichthabitate und des Blaukehlchenhabitats bewirken können. Das Zurückfahren der Entwässerung im Polder Buerwischen bei Flessenow (A7-S) kommt den Habitaten von Kranich und Wachtelkönig zugute und beeinträchtigt die Nahrungsflächen von Neuntöter und Sperbergrasmücke nicht. Außerdem würde eine Ausweisung des Wickendorfer Moores als Naturschutzgebiet helfen, die dortigen Habitate z. B. von Röhrichtbrütern zu bewahren.

II.3 Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen

In Tabelle 21 und Tabelle 22 sind die Umsetzungs- und Finanzierungsinstrumente zu den jeweiligen Maßnahmen angegeben. Die Umsetzungsinstrumente werden in den nachfolgenden Unterkapiteln kurz erläutert. Hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen wird zwischen den folgend aufgeführten Instrumenten unterschieden.

II.3.1 Rechtliche Instrumente (R)

- R 6¹: Vollzug von § 33 BNatSchG („Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“). Die unmittelbare Umsetzung erfolgt - auch unabhängig von der Managementplanung - über § 34 BNatSchG (Projektprüfung einschließlich Prüfung angezeigter Projekte). Durch den Managementplan wird die Umsetzung erleichtert, da die Erhaltungsziele gebietsbezogen definiert und dargestellt werden. Sofern die Anzeige von Projekten unterbleibt, kann die Durchführung von Einzelanordnungen (Ordnungsverfügungen) auf der Grundlage von § 34 Abs. 6 BNatSchG erforderlich sein. Für die Umsetzung ist unmittelbar die uNB zuständig. Es erfolgt keine Abstimmung.
- R 7: Unterschutzstellung als Schutzgebiet oder -objekt gem. §§ 26 bis 29 BNatSchG durch die uNB (LSG in Gemeindegebieten, ND und gLB). Bei bestehenden Schutzgebieten oder -objekten sollen evtl. notwendige Vorschläge z. B. zur Anpassung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemacht werden. Adressat für die Umsetzung ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit der zuständigen uNB, die das entsprechende Verfahren durchführen soll (z. B. StALU / uNB). Die Maßnahme ist mit der zuständigen uNB abzustimmen.
- R 8: Vollzug von Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Fischereirecht, vgl. § 16 FischG). Adressat ist die für die jeweilige Rechtsvorschrift zuständige Behörde. Die Maßnahmen sind mit den jeweils zuständigen Behörden abzustimmen.
- R 9: Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG oder Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG in gemeindefreien Gebieten. Bei bestehenden Naturschutzgebieten sollen evtl. notwendige Vorschläge z. B. zur Anpassung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemacht werden. Adressat für die Umsetzung (Durchführung der entsprechenden Verfahren) ist die oberste Naturschutzbehörde. Die Maßnahme ist mit der obersten Na-

¹ R1 bis R5 = gemäß Fachleitfaden nicht besetzt (Stand 04/2012)

turschutzbehörde abzustimmen.

Unabhängig davon besteht für gesetzlich geschützte Biotope (zum Teil deckungsgleich mit den LRT der Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V) sowie für besonders (u. a. alle europäischen Vogelarten) und streng geschützte Arten (u. a. alle Anhang-IV-Arten der FFH-RL) der besondere Artenschutz (§ 4 BNatSchG) einschließlich der Horstschutzregelung (§ 23 Abs. 4 NatSchAG).

Beispiele für Handlungen und Nutzungen, die bereits mit bestehenden Rechtsvorschriften unabhängig von der Meldung als Natura-2000-Gebiet oder Ausweisung als besonderes Schutzgebiet unterbunden werden können, sind:

- Die erhebliche Störung der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten z. B. durch Erholungssuchende. Als „erheblich“ sind Störungen zu bezeichnen, wenn sich der Erhaltungszustand der „lokalen Population“ verschlechtert (wobei „lokal“ artspezifisch zu definieren ist, vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
- Die mutwillige Beunruhigung von Tieren, z. B. von für jedermann erkennbaren großen Vogelansammlungen oder auffälligen Brutkolonien (§ 39 Abs. 1 BNatSchG).
- Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und europäischen Vogelarten wie z. B. von Adlerhorsten (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
- Die Nichtbeachtung der Horstschutz zonen von Adlern, Wanderfalke, Weihen, Schwarzstorch und Kranich (vgl. § 23 Abs. 4 NatSchAG)
- Die erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, ohne Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG.
- Nichtbeachtung der Grundsätze für die Unterhaltung oberirdischer Gewässer (vgl. § 61 LWaG).
- Nichtbeachtung der Vorschriften für die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen (vgl. § 8 WaStrG).
- Nichtbeachtung der Vorschriften zur Erhaltung, Bewirtschaftung, zum Schutz und zur Vermehrung des Waldes (vgl. §§ 11 folgende LWaldG).

Wichtigstes Rechtsinstrument ist der Vollzug des § 33 BNatSchG (Unzulässigkeit von Projekten bei Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen). Hierfür ist die Verträglichkeit des jeweiligen Projektes bzw. dessen Wirkfaktoren zu prüfen.

II.3.2 Administrative Instrumente (A)

A 1: Verwaltungsvereinbarungen mit Behörden. Adressat ist die zuständige Naturschutzbehörde in Verbindung mit der Behörde, mit der die Verwaltungsvereinbarung geschlossen werden soll

(z. B. StALU / Forstamt). Die Maßnahmen sind mit der jeweils zuständigen anderen Behörde abzustimmen.

A 2: Verwaltungsvorschriften. Adressat ist die zuständige Naturschutzbehörde in Verbindung mit der Behörde, die die Verwaltungsvorschrift erlässt (z. B. LU / VM). Die Maßnahmen sind mit den jeweils zuständigen Behörden abzustimmen.

A 3: Behördliches Monitoring und Gebietsbetreuung im Auftrag der Naturschutzbehörden. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Auftragnehmer (z. B. StALU / Naturschutzverband). Die Maßnahmen sind mit dem potenziellen Auftragnehmer abzustimmen.

A 4: Projektförderung. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Projektträger, sofern bekannt (z. B. StALU / Landschaftspflegeverband). Die Maßnahmen sind mit dem potenziellen Projektträger abzustimmen.

A 5: Kontrolle von Cross Compliance-Anforderungen bei landwirtschaftlichen Betrieben, die Direktzahlungen oder Flächenbeihilfen aus dem ELER erhalten. Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die sich aus § 33 BNatSchG ergeben (vgl. R 6) **und gleichzeitig** Flächen betreffen, die Feldblöcke (auch anteilig) sind oder direkt oder indirekt an Feldblöcke angrenzen. Entsprechend kann das Instrument A 5 nur in Kombination mit R 6 auftreten. R 6-Maßnahmen sind immer auch CC-relevant, wenn der Feldblockbezug besteht. Adressat ist die zuständige uNB. Es erfolgt keine Abstimmung.

A 6: Verfügungsbefugnis der Fläche eines öffentlichen oder gemeinnützigen Besitzers. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Besitzer (z. B. StALU / Naturschutzverband). Die Maßnahmen sind mit dem jeweiligen Besitzer abzustimmen.

A 7: Maßnahmen zur Information durch die Naturschutzbehörden. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz.

A 8: Durchführung von Ausgleichs-, Ersatz- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit der zuständigen uNB (z. B. StALU / uNB). Die Maßnahmen sind mit der zuständigen uNB abzustimmen.

Die wichtigsten Verwaltungsinstrumente sind die Projektförderung mit anschließender Zweckbindung der Flächen. Projekte sind nach den FöRiGeF und FöRiSAG förderfähig. Maßnahmen in Managementplänen stehen der Anerkennung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht entgegen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Im Gegensatz dazu können im Managementplan dargestellte verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nicht als Kohärenzsicherungsmaßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) anerkannt werden (vgl. AUSLEGUNGSLEITFADEN 2007, „zusätzliche“ Maßnahmen, die über „Standard-Maßnahmen“ hinausgehen). Lediglich Entwicklungsmaßnahmen können als Kohärenzsicherungsmaßnahmen anerkannt werden.

II.3.3 Vertragliche Instrumente (V)

V 1: Verträge mit Landnutzern (z. B. Agrarumweltmaßnahmen, Betriebsberatungen). Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Nutzer, sofern bekannt (z. B. StALU / Landwirtschaftsbetrieb).

V 2: Freiwillige Vereinbarungen mit Nutzern (z. B. touristische Nutzer). Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Nutzer (z. B. StALU / Segelverein).

V 3: Verträge mit Vereinen / Verbänden / Ehrenamtlichen zur Gebietsbetreuung. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Verein, Verband oder der Person (z. B. StALU / Naturschutzverein).

Grundsätzlich soll neben dem Vollzug bereits bestehender Rechtsvorschriften den administrativen und vertraglichen Maßnahmen der Vorrang eingeräumt werden, sofern ein gleichwertiger Schutz wie mit rechtlichen Maßnahmen (vgl. § 3 Abs. 3 BNatSchG) erreicht wird. Besonders wichtig ist die Sicherstellung einer ständigen Gebietsbetreuung „vor Ort“ (z. B. durch Landschaftspflegeverbände, Naturschutzverbände, Vereine).

II.3.4 Finanzierungsinstrumente zur Umsetzung der Maßnahmenvorschläge

Folgende Finanzierungsinstrumente (F) stehen derzeit neben der FöRiMan für die Maßnahmenumsetzung in erster Linie zur Verfügung:

- F 1: Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGeF)
- F 2: Richtlinie zur Förderung von Investitionen zugunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG)
- F 3: Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des ELER
- F 4: Richtlinie zur Förderung der naturschutzgerechten Grünlandnutzung
- F 5: Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung
- F 6: Richtlinie zur Sachkostenförderung für Projekte der Landschaftspflege
- F 7: Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes
- F 8: Mittel für Pflege-, Entwicklungs- und Renaturierungsmaßnahmen in NSG
- F 9: Mittel für die Pflege-Nutzung naturnaher Moore
- F 10: Richtlinie zur Förderung erosionsmindernder Anbauverfahren im Ackerfutterbau
- F 11: Richtlinie zur Förderung von Blühflächen als Bienenweide
- F 12: Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung
- F 13: Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
- F 14: Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
- F 15: Durchführung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme
- F 16: Durchführung als Kohärenzsicherungsmaßnahme (nur bei Entwicklungsmaßnahmen)
- F 17: Mittel aus Ersatzzahlungen

II.4 Kosten und Finanzierung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Im Zuge der Managementplanung werden (zwingend umzusetzende) Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen bestimmt, für deren Durchführung die Finanzierung gesichert sein muss. Die daraus resultierenden Kosten sind in der folgenden Tabelle (Tabelle 23) zusammenfassend dargestellt. Kosten für darüber hinausgehende (vorrangige und wünschenswerte) Entwicklungsmaßnahmen werden hingegen nicht ermittelt.

Da die Kosten für die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen stark von den im Rahmen der Managementplanung nicht vollständig zu beurteilenden Rahmenbedingungen abhängen, können diese nur grob geschätzt und überschlägig angegeben werden. Folgendes ist zu berücksichtigen:

- Kosten, die in Bezug auf die Umsetzung der freiwilligen Vereinbarung zum Schutz der störungsempfindlichen Freiwasserbereiche der Schweriner Seen entstehen, sind derzeit nicht abschätzbar, da die genauen Modalitäten zunächst mit allen Beteiligten abgestimmt werden müssen.
- Für einige Maßnahmen entstehen Kosten nur unter bestimmten Bedingungen (in Abhängigkeit der Biotopentwicklung) oder werden in größeren Zeitabständen wirksam (Gehölzrücknahme). Gegebenenfalls wird in der Tabelle darauf verwiesen.
- Im Rahmen der Kostenschätzung werden in Bezug auf die Grünlandbewirtschaftung die Aufwendungen der derzeit laufenden Verträge zur Naturschutzgerechten Grünlandnutzung ermittelt und dargestellt. Dabei wird vom höchsten Fördersatz (225,00 €/ha) ausgegangen.
- Für die Sensibilisierungskosten wird die gemäß FöRiMan maximal mögliche Zuwendungshöhe von 25.000,00 € in die Kalkulation eingestellt.

Die angegebenen Summen in der nachfolgenden Tabelle 23 sind Nettobeträge, d.h. ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Tabelle 23: Kostenschätzung und Angabe der Kostenart für erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Ifd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Maßnahmen- typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Schutzobjekte	Finanzbedarf	
					Projektumset- zung	Jährlich
Brutvögel						
0275_2	Erhalt der Grünlandhabitats mit Deckung gebender Vegetation durch: - Aufrechterhaltung der extensiven Bewirtschaftung - Mahd nicht vor 15. Juli - Belassen von Mahdrefugien	N	ehem. Polderfläche Flessenow	Wachtelkönig	-	ca. 230 €/ha für naturschutzgerechte Grünlandnutzung (ca. 5,4 ha), etwa 1.173 €
0276_2	Erhalt der Grünlandhabitats mit Deckung gebender Vegetation durch: - Aufrechterhaltung der extensiven Bewirtschaftung - Mahd nicht vor 15. Juli - Belassen von Mahdrefugien	N	ehem. Polderfläche Flessenow	Wachtelkönig	-	ca. 230 €/ha für naturschutzgerechte Grünlandnutzung (ca. 21 ha), etwa 4.830 €
0283_1 bis 0284_1	Erhalt der Grünlandhabitats mit Deckung gebender Vegetation durch: - extensive Bewirtschaftung - Mahd nicht vor dem 15. Juni - Belassen von Mahdrefugien	N	Störwiesen	Wachtelkönig	-	ca. 230 €/ha für naturschutzgerechte Grünlandnutzung (ca. 85,2 ha / 174,7 ha), etwa 19.596 € bzw. 40.181 €
0283_2 bis 0284_2	Optimierung der Grünlandhabitats mit Deckung gebender Vegetation durch: - Wiederaufnahme der extensiven Nutzung - Anpassung des Mahdregimes	W	Störwiesen	Wachtelkönig	-	siehe Ifd. Nr. 0283_1 bis 0284_1
0285_1	Erhalt der Grünlandhabitats mit Deckung gebender Vegetation durch: - extensive Bewirtschaftung	N	Störwiesen	Wachtelkönig	-	ca. 230 €/ha für naturschutzgerechte Grünlandnutzung (ca. 32,9 ha), etwa 7.567 €
0285_2	Optimierung der Grünlandhabitats mit Deckung gebender Vegetation durch: - Verringerung der Besatzdichte - Auszäunen wechselnder Teilflächen	W	Störwiesen	Wachtelkönig	-	siehe Ifd. Nr. 0285_1

Ifd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Maßnahmen- typ	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Schutzobjekte	Finanzbedarf	
					Projektumset- zung	Jährlich
Rastvögel						
0020_2 bis 0021_2	Schutz der Nahrungsflächen für Gänse durch: - Aufrechterhaltung der (extensiven) Grünlandnutzung	N	Störwiesen	Blässgans; Saatgans	-	ca. 230 €/ha für naturschutzge- rechte Grün- landnutzung (ca.207,5 ha / 86,9 ha), etwa 47.725 € / 19.987 €
Gebietsübergreifende Maßnahme						
	Erstellen von Informationsmaterial	S		alle Arten	25.000 €	-
Summe					25.000 €	73.715 € ¹

¹ hierunter fallen nur die ehem. Polderfläche Flessenow sowie die Störwiesen für die Rastvögel, da es hier zu einer Überschneidung mit den Flächen der Brutvögel kommt

II.5 Quellenverzeichnis

Literatur

- ALLGEMEINER DEUTSCHER FAHRRAD-CLUB E.V. (2008): ADFC-Regionalkarte, Schwerin Ostseeküste.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (Hrsg., 2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Sonderausgabe in einem Band. 2. Aufl.–Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BENTZIEN, U. & NEUMANN, S./HRSG. (1988): Mecklenburgische Volkskunde. VEB Hinstorff Verlag. Rostock. 448 S.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND STADTENTWICKLUNG (2012): Wasserskilaufen auf Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes – Nordöstliche Wasserstraßen.
- BURFIELD, I. & VAN BOMMEL, F.(2004): Birds in Europe – Population estimates, trends and conservation status. – Cambridge, U.K.: BirdLife International (BirdLife Conservation Series No 12).
- DEUTSCHER SEGLER-VERBAND (1998): Zehn golden Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur (Broschüre)
- EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STARKE, W. & STEGEMANN, K.-D. (Bearb., 2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg.: OAMV e. V. – Steffen-Verlag, Friedland.
- EICHSTÄDT, W., SELLIN, D. & ZIMMERMANN, H. (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 2. Fassung. – Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin.
- FROELICH & SPORBECK (2006): Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern. Im Auftrag des Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommern.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- HEINICKE, T. & KÖPPEN, U. (2007): Vogelzug in Ostdeutschland I – Wasservögel. Teil 1. – Ber. Vogelwarte Hiddensee 18/Sonderheft.
- KLEMKOW, E. (2014): Analyse zum Bootsverkehr auf dem Schweriner Innensee. Unveröff. Gutachten in Zusammenarbeit mit der Initiative Schweriner Seen und Umland (ISSU)
- KOPPELOW, I.; SEELER, A.; HAUSMANN, F.; CORDSHAGEN, H. & BÜLCKE, E. (1962): Der Schweriner See. Skizzen aus Vergangenheit und Gegenwart. Kleine Reihe des Mecklenburgischen Landeshauptarchivs (2). Petermänken-Verlag. Schwerin.
- KRIEDEMANN, K. (2014): FFH-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2235-402 Schweriner Seen und für das FFH-Gebiet DE 2234-304 Schweriner Außensee und

angrenzende Wälder und Moore Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Dobbin am See „Biogasanlage Diakonie“ (Landkreis Ludwigslust-Parchim)

KÜSTER, H. (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau

LAMBRECHT et al. (2007): BfN FuE-Vorhaben „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2004 / 2005): Vorschläge zu den „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatschG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung“.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2005 bis 2009): Vorschläge zu den „Berichtspflichten nach Art. 17 FFH-Richtlinie“.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2008): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg – erste Fortschreibung.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2012): „Datenherausgabe LUNG für FFH-Managementplanungen“, Stand: 25.04.2012.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2013): Feuerwerke und Vogelschutz in Mecklenburg-Vorpommern.

LANDESFORST MECKLENBURG-VORPOMMERN (2004): Forstlicher Wegebau im Landeswald M-V.

LANDESFORST MECKLENBURG-VORPOMMERN (2007): FFH-Gebiet 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“, Managementplan Teilbereich Wald, November 2007.

LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN (2006): Landschaftsplan der Landeshauptstadt Langfassung.

LANDESSPORTBUND MECKLENBURG-VORPOMMERN E. V. (LSB) (2013): Leistungssportkonzept 2014-2017 (Fortschreibung 2013); <http://www.lsb-mv.de/export/sites/lbmv/downloads/leistungssport/LEISTUNGSSPORTKONZEPT-2014-2017.pdf>, zuletzt gesichtet am 21.01.2015

LANDESSPORTBUND MECKLENBURG-VORPOMMERN E. V. (LSB) (2014): Statistik 2014 des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. - Sportarten; <http://www.lsb-mv.de/export/sites/lbmv/downloads/statistik/Statistik-2014-LFV.pdf>, zuletzt gesichtet am 21.01.2015

LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG (2007): Projektstudie Wallensteinwasserweg i. R. des EU-Projektes „In Water“.

LKVG (2015): Handlungsleitfaden Feuerwerke (Entwurf), unveröff..

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND FISCHEREI MECKLENBURG-VORPOMMERN – LM M-V (2002): 3. Forstbericht. Bericht über den Zustand der Wälder und die Lage der Forstwirtschaft. Schwerin.

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND FISCHEREI MECKLENBURG-VORPOMMERN – LM M-V (2005): Agrarbericht 2005 des Landes Mecklenburg-

- Vorpommern. Kurzbericht. Schwerin. MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (2007): Standard-Datenbogen für besondere Schutzgebiete: Schweriner Seen (Kennziffer DE 2235-402), Oktober 2007.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (2012): Fachleitfaden „Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“ (Version 3: Stand April.2012).
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, BAU UND TOURISMUS MECKLENBURG-VORPOMMERN - MWBT-MV (2014): Landeswassertourismuskonzept Seen- und Flusslandschaft Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.
- NATUR+TEXT (2014): Auswertung der durch die ISSU bereitgestellten Daten zum Bootsverkehr auf dem Schweriner Innensee. Unveröff. Gutachten i. A. des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
- NITSCHKE, K. & MEYERSCHARFFENBERG, F. (1960): Schwerin und seine sieben Seen. Petermännken Verlag. Schwerin.
- PLANUNG & ÖKOLOGIE (2014): Schlossbuchtanleger Schwerin Ermittlung von Erhaltungszuständen ausgewählter Arten des SPA „Schweriner Seen“.
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2007): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg. Entwurf zum ersten Beteiligungsverfahren. Schwerin.
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2011): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg. Schwerin.
- REPPPEL + LORENZ TOURISMUS-BERATUNG BERLIN, TOURISMUSKONTOR BRANDENBURG, IBS SCHWERIN (2005): Regionales Wassertourismuskonzept Schweriner Seengebiet. I. A. und in Zusammenarbeit mit dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg. Endbericht, (pdf-Datei). Schwerin.
- SALIX-KOOPERATIONSBÜRO FÜR UMWELT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG/ DR. W. SCHELLER (2003a): Endbericht zur Brut- und Rastvogelkartierung Schweriner See 2001 / 2002 – Unveröff. Gutachten i. A. der Landeshauptstadt Schwerin.
- SALIX-KOOPERATIONSBÜRO FÜR UMWELT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG/ DR. W. SCHELLER (2003b): Ergebnisse der Brutvogelkartierung auf den Inseln Kaninchenwerder und Ziegelwerder 2003.– Unveröff. Gutachten i. A. des Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin.
- SALIX-KOOPERATIONSBÜRO FÜR UMWELT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG/ DR. W. SCHELLER (2005): UVS Nord-Ortsumgehung von Schwerin im Zuge der B 104 [2. Bauabschnitt – Fortführung der B 104, 1 BA (neu)] – Brutvogelkartierung 2004. Unveröff. Gutachten i. A. der Heinz Haja GmbH, Malchow.
- SALIX-KOOPERATIONSBÜRO FÜR UMWELT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG/ DR. W. SCHELLER (2007): NSG Döpe und südwestlich angrenzende Flächen - Ergebnisse der Kartierung ausgewählter Brutvogelarten 2007. – Unveröff. Gutachten i. A. des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Schwerin.

- SALIX-KOOPERATIONSBÜRO FÜR UMWELT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG/ DR. W. SCHELLER., KÖPKE, G. & ZIMMERMANN, H. (2010): Brut- und Rastvogelkartierung auf dem Schweriner Außensee. – Unveröff. Gutachten i. A. des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg. Schwerin.
- SALIX-KOOPERATIONSBÜRO FÜR UMWELT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG/ DR. W. SCHELLER., ZIMMERMANN, H., GÜTTNER, A. & KÖPKE, G. (2011): Brut und Rastvogelkartierung 2010 - Schweriner Innensee und Ziegelaußensee. Endbericht. – Unveröff. Gutachten i. A. der Landeshauptstadt Schwerin.
- SCHELLER, W. & SCHIEWECK, G. (2007): Brut- und Rastvögel auf dem Schweriner Seen. – Ornithol. Rundbr. Mecklenbg.-Vorpomm. 45, Sonderheft 2: 6-71.
- SCHELLER, W., STRACHE, R.-R. & SCHIEWECK, G. (2007): Der Brutvogelbestand in ausgewählten Uferbereichen an den Schweriner Seen. – Ornithol. Rundbr. Mecklenbg.-Vorpomm. 45, Sonderheft 2: 86-102.
- STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT WESTMECKLENBURG (2010): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“.
- STADT SCHWERIN (2006): Landschaftsplan der Landeshauptstadt Schwerin - Im Auftrag des Amtes für Bauen, Denkmalpflege und Naturschutz der Landeshauptstadt Schwerin.
- STADTWIRTSCHAFTLICHE DIENSTLEISTUNGEN SCHWERIN – BEREICH ÖFFENTLICHES GRÜN / FRIEDHÖFE (2005): Übersicht aller Bootshäuser und Bootsliegplätze an den großen Schweriner Seen – Stand 05/2005, 23.05.2012.
- TOURISMUSVERBAND MECKLENBURG-SCHWERIN E.V.: Freizeitkarte Mecklenburg-Schwerin 1:100.000, Landkreis Nordwestmecklenburg, Blatt 1. o.J.
- UMWELTBUNDESAMT & BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2014): Ökologische Vorrangflächen – unverzichtbar für die biologische Vielfalt in der Agrarlandschaft!
http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/klu_oekologische_vorrangflaechen_januar_2014_0.pdf
https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/landwirtschaft/KLU_Oekologische_Vorrangflaechen_Januar_2014.pdf
- UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2003): Die Naturschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern. Demmler Verlag, Schwerin.
- VOß, E. (1993): 1000 Jahre Jagd- und Forstgeschichte Mecklenburgs. Hinstorff Verlag. Rostock. 160 S.
- WAHL, J., GARTHE, S., HEINICKE, T., KNIEF, W., PETERSEN, B., SUDFELDT, C., SÜDBECK, P. (2007): Anwendung des internationalen 1%-Kriteriums für wandernde Wasservogelarten in Deutschland. – Ber. Vogelschutz 44: 83-105.
- ZIMMERMANN, H. (2007): Die Brutvögel auf der „Niederfeldischen Wiese“ (Störtal südlich der B321). – Unveröff. Gutachten i. A. der Landeshauptstadt Schwerin.

- ZIMMERMANN, H. (2008a): Die Brutvögel am Reppin im Jahr 2008. – Unveröff. Gutachten i.A. der Landeshauptstadt Schwerin.
- ZIMMERMANN, H. (2008b): Die Brutvögel im Schelfwerder. – Unveröff. Gutachten i. A. der Landeshauptstadt Schwerin.
- ZIMMERMANN, H. (2008c): Der Kormoran im Schweriner Seengebiet. – Ornithol. Rundbr. Mecklenbg.-Vorpomm. 45, Sonderheft 2: 72-77.
- ZIMMERMANN, H. (2012): Schweriner Innensee - Schlossbucht. Erfassung der Brutvögel im Jahr 2012. – Unveröff. Gutachten i. A. von Planung und Ökologie, Schwerin.

Rechtsgrundlagen

- Beschluss des Bezirkstages Schwerin Nr. 23 vom 22.03.1982 zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Ramper Moor“. Rat des Bezirkes Schwerin.
- Beschluss des Bezirkstages Schwerin Nr. 23 vom 22.03.1982 zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Görslower Ufer“. Rat des Bezirkes Schwerin.
- Beschluss des Bezirkstages Schwerin Nr. 57 vom 02.05.1973 zur Handlungsrichtlinie über die Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes „Kaninchenwerder“. Rat des Bezirkes Schwerin.
- Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) in der Fassung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2, 1666), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 9 der Verordnung vom 20. Dezember 2012.
- Entscheidung der Regierungsbevollmächtigten von Schwerin zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Ziegelwerder“ vom 01.10.1990.
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert am 12. Juli 2010 (GVBl. M-V S. 383, 395).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).
- Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011. – (GVBl. M-V vom 20. Juli 2011, S. 461).
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie - VSCh-RL), ABl. EU L 20, S. 7.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. EG Nr. L 363, S. 368.
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Außensee“ vom 26. Mai 2005 (Nordwestblick vom 08. Juni 2005).

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Innensee und Ziegelaußensee“ vom 05. April 2005 (Stadtanzeiger vom 13. Mai 2005).

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Seenlandschaft –Landkreis Parchim“ vom 6. April 2005 (Unser Landbote vom 20. Mai 2005).

Verordnung über das Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Döpe vom 11.11.1941. Erweiterung durch Beschluss des Rats des Bezirkes am 17.11.1972. Aktualisiert durch Bestätigung des Rat des Bezirkes Rostock am 13.07.1984. Rat des Bezirkes Rostock.

Verordnung vom 21. Februar 1939 über das „Naturschutzgebiet Kaninchenwerder und Großer Stein im Großen Schweriner See“ in der Gemarkung Schwerin-Mueß, Kreis Schwerin (Meckl.) (Reichsgesetzblatt vom 13. März 1939, Nr. 14).

Verordnung zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher durch Kormorane (Kormoranverordnung – KormVO-M-V) vom 05. Juli 2012.

Verordnung zur Änderung der Jagdzeiten, zur Aufhebung von Schonzeiten und zum Erlass sachlicher Verbote (Jagdzeitenverordnung - JagdZVO M-V) vom 14. November 2008.

Auslegungsleitfaden zu Art. 6 Abs. 4 der „Habitat-Richtlinie“ 92/43/EWG (2007). EU-KOM GD Umwelt.

Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (2001). EU-KOM, GD Umwelt.

Natura 2000-Gebietsmanagement (2000): Die Vorgaben des Art. 6 Habitat-Richtlinie. EU-KOM, GD Umwelt.

Mitteilungen

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, mdl. Mitt. 21.11.2012

Amt Lützw-Lübstorf, schriftl. Mitt. 18.02.2013

Amt Ostufer Schweriner Seen, mdl. Mitt. 28.02.2013

Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen, mdl. Mitt. 18.07.2013

Bergamt Stralsund, schriftl. Mitt. 20.02.2013

Deutsche Bahn AG (DB), schriftl. Mitt. 01.12.2012

Deutsche Flugsicherung (DFS), schriftl. Mitt. 05.12.2012

Fischerei Prignitz, mdl. Mitt. 28.02.2013

Forstamt Gädebehn, schriftl. Mitt. 17.04.2014

Hegeringleiter Bad Kleinen (Herr Mecklenburg), schriftl. Mitt. 26.02.2015

Wasserschutzpolizeiinspektion (WSPI) Schwerin, schriftl. Mitt. 10.09.2013

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V (LU M-V), schriftl. Mitt. 12.11.2012

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg, mdl. Mitt. 16.05.2014

Schweriner Seenfischerei GmbH, mdl. Mitt. 28.02.2013

Straßenbauamt (SBA) Schwerin, schriftl. Mitt. 14.02.2013

Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin (SDS), schriftl. Mitt. Mai 2012

Untere Jagdbehörde Schwerin (UJB), mdl. Mitt. 25.01.2013

Untere Naturschutzbehörde Schwerin (UNB), schriftl. Mitt. 20.03.2013

Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg (WSA), mdl. Mitt. 15.11.2012

Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg (WSA), schriftl. Mitt. 26.11.2013

Zimmermann, Dr. Horst (Ornithologe und Gebietskenner), mdl. Mitt. 07.02.2014

Internet

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen:

https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/_Texte/AgrarumweltmassnahmeninDeutschland.html, zuletzt gesichtet am 31.08.2015

Badegewässer in Mecklenburg-Vorpommern, Region Schwerin-Sternberg:

http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/sm/Aufgaben_und_Themen/Gesundheit_und_Arbeitsschutz/schwerin_sternberg.pdf, zuletzt gesichtet am 14.08.2014

Badewasser MV:

<http://www.badewasser-mv.de/>, zuletzt gesichtet am 14.08.2014

BiMES Binnenfischerei GmbH:

<http://www.bimes.de/index.html>, zuletzt gesichtet am 01.10.2013

Campingplatz Seecamping Flessenow am Schweriner See:

<http://www.seecamping.de>, zuletzt gesichtet am 01.10.2013

Campingplatz Süduferperle am Schweriner See:

<http://www.sueduferperle.de>, zuletzt gesichtet am 01.10.2013

Die Angelkarte für ganz Deutschland:

http://www.schwerin.de/www/live.php?internet_navigation_id=814, zuletzt gesichtet am 01.10.2013

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS):

<http://www.elwis.de/Freizeitschiffahrt/index.html>, gesichtet am 15.08.2012

Ferienpark Seehof am Schweriner See:

<http://www.ferienpark-seehof.de>, zuletzt gesichtet am 01.10.2013

Fischerei- und Verarbeitungsbetrieb Dehmel:

<http://www.fischdehmel.de>, zuletzt gesichtet am 01.10.2013

Fischereihof Mueß:

<http://www.fischereihof-muess.de>, zuletzt gesichtet am 01.10.2013

Fischerhof Prignitz:

<http://www.ferienwohnung-schweriner-see.de/fischerei.ferienwohnung.mecklenburg.htm>, zuletzt gesichtet am 01.10.2013

Geoportal Mecklenburg-Vorpommern, Geodatenviewer GAIA MV professional:

<http://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php>, zuletzt gesichtet am 01.10.2013

Geoportal Nordwestmecklenburg, Übersicht zur Bauleitplanung:

<http://www.geoport-nwm.de>, zuletzt gesichtet am 01.10.2013

Informationen zum Tourismus in Mecklenburg/ Schweriner See:

<http://www.schweriner-see.de/index.htm> und <http://www.schwerinersee.de>, zuletzt gesichtet am 01.10.2013

Justiz Online in Mecklenburg Vorpommern:

<http://www.mv-justiz.de/presse/verwg/presse.htm>, zuletzt gesichtet am 01.11.2013

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V:

<http://www.lalf.de/touristenfischereischein.284.0.html>, zuletzt gesichtet am 01.10.2013

Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.:

<http://www.lav-mv.de>, zuletzt gesichtet am 01.10.2013

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern:

<http://www.wald-mv.de/1604-grevesmuehlen-1599-2-1-8-9-11-150.html>; zuletzt gesichtet am 29.09.2014;

<http://www.wald-mv.de/1604-gaedebehn-1581-1-1-8-9-11-132.html>; zuletzt gesichtet am 29.09.2014;

<http://www.wald-mv.de/style-a1/lib/media.php?id=160>; zuletzt gesichtet am 07.08.2012

Landeshauptstadt Schwerin, Inhalte des Projektes SeeNaTour:

<http://www.anglermap.de>, zuletzt gesichtet am 01.10.2013

Landkreis Westmecklenburg – Fachdienst Umwelt: Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen im Landkreis Nordwestmecklenburg – Stand Januar 2009:

http://www.nordwestmecklenburg.de/export/sites/nwm/buerger/verwaltung/kreisverwaltung/fb2_ordnung_umwelt_bau_planen/umwelt/a_formulare_dokumente/FormulareNaturschutzbehoerde/Verzeichnis-LSG-VOs-200901.pdf, zuletzt gesichtet am 01.10.2013

Landtag Mecklenburg-Vorpommern 6. Wahlperiode (2008): Bericht zur Radwege- und Radwegesicherheitsoffensive für Mecklenburg-Vorpommern:

http://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=52340, zuletzt gesichtet am 01.10.2013

Naturcamping Retgendorf am Schweriner See:

<http://www.m-vp.de/2594/>, zuletzt gesichtet am 01.10.2013

Projektgruppe "Naturwälder" in der Arbeitsgemeinschaft Forsteinrichtung (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung):

http://www.naturwaelder.de/index.php?tpl=detail&id_nwr=713; zuletzt gesichtet am 30.09.2014

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg (2007): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011:

<http://www.westmecklenburg-schwerin.de/>, zuletzt gesichtet am 01.10.2013

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg: Regionales Radwegekonzept Westmecklenburg 2009:

<http://www.westmecklenburg-schwerin.de/de/downloads/konzepte-und-gutachten/>, zuletzt gesichtet am 01.10.2013

RuheForst Schweriner Seen (Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Gädebehn):

<http://www.ruheforst-schwerinerseen.de/>; zuletzt gesichtet am 29.09.2014

Segler-Verband Mecklenburg Vorpommern (2012): Regionalkonzeption Talentförderung und Leistungssport 2012 – 2016:

http://svmv.de/uploads/media/Regionalkonzept_SVMV_2012_-_2016.pdf, zuletzt gesichtet am 21.01.2015

Stadt Schwerin - Europäisches Vogelschutzgebiet Schweriner Seen:

http://www.schwerin.de/?&internet_inhalt_id=376&internet_navigation_id=121, zuletzt gesichtet am 06.10.2014

Stadtsportbund Schwerin e. V.: Übersicht der Sportvereine:

<http://www.stadtsportbund-schwerin.de/index.php?vereine>, zuletzt gesichtet am 01.10.2013

Statistisches Informationssystem M-V - Anbau der Feldfrüchte im Hauptanbau:

http://sisonline.statistik.m-v.de/sachgebiete/C141202K/stand/5/Anbau_der_Feldfruechte_im_Hauptanbau, zuletzt gesichtet am 01.10.2013

Statistisches Informationssystem M-V: Gemeindedaten – Teil Tourismus:

http://sisonline.statistik.m-v.de/gemeinden_auswahl.php, zuletzt gesichtet am 13.08.2014

Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern:

<http://www.statistik-mv.de>, zuletzt gesichtet am 01.10.2013

Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete:

http://www.bfn.de/0316_steckbriefe.html, zuletzt gesichtet am 01.10.2013

Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.: Tourismusinformationen über die Region um den Schweriner See:

<http://www.auf-nach-mv.de>, zuletzt gesichtet am 01.10.2013

Tourismusverein Schweriner Seenland e. V.:

<http://www.schwerinersee.de>, zuletzt gesichtet am 08.10.2015

Verband für Behinderten- und Rehabilitationssport M-V e.V. (VBRS) (2013): Leistungskonzept 2013 – 2016:

http://www.dbs-npc.de/tl_files/dateien/leistungssport/Konzepte/Konzepte_Landesverbaende/LS_Konzept_VBRS-MV_komplett.pdf, zuletzt gesichtet am 08.10.2015

Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg:

http://www.wsa-lauenburg.wsv.de/schifffahrt/veranstaltungskalender/anlagen_PDF/Veranstaltungskalender.pdf, zuletzt gesichtet am 12.03.2015